

Stenographisches Protokoll

80. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 26. Oktober 1955

Inhalt:

1. Nationalrat

- a) Entschließung des Bundespräsidenten: Einberufung des Nationalrates zur Herbsttagung 1955/56 (S. 3684)
- b) Ansprache des Präsidenten Dr. Hurdas anlässlich der endgültigen Befreiung und der Beschlußfassung über die Neutralität Österreichs (S. 3684)

2. Personalien

- a) Krankmeldungen (S. 3685)
- b) Entschuldigungen (S. 3685)
- c) Krankenurlaube (S. 3685)

3. Bundesregierung

- a) Erklärung des Bundesministers für Finanzen Dr. Kamitz zur Regierungsvorlage, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1956 (625 d. B.) (S. 3716) — Beschluß auf erste Lesung (S. 3725)
- b) Berichte des Bundesministeriums für Finanzen
 - a) betreffend Verfügung über bewegliches Bundeseigentum im Zeitabschnitt 1. Jänner bis 30. Juni 1955 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3686)
 - ß) betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im zweiten Vierteljahr 1955 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3686)
 - γ) über die Kreditüberschreitungen im ersten Halbjahr 1955 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3686)
- c) Bericht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die Amtstätigkeit des Arbeitsinspektorates im Jahre 1954 — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 3686)
- d) Erster Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe gemäß § 17 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes — Verkehrsausschuß (S. 3686)
- e) Schriftliche Anfragebeantwortungen 329 bis 350 (S. 3685)

4. Ausschüsse

Zuweisung des Antrages 177 (S. 3685)

5. Regierungsvorlagen

- a) Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (615 d. B.) (S. 3685) — Justizauschuß (S. 3686)
- b) Schlußakte über die Konferenz der Vereinten Nationen über Zollformalitäten bei der vorübergehenden Einfuhr privater Straßenkraftfahrzeuge und im Reiseverkehr; Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr; Zusatzprotokoll zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr; Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge (616 d. B.) (S. 3685) — Zollausschuß (S. 3686)

- c) Protokolle über Abänderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (617 d. B.) (S. 3685) — Verkehrsausschuß (S. 3686)
- d) Vermögensrückübertragungsgesetz (618 d. B.) (S. 3685) — Hauptausschuß (S. 3686)
- e) Gewährung von Ruhe(Versorgungs)genüssen an ehemalige öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete des Ruhestandes (619 d. B.) (S. 3685) — Hauptausschuß (S. 3686)
- f) Änderung staatsbürgerschaftsrechtlicher Bestimmungen (620 d. B.) (S. 3685) — Hauptausschuß (S. 3686)
- g) Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Dienstes und des Sanitätshilfsdienstes (621 d. B.) (S. 3685) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 3686)
- h) Bericht an den Nationalrat, betreffend Berichtigungen und Änderungen des Annexes B und der Liste XXXII zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) (622 d. B.) (S. 3685) — Zollausschuß (S. 3686)
- i) Kulturgroschengesetz-Novelle 1955 (623 d. B.) — Unterrichtsausschuß (S. 3686)
- j) Akademie-Organisationsgesetz (624 d. B.) — Unterrichtsausschuß (S. 3686)
- k) Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1956 (625 d. B.) (S. 3686)

6. Rechnungshof

Bundesrechnungsabschluß für das Verwaltungsjahr 1954 — Rechnungshofausschuß (S. 3686)

7. Immunitätsangelegenheiten

- a) Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Zechtl — Immunitätsausschuß (S. 3686)
- b) Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Machunze — Immunitätsausschuß (S. 3686)
- c) Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Stendebach — Immunitätsausschuß (S. 3686)
- d) Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Stürgkh — Immunitätsausschuß (S. 3686)

8. Verhandlungen

- a) Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (598 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Neutralität Österreichs (626 d. B.)
Berichterstatter: Prinke (S. 3686)
Redner: Bundeskanzler Ing. Raab (S. 3689), Stendebach (S. 3694), Dr. Tončić-Sorinj (S. 3697), Ernst Fischer (S. 3704), Doktor Koref (S. 3708), Dr. Stüber (S. 3712) und Dr. Kraus (S. 3715)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3716)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Dr. Pittermann, Horn, Ferdinanda Flossmann, Weikhart, Eibegger, Holzfeind u. G. auf Erlassung eines Bundesgesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Einkommensteuer (Einkommensteuernovelle 1955 — ESt.Nov. 1955) (178/A)

Rosenberger, Böhm, Proksch u. G., betreffend eine Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 in der Fassung der Novelle 1929 (179/A)

Dr. Pfeifer, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch, Doktor Kraus u. G., betreffend eine Generalamnestie für politisch Verfolgte und Benachteiligte anlässlich des Endes der Besetzung Österreichs (180/A)

Polcar, Dr. Gorbach, Prinke, Dr. Kranzlmayr u. G., betreffend die Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für belastete Personen und Streichung aus den Registrierungslisten (Belastetenamnestie 1955) (181/A)

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Koref, Marianne Pollak, Strasser u. G. an die Bundesregierung, betreffend einen sinnstörenden Fehler im deutschen Text des Artikels 23 des Staatsvertrages (372/J)

Marianne Pollak, Mark, Dr. Neugebauer u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Schülerkarten zur Burgtheatereröffnung (373/J)

Proksch, Mark u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die finanziellen Schwierigkeiten des Österreichischen Rundfunks (374/J)

Dr. Gredler, Dr. Kraus, Dr. Pfeifer u. G. an den Bundeskanzler, betreffend die Forderungen und Ansprüche österreichischer Staatsbürger an Deutschland und deutsche Staatsangehörige (375/J)

Dr. Gredler, Dr. Pfeifer, Herzele u. G. an den Bundeskanzler, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof gemäß Art. 141 B.-VG. (376/J)

Kindl u. G. an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend das Eisenbahnunglück vom 27. Oktober 1954 bei Stockerau (377/J)

Kandutsch, Kindl u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Vorfälle bei der Firma Gräf & Stift (378/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Rosenberger u. G. (329/A. B. zu 323/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Zeillinger u. G. (330/A. B. zu 336/J)

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Machunze u. G. (331/A. B. zu 355/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Horn u. G. (332/A. B. zu 338/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Kandutsch u. G. (333/A. B. zu 351/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Proksch u. G. (334/A. B. zu 361/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Roithner u. G. (335/A. B. zu 371/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Machunze u. G. (336/A. B. zu 368/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Roithner u. G. (337/A. B. zu 371/J)

des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten auf die Anfrage der Abg. Herzele u. G. (338/A. B. zu 367/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer u. G. (339/A. B. zu 257/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer u. G. (340/A. B. zu 275/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Czernetz u. G. (341/A. B. zu 281/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Ebenbichler u. G. (342/A. B. zu 310/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Hartleb u. G. (343/A. B. zu 350/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Kandutsch u. G. (344/A. B. zu 353/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Weikhart u. G. (345/A. B. zu 370/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Horn u. G. (346/A. B. zu 366/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dipl.-Ing. Strobl u. G. (347/A. B. zu 311/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Kindl u. G. (348/A. B. zu 352/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Czettel u. G. (349/A. B. zu 360/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Gredler u. G. (350/A. B. zu 343/J)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes,
Zweiter Präsident Böhm, Dritter Präsident
Hartleb.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 12. Oktober 1955 gemäß Art. 28 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes den Nationalrat für den 20. Oktober 1955 zur

Herbsttagung 1955/56 der VII. Gesetzgebungsperiode einberufen.

Auf Grund dieser Entschliebung habe ich die heutige Sitzung anberaumt.

Hohes Haus! Anfang September dieses Jahres konnten wir zu Beginn der außerordentlichen Tagung feststellen, daß nach dem am 27. Juli in Kraft getretenen Staatsvertrag das Kontrollabkommen der Alliierten, das so

lange die Beschlußfreiheit des österreichischen Parlaments beschränkte, seine Gültigkeit verloren hat.

Heute, zu Beginn der Herbsttagung, können wir feststellen, daß mit dem gestrigen Tage die im Art. 20 des Staatsvertrages festgelegte 90tägige Frist verstrichen ist, innerhalb welcher die Truppen der Besatzungsmächte unser Land zu verlassen hatten. (*Allgemeiner lebhafter Beifall.*) Die heutige Sitzung ist daher die erste Sitzung in dem nunmehr endgültig frei gewordenen Österreich. (*Erneuter allgemeiner Beifall.*)

Die heutige Sitzung ist aber auch noch aus einem zweiten Grunde bedeutungsvoll. In der heutigen Sitzung behandeln wir als ersten politischen Willensakt des Parlaments im freien Österreich das Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs.

In diesem Hause wurde schon öfter zum Ausdruck gebracht, daß der Abschluß des österreichischen Staatsvertrages ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Sicherung des Weltfriedens ist. Wir hoffen, daß das feierliche Bekenntnis der österreichischen Volksvertretung zur Neutralität dazu beiträgt, die große Sehnsucht der Völker nach dauerndem Frieden zu erfüllen.

In dieser Hoffnung wollen wir die parlamentarische Tätigkeit in dem endgültig frei gewordenen Österreich beginnen.

Vor dem Eingehen in die Tagesordnung sind noch einige formelle Angelegenheiten zu erledigen.

Zunächst die Mitteilung, daß die stenographischen Protokolle der 77. Sitzung vom 7. September, der 78. Sitzung vom 8. September und der 79. Sitzung vom 9. September dieses Jahres in der Kanzlei aufgelegt sind, unbeanstandet blieben und daher genehmigt erscheinen.

Krank gemeldet sind die Abg. Doktor Gschnitzer, Traußnig, Jonas und Herzele.

Entschuldigt haben sich die Abg. Köck, Wührer, Wunder, Truppe, Hillegeist, Slavik und Abmann.

Der Abg. Giegerl, der sich einer Operation unterziehen mußte, hat um einen Krankenurlaub in der Dauer von drei Monaten ange-sucht. Ich nehme an, daß dagegen niemand Widerspruch erhebt, sodaß der Urlaub gemäß § 12 der Geschäftsordnung bewilligt erscheint.

Desgleichen hat der Abg. Dr. Oberhammer, dessen Gesundheit noch immer nicht hergestellt ist, um eine Verlängerung seines Krankenurlaubs bis Ende Dezember angesucht.

Ich nehme an, daß auch in diesem Fall kein Widerspruch geltend gemacht wird, sodaß auch dieser Urlaub als genehmigt anzusehen ist.

Den eingelangten Antrag 177/A der Abg. Eibegger und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes über die Grundsätze der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern, habe ich dem Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform zugewiesen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist daher angenommen.

Seit der letzten Nationalratssitzung sind eine Reihe von Anfragebeantwortungen eingelangt. Sie sind den Anfragestellten übermittelt worden. In der Kanzlei liegt ein Verzeichnis der beantworteten Anfragen auf, woraus Näheres ersehen werden kann.

Ich ersuche nunmehr den Schriftführer, Herrn Abg. Mackowitz, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Mackowitz: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (615 d. B.);

Schlußakte über die Konferenz der Vereinten Nationen über Zollformalitäten bei der vorübergehenden Einfuhr privater Straßenkraftfahrzeuge und im Reiseverkehr;

Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr;

Zusatzprotokoll zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr;

Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge (616 d. B.);

Protokolle über Abänderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (617 d. B.);

Bundesgesetz über die Rückübertragung von Vermögensschaften, die durch Volksgerichtsurteil auf die Republik Österreich übergegangen sind (Vermögensrückübertragungsgesetz) (618 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Gewährung von Ruhe(Versorgungs)genüssen an ehemalige öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete des Ruhestandes (619 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz, womit staatsbürgerschaftsrechtliche Bestimmungen geändert werden (620 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Dienstes und des Sanitätshilfsdienstes (621 d. B.);

Bericht an den Nationalrat, betreffend Berichtigungen und Änderungen des Annexes B und der Liste XXXII zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) (622 d. B.);

3686 80. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 26. Oktober 1955

Bundesgesetz, betreffend eine neuerliche Abänderung des Kulturgrochengesetzes (Kulturgrochengesetz-Novelle 1955) (623 d. B.);

Bundesgesetz über die Organisation der Akademie der bildenden Künste (Akademie-Organisationsgesetz) (624 d. B.);

Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1956 (625 d. B.).

Vom Rechnungshof ist der Bundesrechnungsabschluß für das Verwaltungsjahr 1954 vorgelegt worden.

Ferner sind eingelangt:

Ersuchen des Bezirksgerichtes Innsbruck um Aufhebung der Immunität des Abg. Rupert Zechtl (§ 431 Strafgesetz);

Ersuchen des Bezirksgerichtes Krems um Aufhebung der Immunität des Abg. Erwin Machunze (§ 431 Strafgesetz);

Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien um Aufhebung der Immunität des Abg. Max Stendebach (§ 26 Pressegesetz);

Ersuchen des Bezirksgerichtes Radkersburg um Aufhebung der Immunität des Abg. Barthold Stürgkh (§ 431 Strafgesetz).

Das Bundesministerium für Finanzen hat einen Bericht, betreffend Verfügung über bewegliches Bundeseigentum im Zeitabschnitt 1. Jänner bis 30. Juni 1955,

ferner einen Bericht, betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im zweiten Vierteljahr 1955, sowie

einen Bericht über die Kreditüberschreitungen im ersten Halbjahr 1955 vorgelegt.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat gemäß § 16 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes, BGBl. Nr. 194/1947, den Bericht über die Amtstätigkeit des Arbeitsinspektorates im Jahre 1954 vorgelegt.

Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe hat den ersten Bericht des Verkehrs-Arbeitsinspektorates gemäß § 17 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1952, vorgelegt.

Es werden zugewiesen:

615 dem Justizausschuß;

616 und 622 dem Zollausschuß;

617 dem Verkehrsausschuß;

618, 619 und 620 dem Hauptausschuß;

621 sowie der Bericht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

623 und 624 dem Unterrichtsausschuß;

der Bundesrechnungsabschluß für das Verwaltungsjahr 1954 dem Rechnungshofausschuß;

die Auslieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß;

die Berichte des Bundesministeriums für Finanzen dem Finanz- und Budgetausschuß; der Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe dem Verkehrsausschuß.

Präsident: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein.

Wir gelangen zum **1. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (598 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, betreffend die **Neutralität Österreichs** (626 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Prinke. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Prinke:** Hohes Haus! Auch ich kann in meinen einleitenden Bemerkungen zu dem vorliegenden Verfassungsgesetz bezüglich der Neutralität Österreichs nicht an dem Umstand vorbeigehen, daß wir heute die erste Sitzung des Nationalrates im wirklich freien Österreich abhalten. Der 25. Oktober 1955, der letzte Tag für den Abzug des letzten Soldaten der vier Besatzungsmächte, setzte den Schlußpunkt unter einen der unerfreulichsten Abschnitte unserer sonst so ruhmreichen jahrhundertelangen Geschichte. Nach einem Krieg, den wir nicht verschuldet haben, für den wir aber mitbüßen mußten, folgte die militärische Besetzung unseres Landes durch mehr als ein Jahrzehnt. Aber wie im Leben immer, so wurde auch diesmal die Bitternis über erlittenes Unrecht durch die Freude über die endliche Befreiung abgelöst, und der gestrige Tag der Flagge, das Fahnenmeer in allen Teilen unseres Landes war so der richtige Schlußpunkt unter diese Zeit, die uns wohl viel Unerfreuliches bescherte, uns aber dennoch — vielleicht gerade deswegen — Gelegenheit zur Besinnung auf unsere eigene Kraft gegeben hat. Die wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und sozialen Leistungen unseres Volkes geben davon beredtes Zeugnis.

Das uns nunmehr vorliegende Verfassungsgesetz bedeutet den ersten und wohl für lange Zeit bedeutsamsten Akt der Volksvertretung in dem seit gestern völlig freien Österreich. Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage über das Neutralitätsgesetz tragen dieser Tatsache voll Rechnung. Der gedrängte historische Überblick zeigt die Entwicklung Österreichs bis zum Abschluß des Staatsvertrages und damit auch den Weg, der uns zur Neutralität führte, auf. Denn was heißt Neutralität? Vor allem doch das Versprechen, kein anderes Volk, sei es aus welchen Gründen immer, zu überfallen, es in seinem staatlichen Leben zu stören oder anderen Aggressoren Schützenhilfe zu leisten. Das ist eine aktive Friedenspolitik, und die wollen wir auch weiterhin beachten.

Die heutige feierliche Verankerung dieser unserer außenpolitischen Grundsätze in der Bundesverfassung ist ja im Grunde nichts anderes als die gesetzliche Untermauerung einer Politik, die Österreichs Volk in seiner letzten Geschichte vertreten hat und auch weiterhin — mit oder ohne eigenes verpflichtendes Gesetz — im Interesse des Friedens führen will. Das kommt auch im Wortlaut des Gesetzes, und zwar im Wort „immerwährend“, sehr deutlich zum Ausdruck, und weiter im Abs. 2 des Art. I, der die Versicherung beinhaltet, Österreich wolle in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen. Das ist auch genau der Sinn der bisherigen Politik, die wir jetzt nur weithin und aller Welt sichtbar in einer würdigen Form auch gesetzlich untermauern wollen.

Mit dieser Erklärung, mit dem Versprechen, daß wir uns aus jeder Art von etwaigen bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen anderen Völkern heraushalten werden, ist, wie die Erläuternden Bemerkungen sehr richtig feststellen, der militärische Sinn der dauernden bewaffneten Neutralität im großen und ganzen erschöpft. In keinem Abschnitt des Neutralitätsgesetzes wurde Österreich eine Verpflichtung zur weltanschaulichen Neutralität auferlegt. Auf die Beteiligung an Kriegen wollen wir gerne und freudig verzichten, an der Erörterung der weltbewegenden weltanschaulichen Fragen wollen wir als eines der ältesten Kulturvölker der neueren Zeit teilnehmen. Deshalb scheint die Feststellung in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetz, daß Österreich wohl ein neutraler, nicht aber ein neutralisierter Staat sein soll, besonders beachtenswert. Eine Verpflichtung, die uns etwa in das Niemandsland der geistigen Auseinandersetzungen geschoben hätte, wäre eine arge, für uns untragbare Beschränkung der eben errungenen Souveränität gewesen. So aber erleidet die wiedergewonnene Freiheit keinerlei Einbuße.

Aus diesem Grunde wurde eine ganze Liste von Themen aufgestellt, welche durch die Neutralitätserklärung nicht berührt werden, wie etwa die Presse- und Redefreiheit von Parteien und Einzelpersonen, die Mitgliedschaft zu einer Reihe internationaler Organisationen, wie etwa zur UN und ihren Nebeneinrichtungen.

Es ergibt sich also klar, daß Österreich ein militärisch neutraler Staat sein wird, der nicht in die Standpunktlosigkeit eines farblosen Neutralismus verfallen soll.

Wie ernst es uns aber um die Einhaltung der militärischen Neutralitätsverpflichtung ist, möge den Bemerkungen entnommen werden,

die an die Bereitschaft der vier Großmächte bei den Staatsvertragsverhandlungen in Wien am 14. Mai 1955 erinnern. Damals haben die Außenminister erklärt, ihre Länder werden grundsätzlich bereit sein, die Neutralitätserklärung Österreichs anzuerkennen. Österreich wird aber, wie ausgeführt ist, weiter gehen, es wird bei den vier Mächten um eine Garantie der Unversehrtheit und Unverletzlichkeit seines Staatsgebietes ansuchen.

Der Unterzeichnung des Staatsvertrages am 15. Mai 1955 folgte am 7. Juni 1955 eine Entschließung des Nationalrates, das nunmehr vorliegende Gesetz zu erlassen, welches sowohl in seinem Text als auch in den Erläuternden Bemerkungen hiezu wohl überlegt ist und der neuen staats- und völkerrechtlichen Lage unseres Vaterlandes voll Rechnung trägt.

Die Entschließung des Nationalrates vom 7. Juni wurde von allen Parteien, somit einstimmig angenommen. Daraus folgt, daß die Volksvertretung, die ja alle Teile des österreichischen Volkes vertritt, sich aus freien Stücken zur Neutralität entschlossen hat und bereit ist, diese mit allen Mitteln aufrechtzuerhalten und zu verteidigen.

Eine der wesentlichen Feststellungen in den Bemerkungen finden wir zum Beispiel in der Erklärung, daß die Neutralität in keiner Weise die bestehenden völkerrechtlichen Rechte und Pflichten Österreichs aus geltenden Verträgen aufhebt, was besonders für das Südtirol-Abkommen zwischen Österreich und Italien vom 5. September 1946 zutrifft. Die Bemerkungen im Gesetz nehmen auf dieses Abkommen ausdrücklich Bezug. Es wird also trotz militärischer Neutralität Österreichs weiterhin unsere selbstverständliche Pflicht sein, die Entwicklung in Südtirol zu beobachten und alles zu tun, was dieses Gruber—de Gasperi-Abkommen zum Wohl unserer Südtiroler zu einem wirklichen Erfolg ausbauen kann.

Gerade in diesen Tagen feiert man den zehnjährigen Bestand der Vereinten Nationen. Die Erläuternden Bemerkungen geben der Hoffnung Ausdruck, daß Österreich, welches im Jahre 1947 um den Beitritt zur UNO angesucht hat, bald diesem Völkerrat angehören wird. Es will damit neben der positiven ausgleichenden Rolle, die wir in Durchführung unserer Friedenspolitik spielen wollen, auch eine zusätzliche Neutralitätsgarantie durch die Mitgliedstaaten bei den Vereinten Nationen erreichen.

Es sind also im wesentlichen alle Gründe angeführt, die wir als Motiv für die Neutralität angeben können, und die Regierungsvorlage bemüht sich anerkanntenswerterweise, keinen Gesichtspunkt außer acht zu lassen, der etwa für die Gesetzwerdung von besonderer Bedeutung wäre.

Der dauernd neutrale Staat ist verpflichtet, die Unversehrtheit seines Staatsgebietes gegen Angriffe von außen her mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu verteidigen. Die dauernde Neutralität ist somit meist auch eine bewaffnete Neutralität. Folgerichtig hat der Nationalrat die Voraussetzung für eine wirksame Verteidigung der Neutralität durch die Annahme des Wehrgesetzes im September dieses Jahres geschaffen. Das Bundesheer wird deshalb, wie es im Wehrgesetz und nun im Neutralitätsgesetz ausdrücklich festgelegt ist, lediglich zum Schutze der Grenzen dienen, denn ein Land mit nach allen Seiten offenen Grenzen wäre eine wahrhaft verlockende Beute. Ein dauernd neutraler Staat ist geradezu verpflichtet, auch Vorkehrungen für seinen Schutz zu treffen, er darf nur nicht — und das wird im Motivenbericht ebenfalls klar und deutlich gesagt — Bindungen eingehen, die ihn in einen Krieg verwickeln könnten. Er darf daher keinen Militärbündnissen beitreten, wie sie etwa die NATO oder auf der anderen Seite der militärische Zusammenschluß der Ostblockländer darstellen.

Auch die Frage der militärischen Stützpunkte ist im Sinne der österreichischen Neutralitätspolitik im vorliegenden Gesetz unmißverständlich beantwortet. Weder der NATO noch aber den Ostblockstaaten wird es jemals gestattet sein können, auf unserem Territorium Truppen zu stationieren, Flugzeugstützpunkte zu unterhalten oder sonst irgendwelche militärische Einrichtungen auf unserem Staatsgebiet aufzuziehen. Bei allen Kriegen zwischen anderen Staaten, die es hoffentlich niemals mehr geben wird, hat der dauernd neutrale Staat die Normen des völkerrechtlichen Neutralitätsrechtes zu beobachten. Als Vorbild darf hier die Haltung der ebenfalls neutralen Schweiz im letzten großen Krieg gelten, die in anerkannter Weise als nichtkriegführender Staat zwar neutral war, zusätzlich aber eine Politik betrieb, die nach den Grundsätzen der Humanität und Menschenrechte so manche vom Kriege heimgesuchte Menschen aufnahm und ihnen dadurch das Leben rettete. Wie wenig die Schweiz ihre Neutralität als Handicap bei der Verwirklichung einer selbständigen Außenpolitik empfindet, so wenig wird Österreichs Außenpolitik durch die vorliegende Erklärung berührt werden.

Der dauernd neutrale Staat ist in der Gestaltung seiner Außen- und Innenpolitik keinen weiteren als den eben angeführten Beschränkungen unterworfen. Und damit ist eigentlich alles gesagt, was von Interesse sein könnte, denn die Unbeschränktheit bei außen- und innenpolitischen Entscheidungen bildet das Um und Auf eines souveränen Staates. Die Souveränität wird aber durch die Neutralität

nicht aufgehoben, sondern nur ergänzt. Demgemäß wird die Gesetzgebung durch die Neutralitätserklärung in keiner Weise verpflichtet, die Grund- und Freiheitsrechte des Staatsbürgers zu beschränken. Die Neutralität bindet ja nicht den Staatsbürger an eine neutralistische Haltung, sie verlangt von ihm keine Farblosigkeit seiner Ansichten, Anschauungen und Meinungen, sie bindet lediglich den Staat und legt ihm die Verpflichtung auf, die eben angeführten Grundsätze bei der Durchführung seiner Neutralitätspolitik zu beobachten. Sie bleibt also im wesentlichen Bestandteil des Rahmens, in dem sich das Leben des Staatsbürgers bewegt, und das ist die Bundesverfassung. Diese ist jener große Rahmen, in den das Bild Österreichs hineingestellt ist und in dem sich unser öffentliches Geschehen bewegt.

Deshalb wird die Neutralitätserklärung auch zum Bestandteil unserer Bundesverfassung erklärt. Sie soll von nun an die Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes und der Länder verpflichten so wie die übrigen Bestimmungen der Bundesverfassung, die die Grundlage für alle sonstigen einfachen Bundes- und Landesgesetze abgeben. Die Neutralität wird also auch in den bezüglichen Fragen der Gesetzgebung zur allgemeinen gültigen Norm erhoben werden. Wie ein anderes der Verfassung widersprechendes Gesetz oder ein dieser zuwiderlaufender Akt einer Behörde sofort durch den Verfassungsgerichtshof außer Kraft gesetzt wird, so würde jeder Bruch der nunmehr ebenfalls zum Bestandteil der Verfassung erklärten Neutralität einen Verstoß gegen Geist und Buchstaben der Bundesverfassung bedeuten und alle in solchen Fällen vorgesehenen schweren Konsequenzen nach sich ziehen. Der vorliegende Entwurf stellt also nur eine Ergänzung zur Bundesverfassung dar, ist aber weder eine Gesamt- noch eine Teiländerung der Verfassung, einfach deshalb nicht, weil weder die gesamte Verfassung noch Teile davon durch die Neutralitätsformel geändert oder gar außer Kraft gesetzt werden. Das ist auch der Grund, weshalb über das Neutralitätsgesetz keine Volksabstimmung auszuschreiben war.

Mit der heutigen Neutralitätserklärung legen wir vor aller Welt einen Weg fest, der uns aus jeder einseitigen Blockbildung heraushalten soll. Österreich soll bei Auseinandersetzungen zwischen Völkern und Staaten nicht Beteiligter sein, sondern so wie schon das Kernland der österreichisch-ungarischen Monarchie bemüht sein, eine Mittlerrolle zwischen den Nationen zu übernehmen. So soll auch die kleine Republik diese Aufgabe im Dienste der Völkerversöhnung und Völkerverbindung weiter erfüllen.

Man sprach in den letzten Jahren viel davon, daß Österreich Brücke zwischen Ost und West werden sollte. Die politischen Ereignisse im letzten Halbjahr zeigten, wie sehr diese Rolle Österreichs zum Tragen kommen kann, wenn man unser friedenswilliges Volk in Freiheit und ungestört leben läßt. Mit dem vorliegenden Gesetz glauben wir dem österreichischen Volk und allen friedliebenden Völkern der Welt einen guten Dienst erwiesen zu haben.

Ich stelle namens des Hauptausschusses des Nationalrates den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, und beantrage gleichzeitig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Ing. Raab: Hohes Haus! Bei der Behandlung einer Regierungsvorlage von der Bedeutung des Bundesverfassungsgesetzes über die Neutralität Österreichs ist ein geschichtlicher Rückblick angebracht, der die weittragende Entscheidung der österreichischen Volksvertretung in der Kontinuität der Geschichte des österreichischen Volkes deutet und erklärt. Seit dem Zusammenbruch der Donaumonarchie von 1918 führen viele Linien einer natürlichen Entwicklung zur Neutralitätsentschließung des österreichischen Nationalrates vom 7. Juni dieses Jahres und zu deren feierlicher Wiederholung in Form eines Gesetzesbeschlusses am heutigen Tag.

Innerhalb der politischen Ordnung Europas wird die Funktion Österreichs vor allem durch seine geographische Lage im Herzen Mitteleuropas und damit Europas bestimmt. Diese Lage bringt den Besitz — heute können wir mit Stolz wieder sagen, die Beherrschung — der Ostalpen in ihrer ganzen Länge und Tiefe mit sich.

Im Vertrag von Saint-Germain erhielt Österreich einen besonderen internationalen Status, dessen Erhaltung für das europäische Gleichgewicht wesentlich war, das in der Neuzeit den politischen Leitgedanken des europäischen Staatensystems bildet. Das österreichische Volk hat diese geschichtliche Entscheidung erkannt. Auch heute, nach zwei Jahrzehnten leidvoller Geschichte, ist das österreichische Volk bereit, diese seine europäische Funktion für die Erhaltung des Friedens und des europäischen Gleichgewichtes unter nunmehr wesentlich verbesserten Bedingungen auf sich zu nehmen.

Bereits 1920 — so wie die Schweiz — in den Völkerbund aufgenommen, hat Österreich seine Pflichten aus dem Völkerbundpakt erfüllt und an den Arbeiten des Völkerbundes aktiv teilgenommen. Der Völkerbund und seine Mitglieder haben aber das Völkerbundmitglied Österreich — wie bald nachher das Völkerbundmitglied Tschechoslowakei — vorläufig der gewaltsamen völkerrechtswidrigen Annexion durch Hitler-Deutschland preisgegeben, da sich dessen aggressiver Politik gegenüber selbst die Großmächte in der Defensive befanden. Nach dem gewaltsamen „Anschluß“ rollte Deutschland nach der Tschechoslowakei vom Gebiet Österreich her auch Südosteuropa auf. Deutschland überannte und besetzte in der Folge fast ganz Europa, um am Ende des zweiten Weltkrieges in einer totalen Niederlage zusammenzubrechen.

Nach dem zweiten Weltkrieg zeigte sich, daß die Großmächte entschlossen waren, die von den Achsenmächten besetzten Staaten wiederherzustellen. Für Österreich hatte dies die Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943, welche die gewaltsame Annexion Österreichs für null und nichtig erklärte, eigens ausgesprochen. Im April und Mai 1945 haben die Mächte ihr Versprechen aus der Moskauer Deklaration eingelöst und dem Völkerbundmitglied Österreich jene Hilfe gebracht, die sie im Jahre 1938 weder Österreich noch der Tschechoslowakei zu geben imstande waren.

Das befreite Österreich wurde aber, und zwar wieder infolge seiner besonderen Bedeutung für das europäische Gleichgewicht, durch zehn Jahre einem Sonderregime unterstellt und seine Unabhängigkeit und die Unversehrtheit seines Staatsgebietes durch die Truppen der vier Großmächte gesichert. Erst die Auflockerung der Spannung zwischen den Großmächten ermöglichte die Unterzeichnung des acht Jahre hindurch verhandelten österreichischen Staatsvertrages am 15. Mai 1955, der am 27. Juli 1955 in Kraft getreten ist. 90 Tage danach mußte Österreich von den Truppen aller vier Mächte geräumt sein. Seit gestern befindet sich kein fremder Soldat mehr auf österreichischem Boden. (*Allgemeiner lebhafter Beifall.*)

Dem österreichischen Volk ist in den vergangenen 17 Jahren der Wert der Unabhängigkeit des Staates und der Unverletzlichkeit seines Staatsgebietes besonders bewußt geworden.

Dieser Erkenntnis entsprechend hat sich die österreichische Außenpolitik schon seit jeher, und besonders anlässlich der Berliner Konferenz, bemüht, für Österreich einen un-

angreifbaren Sonderstatus zu erwirken. Dementsprechend haben unsere Vertreter auf der Berliner Konferenz auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung, dem sich auch der Nationalrat angeschlossen hat, schon damals aus freien Stücken die Erklärung abgegeben, daß Österreich keinem militärischen Pakt beitreten und die Errichtung fremder militärischer Basen in Österreich nicht zulassen würde. Diese unsere außenpolitische Zielsetzung war auch das Konzept, das wir unseren Besprechungen in Moskau im April dieses Jahres zugrunde gelegt haben.

Die von der österreichischen Delegation eingenommene Haltung wurde vom Hohen Haus einstimmig gebilligt und fand auch in der Öffentlichkeit einhellige Zustimmung.

Das nun vom Hohen Haus zu verabschiedende Gesetz entspringt daher dem Willen des gesamten österreichischen Volkes und stellt den Ausdruck einer von Österreichs Regierung, Volksvertretung und dem gesamten Volk getragenen Auffassung über die zukünftige Gestaltung unserer Außenpolitik dar, einer Auffassung, die das österreichische Volk und seine Vertretung aus freien Stücken und aus freiem Willen seit langem gefaßt haben.

Der vorliegende Gesetzentwurf gelangt erst heute zur Abstimmung, da der letzte fremde Soldat österreichischen Boden verlassen hat, um eindeutig darzutun, daß die Beschlußfassung der legitimen, frei gewählten österreichischen Volksvertretung in voller Unabhängigkeit und in voller Freiheit erfolgt.

Der heute dem Hohen Haus vorliegende Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Neutralität Österreichs unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von Verfassungsgesetzen und von einfachen Gesetzen materiell-rechtlicher Art. Die Deklaration über die Neutralität Österreichs ist zunächst der Ausdruck des Willens der politischen Faktoren, die Außenpolitik der Regierung im Sinne einer dauernden Neutralität zu führen. Hiezu bedürfte es an sich keiner verfassungsgesetzlichen Norm; es würde entsprechend der Vorgangsweise anderer Staaten durchaus genügen, wenn der Nationalrat in einer Entschliebung die Regierung auffordert, eine Außenpolitik der dauernden Neutralität zu beobachten. Wenn sich die Regierung in Übereinstimmung mit der vom Nationalrat gefaßten Entschliebung vom 7. Juni dieses Jahres entschlossen hat, dennoch dem Nationalrat vorzuschlagen, diese Enunziation in die Form eines Bundesverfassungsgesetzes zu kleiden, so waren, wie schon die Erläuternden Bemerkungen hiezu ausführen, zwei wesentliche Gesichtspunkte hiefür maßgebend.

Einerseits soll durch diese Erklärung die Gesetzgebung und die Vollziehung sowohl des Bundes als auch der Länder gebunden werden; andererseits finden wir uns einer neuen, vom Verfassungsgesetzgeber nicht in Betracht gezogenen Situation gegenüber. Da es sich um eine Angelegenheit von höchster Bedeutung handelt, ist es eine politische Pflicht der vollziehenden Organe, sich an die Instanz zur Entscheidung zu wenden, der gegenüber sie die politische Verantwortlichkeit tragen. Diese Erwägungen rechtfertigen es auch, im Gegensatz zu der sonst bestehenden Gesetzestechnik im Gesetz selbst die Motive und Ziele der Neutralitätspolitik zu verankern; sie bilden einen wesentlichen Inhalt dieses hochbedeutsamen außenpolitischen Aktes und sollen daher im Gesetz selbst verankert werden.

Ich habe schon betont, daß das vorliegende Bundesverfassungsgesetz die Möglichkeit eröffnet, die Gesetzgebung des Bundes und der Länder sowie die Vollziehung in der Richtung der Führung einer neutralen Außenpolitik zu binden. Damit ist eine weitere wichtige Feststellung gemacht, die sich wie folgt zusammenfassen läßt: Durch den Gesetzgebungsakt werden in keiner Weise die Grund- und Freiheitsrechte der Staatsbürger beschränkt. Die Neutralität verpflichtet den Staat, nicht aber den einzelnen Staatsbürger. Die geistige und politische Freiheit des einzelnen, insbesondere die Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung wird durch die dauernde Neutralität eines Staates nicht berührt. Damit ist auch keine Verpflichtung zur ideologischen Neutralität begründet.

Ich will weiters hervorheben, daß die militärische Neutralität, die Sie, meine Damen und Herren, heute beschließen werden, keinerlei Verpflichtungen und Bindungen auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet beinhalten wird.

In diesem Zusammenhang darf auch gesagt werden, daß unsere Daseinsberechtigung nicht nur als geschichtliches Gebilde, sondern als Trägerin eines demokratisch-republikanischen, rechtsstaatlichen Prinzips von wesentlicher Bedeutung ist. In dem Maße, in dem diese staatspolitischen Prinzipien sich im Leben der Völker, insbesondere auch aller unserer Nachbarn, durchsetzen, können wir einen wesentlichen Beitrag zur friedlichen Ordnung Europas leisten. Damit kann der Neutralitätsgedanke auch dem heute sehr modern gewordenen Schlagwort der Kooperation und der Koexistenz gerecht werden. Die organisierte Zusammenfassung freier Staaten zur gemeinsamen Förderung und Sicherung der Rechtsordnung ist die große Aufgabe

der Zukunft auf dem Gebiete der Staatspolitik; das ist gleichbedeutend mit der Idee der Vereinten Nationen. Indem Österreich an diesen Prinzipien mitwirkt, bleibt es seinem innersten Wesen treu und verfolgt eine Politik, die ein alle Staatsbürger angeheendes positives Ziel hat und durch die Neutralität die Wahrung unserer Unabhängigkeit in verstärktem Maß zum Ausdruck bringen kann.

Es wurde zu wiederholten Malen von dieser Stelle aus betont, daß Österreich die Aufnahme in die Vereinten Nationen anstrebt, und ich möchte diese Feststellung heute ausdrücklich wiederholen. Wir sind der festen Überzeugung, daß unsere Neutralität mit der Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen durchaus vereinbar ist, ja wir glauben sogar, daß auch das Neutralitätsprinzip für unsere Mitarbeit in den internationalen Organisationen von besonderem Nutzen sein wird.

Der Staatsvertrag hat für Österreich zum ersten Male seit der Gründung der Republik im Jahre 1918 die Möglichkeit einer wirklich aktiven und konstruktiven Außenpolitik eröffnet. Für diese Außenpolitik wird unsere Neutralität die neue, zukunftsreiche und dauernde Grundlage darstellen. Wenn diese Neutralität im vorliegenden Gesetzentwurf als immerwährend bezeichnet wird, so ist dies von ausschlaggebender Bedeutung. Unsere Neutralität ist keine provisorische, widerrechtliche Beschränkung unserer Souveränität, die wir etwa unter dem Zwange der Verhältnisse widerstrebend auf uns genommen haben, sondern die dauernde Basis für eine Außenpolitik, die unserer Heimat und unserem Volke für alle Zukunft Frieden und Wohlstand gewährleisten soll.

Wir sind uns bewußt, daß die Neutralität auf dem Gebiete der Außenpolitik unserem Lande eine besondere Verantwortung auferlegt und daß wir durch sie immer wieder vor schwierige Entscheidungen gestellt werden. Wir fürchten diese Entscheidungen aber nicht, denn wir werden in unserer Außenpolitik eine klare und eindeutige Linie verfolgen, geleitet von den Interessen unseres Landes unter Rücksichtnahme auf die europäische Ordnung.

Der Gedanke der Neutralität ist in der österreichischen Bevölkerung auf sehr fruchtbaren Boden gefallen. In überraschend kurzer Zeit hat sich dieser Gedanke, der immerhin in seiner Form für unser Volk neu war, allgemein durchgesetzt. Einheitlich war auch die Auffassung über die Notwendigkeit, diese Neutralität nötigenfalls auch zu verteidigen und daher ein Heer aufzustellen. Natürlich

gab es auch diesbezüglich Meinungsverschiedenheiten, die aber, auf sachlicher Basis vorgebracht, rasch auf einen einheitlichen Nenner gebracht werden konnten. In überraschend kurzer Zeit konnten wir uns über die Organisationsform einigen und damit die Vorbereitungen für die Aufstellung des Heeres beginnen, die nicht nur in vollem Gange sind, sondern auch schon sehr wesentliche Fortschritte gemacht haben. In anerkannter Weise haben uns alle vier Großmächte für die Bewaffnung des neuen Heeres Waffenbestände zur Verfügung gestellt.

Heute, da das Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs zur Beratung steht, drängt es mich, einige Worte des Dankes an die vier Großmächte zu richten. Wohl konnten sie sich zehn Jahre lang nicht über einen Vertrag einigen, der Österreich die versprochene volle Freiheit bringen sollte, doch liegen die Gründe dazu in Umständen, die mit Österreich selbst nichts zu tun hatten. Wir müssen anerkennen, daß sie die erste sich bietende Gelegenheit benützten, um diesen Vertrag zu finalisieren, und zwar wurde rasche Arbeit geleistet, und auch der Abzug der Besatzungstruppen vollzog sich reibungslos und im wesentlichen weit vor der im Vertrag vorgesehenen Frist.

Es ist wohl selbstverständlich, wenn ich bei den Worten des Dankes zuerst der Vereinigten Staaten gedenke. Die USA waren es, die an den Hilfeleistungen für Österreich in jeder Hinsicht den allergrößten Anteil hatten. Ohne UNRRA und Marshallplan-Hilfe hätten wir unsere Mitbürger in der ersten Nachkriegszeit nicht ernähren und späterhin die österreichische Wirtschaft weit aus nicht in dem Ausmaße ausbauen können, wie es tatsächlich der Fall war. Mein Dank gilt nicht nur der Regierung der Vereinigten Staaten, sondern dem ganzen amerikanischen Volk, das widerspruchslos der Verwendung seiner Steuergelder im Auslande für Hilfszwecke zustimmte. *(Beifall bei den Regierungsparteien und der WdU.)*

Ich will an zweiter Stelle der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gedenken und auch ihr den Dank dafür aussprechen, daß sie durch eine Änderung ihrer Haltung den Abschluß des Staatsvertrages ermöglicht hat. Die Sowjetunion hat in der letzten Phase der Verhandlungen, insbesondere bei den wirtschaftlichen Bestimmungen des Vertrages, Verständnis für unsere Lage bewiesen und wesentlichen Erleichterungen zugestimmt. Die im Anschluß daran stattgefundenen Wirtschaftsverhandlungen wurden auf der Basis voller Gleichberechtigung durchgeführt, und das Handels- und Schifffahrtsabkommen, das

wir vor wenigen Tagen in Wien unterzeichnen konnten, ist in jeder Hinsicht für Österreich befriedigend und bildet einen vielversprechenden Auftakt für die Belebung unseres Osthandels.

Der freundschaftlichen Haltung Großbritanniens und Frankreichs waren wir stets sicher, und wir danken den Regierungen dieser beiden Staaten für die Unterstützung, die Österreich in politischer Hinsicht jederzeit von ihnen erfahren konnte. In materieller Hinsicht konnten diese beiden Staaten, die selbst unter dem Krieg schwer zu leiden hatten, uns nicht in dem Ausmaße helfen wie etwa die Vereinigten Staaten von Amerika. Doch wurde das, was diese beiden Völker uns unter eigener Not gegeben haben, von uns doppelt gewertet. Ich erinnere an den britischen Pfundkredit, der wesentlich dazu beigetragen hat, unsere Textilwirtschaft wieder in Gang zu setzen, wie an die französische Initiative besonders auf geistigem und kulturellem Gebiete.

Jetzt, da die Truppen dieser vier Großmächte unser Land verlassen haben, können wir sagen: Wir haben auf unsere Freiheit lange warten müssen, wir sind aber als Freunde geschieden. Die vertrauensvolle Freundschaft zu allen vier Großmächten wird ein wesentlicher Faktor unserer Politik als neutraler Staat und damit eine Garantie unserer Unabhängigkeit sein. Ich möchte aber auch hier erklären, daß wir eine ausdrückliche gemeinsame Garantie der Unverletzlichkeit und Unversehrtheit unseres Staatsgebietes durch die vier Großmächte nach wie vor sehr begrüßen würden.

Wir wissen, daß auch die vier Großmächte über den Abschluß des österreichischen Staatsvertrages Genugtuung empfinden. Der Vertrag, den sie mit uns unterzeichnet haben, hat seine Früchte bereits getragen. Die Genfer Konferenz konnte in einer durch die im Schloß Belvedere geleisteten Unterschriften wesentlich gebesserten Atmosphäre beginnen. Ihr Verlauf ermöglichte die weitere Fortführung internationaler Gespräche auf höchster Ebene. Die daran anschließende Atomenergie-Konferenz brachte sogar erstaunliche positive Ergebnisse, und wir Österreicher können nur die Hoffnung aussprechen, daß auch die nunmehr beginnende Genfer Konferenz im Zeichen des Friedens und der Völkerverständigung stehen wird.

Österreich begrüßt heute aber auch als neutraler Staat seine Nachbarn. Es ist für mich eine Selbstverständlichkeit, hier mit der uns seit jeher eng befreundeten Schweiz zu beginnen. Wir haben die Hilfsbereitschaft dieses Nachbarlandes zweimal in argen Not-

zeiten kennengelernt, und es ist mir ein Herzensbedürfnis, gerade heute zu versichern, daß Österreich diese Freundschaft nicht vergessen wird. *(Beifall bei den Regierungsparteien und der WdU.)* Die Neutralitätspolitik der österreichischen Regierung, wie sie bisher skizziert wurde, lehnt sich in vielem an das Beispiel gerade dieses Nachbarstaates an, wenn sie auch dieses Beispiel nicht genau kopiert. Ich glaube, daß die österreichische Neutralität keineswegs den Wert der schweizerischen herabmindern, sondern im Verlaufe der Zeit nur verstärken kann und wird.

Wir haben nach den Jahren der Katastrophe mit Freude die Wiederherstellung kultureller und wirtschaftlicher Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland begrüßt. Noch offene Fragen werden sich in freundschaftlichem Geiste lösen lassen. Österreich ist bereit, von den ihm im Staatsvertrag gegebenen Möglichkeiten zugunsten deutscher Staatsangehöriger Gebrauch zu machen. Die in diesem Zusammenhang auftauchenden Fragen müssen in Ruhe und in gegenseitigem Vertrauen besprochen werden; an gutem Willen dazu fehlt es auf der österreichischen Seite nicht. Damit würde auch der Schatten, der derzeit auf unseren Beziehungen zu liegen scheint, völlig schwinden.

Mit Befriedigung haben wir Österreicher auch zur Kenntnis genommen, daß unsere Beziehungen zur Tschechoslowakei und zu Ungarn sich weiter bessern. Genau so wie diese beiden Staaten sind auch wir an einer Intensivierung unserer wirtschaftlichen Beziehungen interessiert. Wir wollen weiters auch die menschlichen Beziehungen pflegen, leben doch, zurückgehend auf die einstige staatliche Zusammengehörigkeit, hüben und drüben der Grenze zahlreiche Verwandte, die wieder miteinander in Kontakt treten wollen. Mit diesen beiden Staaten wird in nächster Zukunft über die Frage des österreichischen Eigentums zu verhandeln sein, wobei wir auf Verständnis für unser Recht hoffen. Ich begrüße unsere beiden Nachbarstaaten im Norden und Osten und versichere sie der Bereitschaft Österreichs zu verständnisvoller nachbarlicher Zusammenarbeit.

Mit unserem südöstlichen Nachbarn Jugoslawien sind wir trotz verschiedener in der Nachkriegszeit aufgetretener Differenzen bald in ein freundschaftliches Verhältnis gekommen. Unsere Beziehungen entwickeln sich zu aufrichtiger Freundschaft und zu einem für beide Staaten fruchtbringenden Austausch auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. Auch mit diesem Staat wird über das in diesem Lande befindliche österreichische Vermögen

zu verhandeln sein, wobei ein Entgegenkommen die schon bestehende Freundschaft noch enger knüpfen könnte. Österreich entbietet heute der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien seinen freundschaftlichen Nachbargruß.

Auch das Verhältnis zu unserem südlichen Nachbarn Italien auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet trägt die Zeichen aufrichtiger Freundschaft. Österreich hat durch die Unterzeichnung des Pariser Abkommens über Südtirol vom Jahre 1946 schon damals ein Beispiel der Bereitschaft zu internationaler Verständigung gegeben. Über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens hat es in den letzten Jahren verschiedene Auffassungen gegeben. Man hat österreichischerseits mit besonderer Genugtuung vermerkt, daß die letzten Verhandlungen in Rom besonders befriedigend verlaufen sind und daß Italien großes Verständnis gezeigt hat. Wir würden es aufrichtig begrüßen, wenn der gute Geist, der die letzten Verhandlungen erfolgreich abschließen ließ, auch bei der Regelung der noch ausstehenden Fragen walten würde. Österreichischerseits besteht der Wille, zu Italien eine aufrichtige und echte Freundschaft zu pflegen. Doch möge man auch in Italien das Interesse Österreichs verstehen, das wir an Fragen haben, welche Südtirol betreffen. Wir hoffen, daß mit einer ruhigen und verständnisbereiten Haltung auf beiden Seiten die österreichisch-italienische Freundschaft zu einem selbstverständlichen Faktum wird und daß in diesem Geiste das Pariser Abkommen zu dem werden möge, was beide Länder von ihm erhoffen: zu einem Bindglied zwischen den beiden Staaten. *(Beifall bei den Regierungsparteien.)*

Hohes Haus! Gestatten Sie, daß ich im Zusammenhang mit dem Neutralitätsgesetz heute auch einige Feststellungen über Österreichs Haltung in der Frage des Asylrechtes treffe. Österreich hat auch in der Zeit seiner Unfreiheit, auch in der Zeit, da es vierfach besetzt war, das Asylrecht für politische Flüchtlinge hochgehalten. Wir haben keinen einzigen politischen Flüchtling ausgeliefert, auch nicht in den Jahren 1945 und 1946, wo sich andere Institutionen die Entscheidung über Auslieferungsbegehren vorbehalten hatten. Ich weise alle Unterstellungen oder Verdächtigungen des österreichischen Staates oder seiner Bürger entschieden zurück. Obwohl unsere Beamten und Bürger verschiedenenorts den Befehl hatten, politische Flüchtlinge außerösterreichischen Stellen zu übergeben, wurde unter dem Risiko mehrjähriger Haft außer Landes jedem Flüchtling, der nach Österreich kam, geholfen. Wir haben

auch in der schwersten Nachkriegszeit mit den Flüchtlingen unser karges Brot geteilt, es ist keiner in Österreich verhungert, obwohl die Fürsorge für diese Flüchtlinge trotz mancher dankenswerten ausländischen Hilfe für uns eine schwere zusätzliche Last war. Ich stelle fest, daß Repatriierungskommissionen von keiner einzigen österreichischen Dienststelle die Erlaubnis erhielten, eine Tätigkeit auf österreichischem Gebiet zu entfalten, und ich stelle fest, daß der Staatsvertrag keinerlei Verpflichtungen Österreichs enthält, irgendwelche Repatriierungen durchzuführen oder derartige Kommissionen auf seinem Gebiet zu dulden. Ich stelle weiters fest, daß Österreich diesbezüglich keinerlei offene oder geheime Separatabkommen getroffen hat. Das Asylrecht wird in Österreich weiterhin in vollem Umfang, wie es einer freien demokratischen Nation geziemt, in Kraft bleiben.

Mit dem heutigen Tag wird der Unterschied gegenüber der seelischen Verfassung des österreichischen Volkes im Jahre 1918 voll sichtbar. Das österreichische Volk bejaht heute einmütig seinen Staat. Das österreichische Selbstbewußtsein hat sich — trotz oder gerade infolge der zahlreichen erlittenen Unbilden — bis zu einem eigenständigen österreichischen Nationalbewußtsein gesteigert. *(Beifall bei ÖVP, SPÖ und VO.)*

So ist heute das österreichische Volk selbst die feste Grundlage seines Staates, für den es in entschlossenem Selbstbehauptungswillen eintritt. Damit ist das österreichische Volk wieder in der Lage und auch gewillt, die dem Staat Österreich zukommenden europäischen Funktionen selbst zu erfüllen. Durch eine mehr als tausendjährige Geschichte unverbrüchlich zum europäischen Abendland gehörig, kann und wird das österreichische Volk durch seine selbstbewußte Existenz in seinem selbständigen Staat die soziale Gerechtigkeit im Innern voll und ganz verwirklichen, mit allen seinen Nachbarn in freundschaftlichen Beziehungen leben und in voller Freiheit und dauernder Neutralität seinen besonderen österreichischen Beitrag zur europäischen Friedensordnung erbringen.

Hohes Haus! Ich komme zum Schlusse. Wir alle sind uns der großen Verantwortung bewußt, die die heutige Beschlußfassung über das Bundesverfassungsgesetz betrifft, das die Neutralität Österreichs für jeden einzelnen von uns beinhaltet. Wir leiten damit eine neue Epoche der österreichischen Geschichte ein. Die Entscheidung, die wir heute treffen, bindet nicht nur uns, sondern auch unsere Kinder und Kindeskinde. Wir treffen diese

Entscheidung reinen Herzens, in dem aufrichtigen Willen, durch unsere Neutralität nicht nur uns und unseren Nachbarstaaten, sondern darüber hinaus der ganzen Welt zu nützen.

Als ich am 27. April 1955 hier an dieser Stelle der Hoffnung Ausdruck verlieh, daß die Eröffnung unserer Staatsoper, dieses einmalige Kulturereignis, in einem freien Österreich stattfinden möge, zitierte ich einen Satz des Textes zu dem unsterblichen Werk Beethovens: „Es sucht der Bruder seine Brüder, und kann er helfen, hilft er gern.“ So möge auch heute, an diesem für Österreichs Zukunft entscheidenden Tag, unsere Erklärung an alle Staaten der Welt lauten: Wir wollen brüderlich mit allen Staaten und Völkern zusammenarbeiten, ehrlichen Sinnes und in steter Bereitschaft für Friede und Verständigung eintreten. (*Langanhaltender lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien. — Beifall bei der VO.*)

Präsident: Als Kontraredner hat sich zum Wort gemeldet der Herr Abg. Stendebach. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Stendebach: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich bin Ihnen als Kontraredner angekündigt, möchte indessen gleich zu allem Anfang mit Deutlichkeit erklären, daß meine Fraktion keineswegs gegen eine Neutralitätserklärung Österreichs Stellung nimmt. Wir haben den Antrag mitunterzeichnet, mit dem die Regierung zur Vorlage eines Neutralitätsgesetzes aufgefordert worden ist. Und ich habe bereits in der Sitzung vom 28. April dieses Jahres eindeutig die Bereitschaft meiner Partei bekundet, an einer feierlichen Neutralitätserklärung Österreichs positiv mitzuwirken. Ich habe aber dabei ebenso eindeutig zum Ausdruck gebracht, zu welcher Art Neutralitätserklärung wir bereit sind.

Wir stehen auch heute noch zu allem, was wir damals erklärt haben. Dem Wortlaut der Gesetzesvorlage aber, wie er uns zur Beschlußfassung vorliegt, können wir zu unserem Bedauern leider nicht zustimmen.

Wir halten es zunächst für verfehlt, daß die Erklärung unserer Neutralität als ein Akt der Freiwilligkeit hingestellt wird, wo doch die ganze Welt weiß, daß sie den wesentlichen Preis für den Staatsvertrag darstellt. Niemand hat das bisher bestritten. Es hat auch keinen Widerspruch ausgelöst, als ich in meiner bereits erwähnten Parlamentsrede vom 28. April von einer von uns geforderten Neutralitätserklärung gesprochen habe. Die gesamte österreichische Presse hat damals die Erklärung unserer Neutralität als Gegen-

leistung für den Erhalt des Staatsvertrages bezeichnet, und es hat sich gegen diese Kennzeichnung auch nicht eine einzige Stimme erhoben.

Die Erklärung unserer Neutralität ist und bleibt der wesentliche Preis für den Staatsvertrag und für die damit verbundene endliche Befreiung von Besatzung und Bevormundung. Dabei ist es völlig gleichgültig, ob dieser Preis gefordert oder geboten worden ist und ob das erst in Moskau oder bereits in Berlin geschehen ist.

Möglicherweise war die Neutralitätserklärung Österreichs schon länger das Ziel einer kleinen Gruppe österreichischer Politiker; die österreichische Bevölkerung in ihrer weitaus überwiegenden Mehrheit hätte aber nie an eine solche Erklärung gedacht, wenn sie damit nicht hätte ihre Freiheit erkaufen können.

Wir sind keineswegs darauf aus, dieses wirkliche Motiv in der Neutralitätserklärung zu verankern. Wir sind aber auch nicht bereit, uns an einer offiziellen Festlegung einer Unrichtigkeit zu beteiligen. Wir halten es deshalb für notwendig, die Worte „aus freien Stücken“ aus der Formulierung zu streichen.

Sobald man auf die Fiktion der Freiwilligkeit verzichtet, braucht man diese auch nicht zu begründen und deshalb nicht zu Begründungen zu greifen, die so wenig zutreffen wie die in der Vorlage angeführten. Denn Neutralität behauptet nicht die Unabhängigkeit nach außen, sie bedeutet im Gegenteil eine Einschränkung der Souveränität. Und die Neutralität sichert in der heutigen Zeit und insbesondere in unserer geopolitischen Lage doch keineswegs die Unverletzlichkeit unseres Staatsgebietes. Wäre das der Fall, dann würden wir ja auf ein Bundesheer verzichten können.

Alle diese Unrichtigkeiten würden vermieden werden, wenn man gemäß unserem bereits im Hauptausschuß eingebrachten Antrag einfach formulieren würde: „Österreich erklärt seine dauernde Neutralität.“ Eine solche eindeutige Willenserklärung müßte doch jedem genügen. Weshalb hält man dann so zäh daran fest, die Erklärung unserer Neutralität als einen aus dem spontanen Wunsch des österreichischen Staatsvolkes geborenen freiwilligen Akt hinzustellen? Es ist uns erklärt worden, daß die Sowjetunion eine derartige Forderung nach besonderer Fixierung der Freiwilligkeit nicht gestellt habe, und wir haben keine Veranlassung, an der Richtigkeit dieser Feststellung zu zweifeln. Wir fragen deshalb nun aber erst recht, weshalb so zäh an der Fiktion der völligen Freiwilligkeit festgehalten wird.

Wir haben mit unserem Antrag auf Streichung der betreffenden Worte ursprünglich nur etwas

Unrichtiges beseitigen wollen. Jetzt müssen wir auf dieser Richtigstellung beharren, weil wir eine mögliche Gefahr vermeiden wollen.

Wir wissen uns mit der weitaus überwiegen- den Mehrheit der Österreicher und auch der Mitglieder des Hohen Hauses in Überein- stimmung, wenn wir feststellen, daß die Neu- tralitätspolitik, die wir mit der in Behandlung stehenden Erklärung begründen wollen, keine Politik der Neutralisierung sein soll. Auch Mitglieder der Regierung haben in dieser Beziehung eindeutige Erklärungen abgegeben. Diese Erklärungen von Ministern und Abge- ordneten werden indessen verwehen und ver- gessen werden. Der Text der Neutralitäts- erklärung aber, die wir heute zu beschließen haben, wird weit darüber hinaus Bestand haben. Sie soll ja für dauernd gelten.

Wer gibt uns die Gewähr dafür, daß nicht irgendwann einmal irgendeine Regierung aus innerpolitischen Gründen oder auf Anregung von außen her die von uns beabsichtigte Neutralitätspolitik in eine Politik der Neu- tralisierung umzufälschen oder daß sie Öster- reich aus Europa auszugliedern sucht? Und sie wird das umso eher wagen, wenn sie sich dabei auf ein verfassungsmäßig verankertes, angeblich spontanes Verlangen des öster- reichischen Volkes nach irgendeiner Neu- tralität berufen könnte. Man sollte auch jede noch so entfernte Möglichkeit dazu ausschalten.

Damit komme ich zu einem weiteren ent- scheidenden Punkt. Ich habe namens meiner Fraktion in der schon erwähnten Rede vom 28. April hier im Haus unseren Standpunkt zu der Neutralitätserklärung völlig eindeutig dar- gelegt. Ich habe eingangs wörtlich erklärt: „Es sind aber im Volk weitgehende Befürch- tungen, die beseitigt werden müssen, dadurch entstanden, daß die Schweiz vielfach als Modell für die Art der Neutralität angeführt worden ist, zu der wir uns bekennen sollen.“

Ich habe sodann darauf hingewiesen, daß die Schweiz aus ihrer besonderen Lage heraus von der völkerrechtlichen Handlungsfreiheit, die auch nach ihrer Neutralitätserklärung blieb, in vielen Fällen nicht Gebrauch gemacht und dies stets mit ihrer neutralen Stellung be- gründet hat. Dadurch sei dann vielfach die irrige Meinung entstanden, daß eine weit- gehende Beschränkung der völkerrechtlichen Handlungsfreiheit zum Begriff der Neutralität gehöre. Ich habe dann aber weiter wörtlich ausgeführt: „Wir sind nicht die Schweiz. Wir haben einen anderen geschichtlichen Werdegang. Wir haben eine andere Wirt- schaftslage und wir haben eine sehr viel andere geopolitische Lage.“ Ein eindeutiges Be- kenntnis zu unserer Zugehörigkeit zu Europa habe ich mit den Worten geschlossen: „Wir

können uns nicht abschalten von Europa, selbst wenn wir wollten. Aber wir wollen es auch nicht. Denn uns von Europa auszuschließen, hieße, einen Teil unsres Selbst und unsres Daseins-Sinnes aufzugeben.“

Ich habe dann dargelegt, daß die arbeits- teilige Industriegewirtschaft der Gegenwart zwingend nach wirtschaftlichen Großräumen verlangt und daß dies besonders für eine exportabhängige Wirtschaft wie die unsere gilt. Ich habe diese Darlegungen geschlossen mit der Feststellung: „Unsere wirtschaftliche Lage verlangt deshalb gebieterisch nach einer Teilhaberschaft an der werdenden europäischen Marktgemeinschaft.“

Schließlich habe ich darauf hingewiesen, daß ein neutrales Österreich im Schnittpunkt welt- politischer Interessen den Frieden noch nicht hinreichend sichert, daß dagegen ein Ver- eintes Europa in bewaffneter Neutralität ein wirklicher Friedensgarant sei. Ich habe diese Ausführungen mit den Worten geschlossen:

„Wir wollen den Frieden und wir brauchen den Frieden. Deshalb können wir uns nicht ab- halten lassen, nach besten Kräften mit für den Frieden zu wirken. Das Tor nach Europa muß auch aus diesem Grunde für uns offen bleiben.“

Wir könnten deshalb einer Neutralisierung Österreichs nach Schweizer Muster nicht zustim- men. Wir sind aber, wie schon gesagt, bereit, an einer feierlichen Erklärung mitzuwirken, mit der sich Österreich zu militärischer Bündnis- losigkeit und dazu verpflichtet, keiner aus- wärtigen Macht militärische Stützpunkte auf seinem Territorium einzuräumen.“

Alles das gilt für uns auch heute noch. Wir wollen deshalb bei im übrigen voller Wahrung unserer völkerrechtlichen Handlungsfreiheit unsere Neutralität darauf beschränkt wissen, daß wir keine Militärbündnisse abschließen und fremden Mächten keine militärischen Stützpunkte auf unserem Gebiet einräumen. Der Verzicht auf militärische Bündnisse und die Verweigerung militärischer Stützpunkte ist also eine Definition dessen, was wir unter Neutralität verstanden wissen wollen — wie wir glauben, in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Hauses.

Die in Behandlung stehende Vorlage bringt das nicht zum Ausdruck. In ihr wird unter Punkt 1 die immerwährende Neutralität er- klärt, ohne daß diese definiert wird. Wenn unter Punkt 2 dann erklärt wird, daß Öster- reich zur Sicherung der unter Punkt 1 ange- gebenen Zwecke keinen militärischen Bünd- nissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten nicht zulassen werde, so bedeutet das keine Definition dessen, was unter immerwährender Neutralität ver- standen werden soll.

Die Kontroverse zwischen dem Herrn Innenminister und dem Herrn Bundeskanzler, die durch dessen Rundfunkrede ausgelöst worden ist, zeigt aber, daß heute bereits im Regierungslager keine volle Einmütigkeit über das besteht, was nun unter österreichischer Neutralität bindend verstanden werden soll. (*Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Sehr richtig!*) Was nützt es uns, wenn wir erklären und wenn die Mehrheit des Hohen Hauses erklärt, daß in diesem Fall der Standpunkt des Herrn Innenministers zu teilen ist? Diese Erklärungen werden vergehen und werden vergessen werden. Der Text der Neutralitätserklärung aber bleibt bestehen. Und wenn das heute schon so ist, was haben wir unter Umständen dann in einigen Jahren zu erwarten?

In den Erläuterungen zur Vorlage wird festgestellt, daß die Erklärung der Neutralität unsere völkerrechtliche Handlungsfreiheit mit Ausnahme des Verzichts auf Militärbündnisse und die Bewilligung militärischer Stützpunkte nicht einschränkt. Die Erläuterungen haben indessen international keine Bedeutung, sie unterliegen nicht einmal der Beschlußfassung des Hauses. Gültig und verbindlich ist nur, was im Gesetz selbst steht. Wir stehen deshalb auf dem Standpunkt, daß dieses eine Formulierung erhalten muß, die jede Mißdeutung für alle Zukunft ausschließt und jede Regierung eindeutig bindet.

Wir bringen deshalb unseren Antrag, mit dem wir vorgestern im Hauptausschuß leider nicht durchgedrungen sind, heute erneut ein. Nach diesem soll der Art. I im ersten Punkt folgende Fassung erhalten:

Österreich erklärt seine dauernde Neutralität. Es wird infolgedessen bei im übrigen voller Wahrung seiner völkerrechtlichen Handlungsfreiheit in Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und fremden Staaten die Errichtung militärischer Stützpunkte auf seinem Gebiet nicht gestatten.

In den Erläuterungen zur Vorlage wird ausgeführt, daß die Neutralität meist eine bewaffnete sei. Das ist richtig. Die Neutralität muß keine bewaffnete sein, sie ist es aber meistens. Wir haben uns für eine bewaffnete entschieden. Meine Fraktion hat dem zugestimmt. Wie ich bereits in der Debatte zum Wehrgesetz ausgeführt habe, wäre ein militärisches Vakuum zwischen dem Bodensee und der ungarischen Tiefebene eine tödliche Gefahr für den Frieden.

Bei Erklärung der bewaffneten Neutralität sind wir gehalten, die Neutralität mit allen militärischen Mitteln entschlossen zu verteidigen. Diese Verpflichtung kann selbstverständlich erst dann wirksam werden, wenn das zunächst völlig entwaffnete Österreich zu

einer wirksamen militärischen Verteidigung wirklich in der Lage ist. Wir halten es für notwendig, dies in der Neutralitätserklärung ausdrücklich festzustellen.

In den Erläuterungen zur gegenständlichen Vorlage wird weiterhin erklärt, daß alle wesentlichen bis dahin im Staatsvertragsentwurf enthaltenen Beschränkungen der österreichischen Wehrhoheit aus dem Vertrag entfernt und unter anderem damit die noch bestehenden rechtlichen und sachlichen Hindernisse für die von Österreich in Aussicht genommene Neutralitätserklärung beseitigt worden seien. Damit ist sehr richtig anerkannt worden, daß die volle Wehrhoheit eine Grundvoraussetzung für die Erklärung der bewaffneten Neutralität bildet. Es kann sich kein neutraler Staat zur militärischen Verteidigung seiner Neutralität verpflichten, wenn ihm andere Rüstungsbeschränkungen auferlegt sind als solche, denen sich auch jeder andere Staat unterwirft. Unrichtig ist es aber, wenn in den Erläuternden Bemerkungen behauptet wird, die wesentlichen Wehrbeschränkungen wären aus dem Staatsvertrag beseitigt worden. Gerade die heute wesentlichen, nämlich die qualitativ bestimmten, sind geblieben.

Ich habe dazu in der Debatte über das Wehrgesetz ausführlich Stellung genommen, sodaß sich heute längere Ausführungen hierüber erübrigen. Darüber aber kann kein Zweifel sein, daß in der heute überall erörterten Frage, ob der Qualität oder der Quantität der Vorzug zu geben sei, für einen Kleinstaat wie Österreich die Entscheidung nur zugunsten der Qualität fallen kann und daß Beschränkungen gerade in dieser Beziehung eine wirksame Verteidigung gegen einen mit modernen Waffen ausgerüsteten Angreifer unmöglich machen. In der Art unserer Rüstung und Bewaffnung können wir uns deshalb keine Beschränkungen auferlegen lassen, denen sich nicht auch die anderen Staaten allgemein unterwerfen. Solange solche Beschränkungen aber bestehen, können wir keine Verpflichtung zu einer militärischen Verteidigung unserer Neutralität übernehmen. Wir sind nicht bereit, eine Verpflichtung zu übernehmen, deren Erfüllung ein aussichtsloses und deshalb sinnloses Opfer unserer wehrfähigen Jugend bedeuten würde. Wer da glaubt, das mit seinem Gewissen vereinbaren zu können, soll es tun. Wir tun es jedenfalls nicht.

Wir beantragen deshalb weiter, dem Punkt 2 des Art. I folgende Fassung zu geben:

Österreich wird diese Neutralität auch mit militärischen Mitteln verteidigen, sobald es nach Herstellung seiner vollen Wehrhoheit zu einer wirksamen militärischen Verteidigung in der Lage ist.

Auf eines muß ich die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses noch mit besonderem Nachdruck hinlenken. Im gemeinsamen Antrag der Parteien dieses Hauses vom 7. Juni ist die Regierung unter anderem aufgefordert worden, das Neutralitätsgesetz allen Staaten mit dem Ersuchen um Anerkennung der Neutralität zu übermitteln. Meine Partei hat durch mich am 28. April den gleichen Wunsch vorgebracht. Wir haben uns aber gleichzeitig entschieden gegen ein Ansuchen um Garantie unserer Neutralität gewendet, wie es damals der Herr Abg. Dr. Maleta angeregt hat. Nun ist in den Erläuterungen zur gegenständlichen Vorlage zu lesen, daß Österreich um die Garantie der Unversehrtheit und Unverletzlichkeit seines Staatsgebietes durch die vier Mächte bei diesen ansuchen wird. Nach allem soll es sich dabei praktisch um eine Garantie unserer Neutralität handeln, wie dies von seiten des Sprechers der ÖVP ja bereits am 28. April angeregt worden ist. Abgesehen davon, daß meines Wissens die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine solche Garantie nach der Verfassung gar nicht geben darf, müssen wir gegen den Versuch, solche Garantieerklärungen zu erhalten, schärfstens Verwahrung einlegen. Es ist behauptet worden, eine solche Garantie würde für uns eine erhöhte Sicherheit mit sich bringen. Das Gegenteil ist aber der Fall! Wenn eine Großmacht die Neutralität Österreichs brechen will, dann tut sie das, ob sie eine Garantie gegeben hat oder nicht. Dann werden uns aber die anderen zu Hilfe kommen, auch ohne vorherige Garantie, einfach deshalb, weil sie die Machtverschiebung, die eine Besetzung unseres Landes zur Folge hätte, nicht hinnehmen können.

Eine besondere Sicherheit bildet also eine solche Garantieerklärung nicht. Dagegen bedeutet sie eine eminente Gefahr. Wenn zum Beispiel ein paar Kriegsflugzeuge unser Gebiet überfliegen, ohne daß wir sie zur Landung zwingen können, dann könnte ein solcher Garant unserer Neutralität erklären, unsere Neutralität sei in Gefahr und er sei als Garant dieser Neutralität zu Präventivmaßnahmen verpflichtet. (*Abg. Dr. Kraus: Das ist es!*) Aus der Neutralitätsgarantie lassen sich nur zu leicht Rechtsgründe für einen beabsichtigten Neutralitätsbruch herleiten. Wir dürfen eine solche Gefahr keinesfalls heraufbeschwören! Auch die Schweiz hat deshalb aus dem gleichen Grund schon 1915 nur um Anerkennung, nicht aber um die Garantie seiner Neutralität nachgesucht. Wir wenden uns jedenfalls mit aller Leidenschaft gegen jede Absicht, unsere Neutralität oder auch unsere territoriale Unversehrtheit durch einzelne Mächte garantieren zu lassen. Die Zugehörigkeit zu den Vereinten Nationen und deren Interesse an der Aufrecht-

erhaltung des Friedens bedeuten uns alle Sicherheit, die heute zu erhalten überhaupt möglich ist. Wir würden es begrüßen, wenn auch die anderen Parteien in dieser Frage den gleichen eindeutigen Standpunkt beziehen würden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir stehen in einer geschichtlich bedeutsamen Stunde und schicken uns an, einen Beschluß von außerordentlicher Bedeutung zu fassen. Es handelt sich nicht um ein Gesetz, das heute beschlossen und morgen aufgehoben oder geändert werden kann. Es handelt sich nicht um einen Vertrag, den man kündigen kann, wenn er sich als nachteilig erweist. Es handelt sich um eine völkerrechtliche Erklärung von weittragender Auswirkung und, wie das Gesetz selbst bekundet, von dauernder Gültigkeit. Wenn wir uns zu einem solchen Schritt entschließen, dann muß das Gesetz, das ihm Wirksamkeit verleihen soll, so klar und so eindeutig unseren Willen zum Ausdruck bringen, daß abweichende Ausdeutungen auch in ferner Zukunft nicht möglich sind, und dann dürfen mit ihm nur solche Verpflichtungen übernommen werden, die auch wirklich erfüllbar sind.

Die Formulierungen der Gesetzesvorlage entsprechen diesen Notwendigkeiten nicht, und deshalb können wir ihr nicht zustimmen. Der von uns eingebrachte Gegenantrag dagegen wird allen vorstehend aufgestellten Forderungen gerecht. Er müßte jeden befriedigen, der eine aufrichtige Neutralitätspolitik wünscht, aber gegen Neutralisierungsversuche gesichert sein will; jeden, der über den Verzicht auf Militärbündnisse und auf die Bewilligung militärischer Stützpunkte an fremde Mächte hinaus keine Beeinträchtigung unserer völkerrechtlichen Handlungsfreiheit wünscht; jeden schließlich, der nur wirklich erfüllbare Verpflichtungen zu übernehmen bereit ist. (*Lebhafte Beifall bei der WdU.*)

Präsident: Der Herr Abg. Stendebach hat einen Antrag eingebracht. Er hat seinen Inhalt verlesen. Sie kennen den Antrag. Er ist nach der Geschäftsordnung ordnungsmäßig unterstützt und steht daher zur Verhandlung.

Als erster Proredner ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Dr. Tončić. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Tončić-Sorinj: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Nach den exakten Definitionen des Herrn Berichterstatters über Neutralität und nach den erhebenden Feststellungen und Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers haben wir leider in dieser Stunde, die eigentlich von einem anderen Geist getragen sein sollte, die Kritik des Herrn Abg. Stende-

bach gehört. Ich möchte auf die einzelnen juristischen Punkte seiner Kritik noch im Laufe der Ausführungen zurückkommen. Aber ich muß schon feststellen: Es scheint — erinnern wir uns an das Wort seinerzeit von der „unsichtbaren Grenze“ — das tragische Geschick dieser Partei zu sein, stets zur unrichtigen Zeit an die unrichtige Adresse das Unrichtige zu sagen. (*Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP. — Abg. Dr. Kraus: Die Kritik ist Ihnen unangenehm! — Abg. Hartleb: Das haben wir uns von Ihnen sagen zu lassen! — Abg. Zeillinger: Das haben ausgerechnet Sie notwendig! Jeder andere österreichische Abgeordnete, aber nicht Tončić-Sorinj!*) Die Erregung des VdU, oder wie nun diese Partei jetzt heißt (*Abg. Zeillinger: Das ist eine Frechheit!*), ist mir eine Bestätigung dafür (*Abg. Dr. Reimann: Wir regen uns nicht auf! Wir finden nur, daß es von Ihnen geschmacklos ist!*), daß der Geist, den der Herr Bundeskanzler unser österreichisches Nationalbewußtsein genannt hat, noch nicht in diese Partei eingedrungen ist. (*Zustimmung bei der ÖVP. — Zwischenrufe bei der WdU. — Abg. Dr. Kraus: Ihr Nationalbewußtsein werden wir nicht übernehmen!*)

Meine Damen und Herren! Ich komme nun zu der Analyse der heutigen Neutralitätserklärung und zur Besprechung ihrer einzelnen Punkte. Österreich ist nach Abschluß des Staatsvertrages und nach Ende der Besetzung, ich möchte sagen, ein Staat in einem paktfreien Bereich. Wir haben wohl einzelne wirtschaftliche, kulturelle und soziale Verträge sowie Verträge, die spezielle politische Punkte regeln. Aber wir gehören keinem der großen Bündnissysteme an, die derzeit Europa und die Welt erfüllen. Dennoch sind wir von solchen Paktsystemen umgeben. Ja wir gehören nicht einmal einem System obligatorischer Konsultation an, wie beispielsweise die skandinavischen Staaten dem Nordischen Rat.

Der Staatsvertrag ändert auch daran nichts. Der Staatsvertrag gibt keine Garantie der Signatare für die Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit Österreichs. Er enthält auch keinen ausdrücklichen Hinweis auf irgendeinen bestimmten internationalen Status dieses Landes, es sei denn auf den eines souveränen Staates, dessen Souveränität nur noch durch einige Artikel etwas eingeschränkt ist.

Und dennoch gibt es einen indirekten Bezug zwischen der heutigen Neutralitätserklärung und dem Staatsvertrag. In dem Art. 22 Punkt 13 und im Annex II wird das Moskauer Memorandum angeführt; es wird damit indirekt zu einem Teil dieses Vertrages erhoben. Im Moskauer Memorandum ist aber der Punkt Neutralität zitiert. Es ist dies ein formaler

Konnex, der zwischen dem Staatsvertrag und der heutigen Neutralitätserklärung existiert.

In dieser Situation unternimmt nun Österreich heute einen entscheidenden Schritt zur Fixierung seiner internationalen Lage durch das vorliegende Bundesverfassungsgesetz, das die Neutralität festlegt.

Der Begriff der Neutralität ist, wie heute und wie mehrmals in der Literatur der letzten Zeit schon ausgeführt wurde, ein vielfältiger. Der Minimalbegriff ist die Neutralität eines Staates im Kriege anderer Staaten, also daß es ein Staat unterläßt, an einem Kriege teilzunehmen, wobei er die Regeln des Neutralitätsrechtes einhält. Das war im letzten Weltkrieg der Fall bei einer Reihe von lateinamerikanischen Staaten, in Europa auch bei Spanien und bei Irland.

Eine zweite Form der Neutralität ist eine solche, daß auch im Frieden ein neutrales Verhalten eingehalten wird; also nicht nur im Kriege, sondern auch im Frieden wird alles unterlassen, was zu einer kriegerischen Verwicklung führen könnte. Der typische Fall dafür ist Schweden, in einem geringeren Ausmaß aber auch Irland, das ich schon zitiert habe.

Eine dritte Form der Neutralität ist die Neutralisation, wie sie derzeit nur die Schweiz und in einem gewissen Ausmaß der Vatikanstaat kennt. Es gibt keine Neutralisation ohne einen Neutralisationsvertrag, und das ist der wesentliche Unterschied zwischen der Schweiz und Schweden. Bei der Schweiz haben auch die Signatare dieses Vertragswerkes Verpflichtungen gegenüber diesem Staat auf sich genommen, Verpflichtungen, die also in einem Verträge festgelegt sind. Solche Verpflichtungen hat die Staatenwelt nicht gegenüber Schweden.

Wenn wir das Gesagte auf unseren Fall anwenden, so führt uns die Analyse des Gesetzes zur folgenden Erkenntnis: Der Inhalt dieses Gesetzes hat auch einen indirekten Bezug zu den ersten Artikeln des Staatsvertrages. Das Gesetz zitiert nämlich die Behauptung der Unabhängigkeit Österreichs. Das ist aber genau das gleiche, was in den Art. 1 bis 4 des Staatsvertrages steht. Das Bundesverfassungsgesetz zitiert auch als ein Ziel der Neutralität die Unverletzlichkeit des österreichischen Gebietes. Auch das ist in den Art. 2 und 3 des Staatsvertrages niedergelegt.

Es ist daher nicht von ungefähr, wenn wir eine solche Parallele feststellen, denn die Neutralität hat ebenso wie der Staatsvertrag das gleiche Ziel, die Unabhängigkeit und die Unverletzlichkeit dieses zentraleuropäischen Gebietes so weit sicherzustellen, als es nach der derzeitigen politischen Lage möglich ist.

Wir finden in der Neutralitätserklärung den Ausdruck „immerwährende Neutralität“. Dieses Wort „immerwährend“ ist kennzeichnend dafür, daß unsere Neutralität mehr ist als die Neutralität Schwedens, die jederzeit durch eine einfache Änderung im außenpolitischen Verhalten Schwedens geändert werden kann. Auf der anderen Seite aber erlassen wir nur ein Bundesverfassungsgesetz und schließen keinen Vertrag mit der Staatenwelt. Dadurch ist unsere Neutralität, die einerseits mehr als die Schwedens ist, von einem geringeren Grad als die der Schweiz. Daher ist sie auch nicht, wie der Herr Abg. Stendebach behauptete, eine Souveränitätseinschränkung. Sie wäre dann eine solche, wenn unsere Neutralität vertraglich mit einer Reihe von Staaten festgelegt wäre. Das ist aber gar nicht der Fall, und daher ist das Fehlen einer solchen vertraglichen Bindung überhaupt auch das Fehlen jeder Souveränitätseinschränkung.

Wir haben daher in Österreich eine neue Form der Neutralität vor uns, und diese Tatsache anerkennen sogar die Signatäre des Staatsvertrages indirekt dadurch, daß sie sich nunmehr in die Lage versetzt sehen, den Beitritt Österreichs zu den Vereinten Nationen zu befürworten. Die Schweiz gehört den Vereinten Nationen nicht an und betrachtet ihre Zugehörigkeit zu den Vereinten Nationen als nicht möglich. Dadurch, daß die Mächte den Beitritt Österreichs zu den Vereinten Nationen fördern, lassen sie von selbst den Unterschied der österreichischen Neutralität zu der Schweizer Neutralität erkennen.

Es wurde heute viel gesprochen über den Passus „aus freien Stücken“. Auch der Abg. Stendebach hat soeben darüber gesprochen. Es ist richtig, daß im Moskauer Memorandum Österreich gegenüber der Sowjetunion die Verpflichtung einging, eine solche Neutralitätserklärung abzugeben. Aber dieser Umstand führt nicht zu der logischen Schlußfolgerung, daß uns die Neutralität damit von außen aufgezwungen ist. (*Abg. Dr. Reimann: Na was denn?*)

Es ist heute schon angeführt worden, daß, lange bevor die Sowjetunion diesen Schritt gemacht hat, Österreich beispielsweise bei der Berliner Konferenz den Willen zur Neutralität erklärt hat. Aber auch in diesem Hohen Hause ist er erklärt worden. Ich erinnere beispielsweise an die Ausführungen des Abg. Dr. Maleta, der einmal hier gesagt hat, daß es der Wille Österreichs ist, zwischen den beiden großen Machtblöcken neutral zu sein und eine Neutralitätspolitik zu führen. Daher ist nun ein logischer Konnex, der hier gemacht wird zwischen dem Moskauer Memorandum und einer angeblichen Verpflichtung unsererseits, die unserem Willen widerspricht, absolut unrichtig.

Meine Damen und Herren! Wir müssen feststellen, daß diese Neutralität tatsächlich dem Wunsch — ich möchte mich ganz objektiv ausdrücken — von 90 Prozent der österreichischen Bevölkerung entspricht. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. Reimann: Sagen wir 70 Prozent!*) Warum ist das der Fall? Weil diese Politik der Neutralität Österreich die Freiheit gebracht hat und weil weiterhin diese Neutralität der Ausdruck des entschlossenen Willens des österreichischen Volkes ist, seine Unabhängigkeit zu bewahren. Diese beiden Faktoren haben die Brücke geschaffen, die seelische Brücke zwischen dem österreichischen Volk, das in der Vergangenheit mit der Neutralität noch nicht so viel zu tun hatte wie jetzt, und der neuen Lage. Und die geschichtliche Wahrheit verlangt es, festzustellen, daß es ein Königsgedanke unseres Bundeskanzlers Ing. Raab gewesen ist, durch die Neutralität das österreichische Volk zur Freiheit zu führen. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Ich möchte auch feststellen, welche Verpflichtungen wir mit dieser Neutralität eingehen. Die österreichischen Streitkräfte dürfen keiner militärischen Gruppierung zur Verfügung gestellt werden. Wir dürfen auch nicht zulassen, daß eine auswärtige militärische Macht sich Österreichs in irgendeiner Form bedient. Es ist weiterhin klar, daß Österreich alles zu unterlassen hat, was eine Entwicklung zu einer militärischen Bindung herbeiführen könnte. Es ist auch klar, daß Österreich verpflichtet ist, im Falle von Kriegen anderer Staaten peinlich die Normen des Neutralitätsrechtes zu wahren. Ferner darf Österreich keine Beistandsgarantien oder Protektoratsverträge mit militärischen Verpflichtungen eingehen.

Welche Verpflichtungen übernehmen wir aber nicht? Hier gilt der allgemeine völkerrechtliche Grundsatz, daß die Souveränität nur so weit eingeschränkt ist, als es ausdrücklich durch Verträge festgestellt wird. Wir sind also hinsichtlich aller politischen Aktionen, die keine militärischen Bindungen enthalten, völlig frei. Wir können Freundschaftsverträge abschließen, Verträge zur Regelung politischer Probleme, wir können auch Paktsystemen nichtmilitärischer Art angehören und, wie heute schon festgestellt worden ist, wir sind in der Wahrung unserer internationalen Verpflichtungen und Rechte völlig frei.

Es herrscht im Ausland oft die irrtümliche Meinung, daß die Angelegenheit Südtirol gleichsam eine Privatangelegenheit der Südtiroler oder bestimmter Personen ist und das übrige Österreich und die österreichische Politik an dieser Frage nicht Anteil nimmt. Nichts wäre unrichtiger, als das zu glauben.

Südtirol ist nicht nur eine Tiroler, sondern eine gesamtösterreichische Angelegenheit! *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Wenn man, meine Damen und Herren, betonen mag: Ja, das ist doch irgendwie nicht vereinbar mit einer strengen Neutralitätspolitik!, dann möchte ich auf ein historisches Beispiel hinweisen. Die Schweiz, ein neutralisierter Staat, hat ihre hundertjährigen Rechte gegenüber Frankreich in der Haute-Savoie südlich des Genfer Sees und im Neuenburger Gebiet gegenüber dem französischen Territorium westlich des Genfer Sees zu wahren gewußt. Als im Jahre 1857 ein Konflikt mit Preußen über Neuenburg ausgebrochen war, hat die neutrale Schweiz ihre Rechte sehr wohl zu wahren gewußt, und die Staatenwelt hat gegenüber dieser Politik keine Einwendungen erhoben. Daraus ersehen wir, daß ein neutraler Staat ohne weiteres alle seine sonstigen Verpflichtungen und Rechte wahrnehmen kann.

Wir sind weiterhin völlig frei in der Organisation unserer wirtschaftlichen und kulturellen Verbindungen mit der gesamten Umwelt, so mit OEEC, ECU, und den verschiedenen Kultur- und Sozialabkommen.

Ein wichtiger Punkt ist die Frage der ideologischen Neutralität. Der Schweizer Burghardt hat im „Politischen Jahrbuch der Schweizer Eidgenossenschaft“ einmal geschrieben: „Die Neutralität ist eine Vertrauenssache. Ein kleiner neutraler Staat muß darauf bedacht sein, alles zu vermeiden, was den Verdacht der Parteinahme erwecken könnte. Die Neutralität darf sich, wie die Frau Cäsars, nicht einmal dem Verdacht der Untreue aussetzen.“ Nun, Burghardt hat dies im Jahr 1914 geschrieben. Hätte er gewußt, welche politischen Verhältnisse und Ideologien wenige Jahre nachher die Welt ins Unglück stürzten, so hätte Burghardt zweifellos einen Satz mit einer gewissen Ausnahme hinzugefügt. Ich glaube also, es ist gut, wenn wir auf gar keinen Fall einen Verdachtsgrund dagegen aufkommen lassen, daß wir auf weltanschaulichem Gebiet eindeutig ein westlicher Staat sind.

Militärische Neutralität bedeutet nicht weltanschaulichen Neutralismus. Bereits im letzten Weltkrieg haben die Schweiz und Norwegen durch eine Erklärung ihre Meinung mitgeteilt, daß es gar keine Verpflichtung zu einer ideologischen Neutralität gibt. Ja sogar im 5. Haager Abkommen über Landneutralität vom Jahre 1907 ist die absolute Freiheit der neutralen Presse ausdrücklich festgelegt.

Meine Damen und Herren! Bei der Diskussion dieser Materie erhebt sich die Frage: Wird diese neue Prägung unserer internationalen Position auch tatsächlich haltbar sein?

Die geschichtliche Erfahrung mit Neutralität und vorgeschlagenen Neutralitäten ist nicht sehr erhebend, wenn ich so sagen kann. Belgien wurde im Jahre 1839 neutralisiert, und die Neutralisation Belgiens wurde sogar garantiert; dennoch ist sie mit den Ereignissen des ersten Weltkrieges zusammengebrochen. Luxemburg wurde im Jahre 1869 neutralisiert und sein Territorium garantiert, hier bestand also eine eingeschränkte Garantie. Auch sie brach im ersten Weltkrieg zusammen. Im vergangenen Jahrhundert war Österreich an der Neutralisierung eines kleinen Gebietes selber mitbeteiligt, nämlich des Gebietes von Krakau in den Jahren zwischen 1815 und 1846. Dieser damals immerhin von drei Mächten garantierte Bereich, der neutral erklärt wurde, ist wieder verschwunden. Ja sogar in Afrika gab es ein neutrales Gebiet: den Kongostaat bis zum Jahre 1907, der in einer Kolonie endete. Am Ende des 18. Jahrhunderts wollte man Malta neutralisieren, zu Beginn dieses Jahrhunderts Albanien. Wir finden die Neutralität derzeit im Statut von Triest niedergelegt, und auch bei der Frage einer Neufixierung der Lage Jerusalems spielt die Frage der Neutralität eine große Rolle. Wir sehen also, daß viele solche Versuche zusammengebrochen sind. Tatsächlich ist ein einziges Beispiel übriggeblieben, die Schweiz, wenn man von der beschränkten Neutralität des Vatikanstaates absieht.

Die Lehre aus dieser Tatsache ist folgende: Neutralität ist nur dort von Dauer, wo Stärke und erfolgreicher Verteidigungswille hinter ihr stehen. *(Beifall bei der ÖVP.)* Das, meine Damen und Herren, ist das Prinzip der bewaffneten Neutralität. Die Bewaffnung ist mit einer wahren Neutralität so eng verbunden, daß bereits zu Beginn der Schweizer Neutralität die Bewaffnung vorhanden war. Den ersten entscheidenden Schritt der Neutralitätspolitik der Schweiz finden wir 1647 in der Aufstellung eines eidgenössischen Heeres von 30.000 Mann zum Schutz des Schweizer Gebietes.

Das alles zeigt uns, daß es ohne eine effektive Wehrkraft gar keine Neutralität gibt. Und daraus ergibt sich für Österreich zweifellos eine Verpflichtung. Die kommenden Jahre werden zeigen, ob die bisherigen Schritte ausreichen oder nicht. Wenn das, was derzeit geplant wird, nicht ausreicht, dann müssen wir — und das ist eine internationale Verpflichtung — unsere Wehrkraft so ausbauen, daß sie wirklich effektiv ist. In diesem Fall stimme ich sogar dem Herrn Abg. Stendebach bei.

Nun, es gibt ein Argument, daß man sagt: Mein Gott, die Schweiz hätte ja auch einen Krieg nicht gewonnen! Darum, meine Damen und Herren, handelt es sich aber nicht. Doku-

mente aus dem zweiten Weltkrieg beweisen, daß die militärische Stärke der Schweiz Hitler davor abgeschreckt hat, den Weg über die Schweiz zu nehmen, weil das letzten Endes zwar für ihn erfolgreich gewesen, aber ihm zu teuer gekommen wäre. Ich möchte auch daran erinnern, daß Deutschland die Besetzung Belgiens im Jahre 1914 damit begründete, daß Belgien seine Neutralität militärisch nicht genügend geschützt hat. Deutschland hätte Belgien sicherlich auch aus anderen Gründen besetzt, aber das war ein willkommener Grund, der uns zeigt, daß wir auf der Hut sein müssen.

Eine weitere Lehre aus der geschichtlichen Betrachtung ist, daß Neutralität Unabhängigkeit voraussetzt, die Unabhängigkeit des neutralen Gebietes. Als die Mächte im Jahre 1814 zu entscheiden hatten, ob die Schweiz neutral werden solle oder nicht, begründeten sie ihre Haltung, den Einmarsch der verbündeten Truppen in die Schweiz, in folgender Weise. Sie sprachen über die kommende Neutralität und erklärten: „elles reconnaîtront sa neutralité le jour, où il sera libre et indépendant“. Also: An dem Tag, an dem dies Land unabhängig sein werde, erst dann könne man die Neutralität anerkennen. Wir sehen daher, daß das klassische geschichtliche Beispiel der Schweiz uns die Lehre gibt, daß keine Neutralität ohne totale Unabhängigkeit möglich ist.

Die dritte Lehre der Neutralität: Die Neutralität ist zweifellos eine außergewöhnliche Lösung, die eine besondere Lage, eine geopolitische Sonderlage voraussetzt, die im Interesse des Friedens eine Sonderregelung verlangt, und diese war bis jetzt unbestritten nur bei der Schweiz vorhanden.

Die Kardinalfrage für uns lautet: Ist die Position Österreichs auch derart, daß hier ein Neutralitätsstatus einen geschichtlichen Bestand haben kann? Nun zeigt die Geschichte unseres Landes schon seit dem 16. Jahrhundert, daß wir immer wieder, und zwar bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein, Versuche angestellt haben, die europäische Mitte, den Kern Europas gegenüber den Machtansprüchen anderer Großmächte zu immunisieren. Diese Konzentration der europäischen Mitte hat tatsächlich ein Überhandnehmen von Großmächten auf diesen Raum und damit eine Vorherrschaft in Europa verhindert. Ich erinnere dazu an die Versuche Preußens und Rußlands, in den Donaauraum vorzudringen.

Das Abgleiten von diesem Weg der österreichischen Politik in den letzten Jahrzehnten unserer Geschichte führte zur Störung des europäischen Gleichgewichtes und war letzten

Endes einer der Gründe des ersten europäischen Weltkrieges, damit aber auch eine Ursache zur Zerstörung des Donaauraumes und zur Zerstörung der europäischen Funktion des Donaauraumes. Die katastrophalen Folgen dieses Geschehens sind für ganz Europa, ja für die ganze Welt heute überall sichtbar und werden nun auch als die Folgen eines großen Fehlers in der Politik der Mächte anerkannt. Nach dem ersten Weltkrieg führten die Schwäche und die Schutzlosigkeit dieses Gebietes, aber auch die Uneinigkeit der Diadochenstaaten des alten Donaureiches zu dem gefürchteten Einbruch der benachbarten Großmächte. Geschichtlich gesehen glich damals unsere Lage ungefähr der Lage des Byzantinischen Reiches im 13. Jahrhundert und der des Ottomanischen Reiches nach dem ersten Weltkrieg. Es kam zu der gefürchteten Katastrophe. Die Besetzung Wiens, nicht erst die Besetzung Prags, war der erste Schritt zum zweiten Weltkrieg, der Europa spaltete und an den Rand des Abgrundes brachte. Es ist dabei nur ein Zeichen geschichtlicher Logik, wenn Österreich in einer Zeit der Zerstörung Europas selber zertrümmert und von der Landkarte gestrichen wurde oder aber wie ein Kolonialstaat besetzt war.

Wir sehen daher, daß die Funktion Österreichs, aus seiner geographischen Lage kommend, darin besteht, das Herz Europas freizuhalten und es autochthon und unabhängig zu bewahren. Solange Österreich selber eine Großmacht war, standen ihm dafür die Mittel einer Großmacht zur Verfügung. In welcher Form aber kann es dieser Funktion heute als ein kleiner Staat wenigstens annähernd entsprechen?

Im Motivenbericht wird richtig auf einen Versuch nach dem ersten Weltkrieg hingewiesen, für Österreich vertraglich eine spezielle Lage festzulegen. Die Frage konnte aber in der Zwischenkriegszeit gar nicht konsequent gestellt werden, weil Österreich damals selber an sich zweifelte, ja sogar die Berechtigung seiner eigenen Existenz leugnete. Heute sind wir über diese Phase der österreichischen Geschichte hinaus, und nun müssen wir die Frage nach der Funktion und nach der Methode zur Erfüllung dieser Aufgabe stellen.

Die Neutralität ist somit die nach der heutigen politischen Lage gegebene Form der alten Aufgabe unserer geschichtlichen Funktion. Wenn wir aber diese Aufgabe in Worten präzisieren wollen, die dem österreichischen Volk vielleicht einen gefühlsmäßigen Eindruck von unserer Neutralität geben, dann möchte ich sagen, daß unsere Neutralität der durch die Verfassung erklärte Wille unserer Bevölkerung ist, alleiniger Herr

im eigenen Hause zu sein, sich nicht mehr für die Interessen und die Ideologien anderer Staaten zu opfern und mit allen Völkern in Frieden zu leben. *(Beifall bei der Volkspartei. — Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.)*

Und doch, meine Damen und Herren, und das ist vielleicht die ernsteste Frage: Wird Österreich stark genug sein, diese Aufgabe zu erfüllen? Ich glaube, daß dazu zwei Voraussetzungen nötig sind. Österreich und das österreichische Volk muß nun endgültig von der politischen, vor allem aber auch von der wirtschaftlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit unseres Staates überzeugt sein und diese Tatsache als eine Selbstverständlichkeit annehmen. Die Zeiten des Zweifels und der Diskussion über unsere politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit sind vorbei. Mit dem heutigen Tage sind aber auch die letzten Chancen all derer vorbei, die die Selbständigkeit Österreichs untergraben wollen und ihr mit Abneigung und mit Skepsis gegenüberstehen. *(Beifall bei der ÖVP.)* Nach 17 Jahren der Unfreiheit und nach 30 Jahren internationaler Zurücksetzung verlangen wir nun, daß über uns nicht mehr ohne uns selber verhandelt und beschlossen wird! *(Erneuter Beifall bei der ÖVP.)*

Wir lesen in den Zeitungen, daß es verschiedene Pläne gibt, Mittel- und Osteuropa in Zonen aufzuteilen, in neutralisierte, militarisiertere und entmilitarisierte Zonen. Es werden verschiedene Konzepte genannt, die zweifellos auch uns direkt oder indirekt betreffen. Die Geschichte der letzten Jahrzehnte zeigt, daß die Taten der Großmächte nicht klüger waren als die Vorschläge der Kleinen. *(Zustimmung bei den Parteigenossen.)* Wir verlangen daher ein Mitspracherecht in jeder Mitteleuropa betreffenden Angelegenheit, und wir kennen nur Verhandlungen auf dem Boden absoluter Gleichberechtigung.

Die zweite Voraussetzung für die Bewältigung der österreichischen Aufgabe liegt aber doch darin, daß wir ein Sicherheitssystem brauchen, in dem wir uns befinden und auf das wir uns stützen können. Ich habe schon gesagt: Paktsysteme, die den anderen Staaten offenstehen, sind für uns verschlossen. Die Großmächte haben sich bis jetzt zu einer Garantie unserer Grenzen nicht verpflichtet. Wir bemühen uns, eine solche Garantie zu erhalten.

Eine ganz andere Frage, Herr Abg. Stendebach, ist die Frage nach der Garantie der Neutralität. Wir haben bisher nur unseren Willen ausgedrückt, zu einer Garantie unserer territorialen Unversehrtheit in Ergänzung des betreffenden Artikels des Staatsvertrages zu gelangen.

Die gegebene Lage zeigt uns, daß gar keine andere Möglichkeit für uns existiert, als den Schritt zu den Vereinten Nationen zu tun. Schon in der Präambel des Staatsvertrages haben die Großmächte erklärt, daß sie in die Lage versetzt sind, die Aufnahme Österreichs zu den Vereinten Nationen zu befürworten, und im Hauptausschuß und im Hohen Haus wurde ein diesbezüglicher Resolutionsantrag einstimmig angenommen.

Über das Sicherheitssystem der Vereinten Nationen herrschen wohl verschiedene und nicht immer zutreffende Meinungen. Es ist richtig, daß das Sicherheitssystem der Vereinten Nationen nicht absolut ist. Der Ausbruch eines Weltkonfliktes der Großmächte untereinander kann durch das beste System, durch den besten Rahmen gar nie verhindert werden. Ja im Gegenteil: Der Ausbruch eines solchen Konfliktes setzt den Zusammenbruch des Systems bereits voraus. Das Sicherheitssystem der Vereinten Nationen ist aber in einem geographisch begrenzten Raum wirkungsvoll. Daß ein solcher Konflikt für die Beteiligten katastrophal sein kann, sehen wir aus dem Konflikt zwischen Israel und den arabischen Staaten, aus dem Kaschmir-Konflikt und ähnlichem. Wenn wir daher ein Sicherheitssystem haben, das uns vor Gefahren auch nur eines lokalen Konfliktes einigermaßen schützt, so ist es bereits wertvoll, einem solchen System beizutreten. Wir können auch durch eine Zugehörigkeit zu den Vereinten Nationen ganz anders bei Konflikten, die uns bedrohen, unser Wort erheben.

Österreich hat nun seit dem Jahre 1947 alles getan, um in die Vereinten Nationen aufgenommen zu werden. Ja das Kuriosum besteht sogar darin, daß sowohl in der Generalversammlung als auch durch Erklärung der Großmächte einstimmig anerkannt worden ist, daß Österreich alle Voraussetzungen erfüllt, um in die Vereinten Nationen aufgenommen zu werden. Alle Bedingungen des Art. 4 der Satzung werden von Österreich erfüllt, das ist unbestritten. Und dennoch ist der kuriose Zustand, daß man uns immer vorhält, wir können nur aufgenommen werden, wenn andere Staaten, deren Qualifikation — ob mit Recht oder mit Unrecht, darüber möchte ich heute nicht sprechen — von der einen oder anderen Mächtegruppe umstritten ist, ebenfalls aufgenommen werden. Um ein konkretes Beispiel anzuführen: Man hält uns vor, wir können nur aufgenommen werden, wenn zur gleichen Zeit Libyen oder das Haschemitische Königreich Jordanien oder die Volksrepublik Mongolei auch aufgenommen wird.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, mit solchen Argumenten können wir uns

jetzt nicht mehr zufriedengeben. Der Internationale Gerichtshof hat eine Entscheidung erlassen, wonach eine neuerliche Bedingung, nämlich die Kooptierung mit anderen Staaten in die Vereinten Nationen, der Satzung und dem Geist der Vereinten Nationen widerspricht. Wir haben also auch den Standpunkt des Rechts auf unserer Seite. Wir werden unsere Einstellung zu den Großmächten in Zukunft weitgehend davon abhängig machen, wer in dieser Frage nicht nur Worte gebraucht, sondern auch Taten für uns setzt, wer es wirklich bei den Vereinten Nationen durchsetzt, daß Österreich aufgenommen wird. Ermutigend war die Erklärung des ecuadorischen Botschafters bei den Vereinten Nationen vom 7. September, daß Österreich in dieser Tagung der Vollversammlung aufgenommen wird.

Es erhebt sich aber jetzt schließlich und endlich noch die Frage: Ist das Wesen unserer Neutralität mit der Zugehörigkeit zu einer Staatengemeinschaft, die auch militärische Funktionen besitzt, vereinbar? Schweden sagt ja, die Schweiz sagt nein. Als die Schweiz dem Völkerbund angehörte, ließ sie sich zuerst von den militärischen Verpflichtungen exemtieren und im Jahre 1938 auch von den nicht-militärischen Sanktionsverpflichtungen. Die Zugehörigkeit der Schweiz seit dem Jahre 1938 war mehr eine rein nominelle.

Um diese Frage zu erörtern und einer Klärung zuzuführen, müssen wir zunächst folgendes feststellen: Auch ein neutraler Staat ist an die allgemeinen Rechtsgrundsätze und an das Postulat, für das Recht einzutreten und das Unrecht zu bekämpfen, gebunden. Der Neutrale darf sich von der Rechtsdurchsetzung dann nicht abstrahieren, wenn die Enthaltung praktisch Unterstützung des Rechtsbrechers bedeutet. Das Beiseitestehen hört dort auf, wo eindeutig der Tatbestand des Verbrechens gegeben ist. Das steht auch klar im Art. 1 Abs. 1 der Satzung der Vereinten Nationen. Die Frage ist nur die: In welcher Form nimmt der neutrale Staat an der Rechtsdurchsetzung teil? Welche Möglichkeiten gibt ihm die Satzung? Und hier finden wir in der Satzung eine meiner Auffassung nach klare Antwort gegeben.

Zunächst setzt Art. 2 Abs. 5 fest, daß die Bundesmitglieder verpflichtet sind, den Weisungen des Sicherheitsrates zu folgen. Nach dem alten Völkerbundstatut mußten die Bundesmitglieder sofort gegen einen Aggressor einschreiten. Nach dem Art. 39 der Satzung der Vereinten Nationen stellt der Sicherheitsrat erst den Tatbestand des Friedensbruches fest, und die Bundesmitglieder sind erst dann verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Sicherheitsrat diese Maßnahmen anordnet.

Also das Bundesmitglied kann zunächst abwarten. Diese Maßnahmen sind nun doppelte: sofortige Verpflichtung, nichtmilitärische Sanktionen zu ergreifen, militärische aber nur dann — und das ist für uns maßgebend —, wenn der Sicherheitsrat mit dem betreffenden Bundesmitglied ein Abkommen über das Ausmaß und die Tatsache der militärischen Verpflichtungen geschlossen hat. Also damit ist schon ein wichtiges Instrument für einen neutralen Staat gegeben, die Dinge in seine Hand zu bekommen.

Die Situation sieht aber wiederum ganz anders aus, wenn wir weiterhin eine Möglichkeit des Art. 39 ins Auge fassen. Der Sicherheitsrat kann ganz allgemein bestimmen, welche Staaten zu Sanktionen herangezogen werden. Er kann einen Staat von der Sanktionsverpflichtung auch überhaupt ausnehmen. Diese Maßnahme ist in der Satzung vorgesehen, daher kann ihre Anwendung nicht satzungswidrig sein. Nun kann dieser Weg in Verbindung mit dem Art. 108 der Satzung gegangen werden, aber es kann auch der Sicherheitsrat einen diesbezüglichen Beschluß fassen. Die Situation kann dann auch nur mehr geändert werden, wenn der Sicherheitsrat, also alle ständigen Mitglieder, zustimmen. Die Satzung selber ist somit in der Lage, einem neutralen Staat einen solchen Status innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu ermöglichen, der nicht in Widerspruch mit der Satzung steht.

Was geschieht aber, wenn bei einem Konflikt der Sicherheitsrat infolge seines häufigen Vetos beschlußunfähig ist? Dann hat erstens einmal jeder Staat auf Grund des Art. 51 das Recht zur Notwehr und zur Nothilfe, aber kein Staat, also auch nicht der neutrale Staat, ist zu einer Hilfeleistung verpflichtet.

Wann ist nun diese Situation, diese ausnahmsweise Regelung vereinbar mit der allgemeinen Pflicht der Staaten zur Rechtsdurchsetzung? Dann, wenn die Neutralität als solche im Dienste des Friedens steht und der Stärkung des Friedens dient. Der französische Rechtslehrer Fauchille hat einmal gesagt: „La neutralité est un véritable symbole de la paix!“, und damit hat er auch das Entscheidende gesagt. Die Verbindung der Neutralität zum Frieden ist das Wichtigste und ist der Schlüssel zur Möglichkeit, einem neutralen Staat den Weg zu den Vereinten Nationen zu bahnen.

In seinem berühmten Werk über den Gottesstaat hat der heilige Augustinus das Wort von der „Unitas in varietate gentium“ geprägt, von der Einheit in der Vielheit der Völker. Österreich möchte mit diesem Tag und mit dieser Tat einen Schritt tun zu diesem erseh-

ten Ziel der Einheit in der Vielfalt der Völker, in der wir leben. Da wir eben auf dieser Stelle Europas leben, werden wir den Aufgaben, die aus unserem Standort kommen, nicht entgehen. Und damit werden wir immer wieder nach Epochen der Krise und der Rückschläge Bedeutung erlangen.

Die Neutralität Österreichs ist eine wahre Friedenstat. Sie ist ein Beitrag zur Befriedung unserer zerrissenen Welt und nicht zuletzt ein Beitrag zu der ersehnten Einheit Europas. Und so, meine Damen und Herren, wollen wir mit vereinten Kräften und in die Zukunft blickend diesen neuen Tag österreichischer Geschichte beginnen. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abg. Ernst Fischer zum Wort.

Abg. Ernst Fischer: Meine Damen und Herren! Das Bekenntnis zur dauernden Neutralität ist ein Akt österreichischer Selbstbesinnung, ein Wendepunkt in der Geschichte Österreichs. Unser Land soll keine Ostmark sein, kein Bollwerk, keine Alpenfestung, sondern ein unabhängiger Staat, frei von militärischen Bündnissen und Stützpunkten, mit allen Völkern in Freundschaft lebend und dem Frieden der Menschheit dienend. Diese Haltung entspricht den Interessen Österreichs und dem Bedürfnis Europas nach einem System vernünftiger Zusammenarbeit.

Es hat Jahrzehnte gedauert, bis Österreich die notwendigen Schlußfolgerungen aus seiner Lage und seinen Erfahrungen zog. Nun gilt es, das Ergebnis einer langwierigen Entwicklung zu sichern und zu festigen.

Um die Neutralitätserklärung Österreichs in ihrer ganzen Bedeutung zu würdigen, müssen wir auf Irrtümer und Fehlentscheidungen der Vergangenheit zurückblicken. Die demokratische Republik Österreich, aus den Trümmern der Habsburger-Monarchie hervorgegangen, hat lange Zeit kein inneres Gleichgewicht, keinen Schwerpunkt in sich selbst gefunden. Sie war nach 1918 ein Staat ohne Glauben an die eigene Lebenskraft, ohne nationales Selbstbewußtsein. Man prägte damals das unheilvolle Wort von der Lebensunfähigkeit Österreichs. Und die führenden Politiker, in den Traditionen einer Großmacht herangewachsen, wußten mit der Unabhängigkeit eines klein gewordenen Staates nichts anzufangen. Die einen wollten den Anschluß an Deutschland, die anderen träumten von der Wiederkehr eines großen Donaureiches unter dem Szepter Habsburgs. Jeder hielt Österreich für ein Provisorium, und so glich denn unser Land einem haltlosen Schling-

gewächs, das seine Ranken nach allen Seiten ausstreckt, und nicht einem Baum, der fest im eigenen Erdreich wurzelt. Österreich wurde hin- und hergezerrt, alles von fremder Hilfe, nichts von eigener Entscheidung erwartend. In allen möglichen Kombinationen suchte es scheinbare Sicherheit, bis es 1938 in Hitler-Deutschland unterging.

Wir leugnen nicht die objektiven Schwierigkeiten, denen die Erste Republik gegenüberstand, aber ihr Grundübel war, daß sie keinen österreichischen Staatsgedanken entwickelte, sondern sich von deutsch-nationalen Tendenzen treiben ließ. Anschluß an Deutschland! Keine Lösung ohne Deutschland! Zweiter deutscher Staat! — das waren die Schlagworte, die Österreichs Abwehrkraft lähmten. Wenn man damals davon sprach, daß Österreich nicht eine deutsche Provinz sei, sondern seine eigene Geschichte habe, daß wir zwar dem deutschen Sprachkreis, nicht aber der deutschen Nation angehören, war man allen erdenklichen Angriffen ausgesetzt. Erst in den Jahren der Hitler-Herrschaft, als man die Österreicher zu Ostmärkern degradierte, hat sich das österreichische Nationalgefühl zu regen begonnen, und heute bekennt sich Österreich zu dauernder Unabhängigkeit. Vom Anschlußgedanken zur Neutralitätserklärung — das ist der Weg Österreichs zu sich selbst, der Weg aus gefährlichen Abenteuern zu günstigen Voraussetzungen unseres Bestands und unserer Zukunft.

Die Neutralitätserklärung soll der Politik des Kalten Krieges in Österreich ein Ende bereiten. Der Kalte Krieg gegen die Sowjetunion, die einseitige Orientierung auf Amerika, die Verdunkelung des Friedens durch Atomwolken, das unheilvolle Hirngespinnst, das man Politik der Stärke nannte, all das hat Österreich nichts gebracht als zunehmende Beunruhigung. Durch diese Politik, durch die Eingliederung der westlichen Bundesländer und vor allem des Landes Tirol in das militärische System des Atlantikblocks wurden ernste Gefahren heraufbeschworen. Wir Kommunisten haben davor gewarnt, diese Politik fortzusetzen. Wir haben der Regierung immer wieder zugerufen, sie möge Österreich aus jeder Blockbildung heraushalten, sich nach keiner Seite hin binden, sich gegen militärische Bündnisse und Stützpunkte aussprechen, sich zu einer Politik der Neutralität bekennen. Immer wieder hat man uns in vergangenen Jahren geantwortet, Österreich könne nicht neutral sein, Neutralität sei nur eine Falle der kommunistischen Propaganda, das Beispiel Finnlands, Schwedens und der Schweiz sei für Österreich unannehmbar. Ich kann mich noch sehr gut erinnern, mit welcher Vehemenz,

mit welcher Beredsamkeit der ehemalige Außenminister Dr. Gruber sich dem Gedanken der Neutralität in diesem Haus widersetzt und wie die Abgeordneten beider Regierungsparteien ihm Beifall klatschten. Wir freuen uns, daß schließlich doch die Vernunft gesiegt hat, daß die Regierungspolitiker den großen Vorteil der Neutralität anerkennen.

Einige dieser Politiker sagen — der Abg. Stendebach hat es heute wiederholt —, die Neutralität sei der Kaufpreis für den Staatsvertrag. Wir halten die Auffassung, daß die Neutralität ein Opfer sei und nicht ein Gewinn, für unrichtig. Wir stimmen mit dem Staatssekretär Kreisky überein, der wiederholt den Wert der Neutralität für unser Land hervorhob, wir stimmen mit dem Bundeskanzler überein, der heute abermals diesen Standpunkt eingenommen hat. Die Neutralität Österreichs mag den Strategen des Kalten Krieges unwillkommen sein und ihre militärischen Pläne durcheinanderbringen, für unser Volk, für unsere Wirtschaft, für unsere gesamte Entwicklung ist Neutralität eine fühlbare Erleichterung, ein Aufatmen nach den Jahren der Unsicherheit und Beunruhigung. Unser kleines Land hat erreicht, was manchem größeren bisher nicht gegönnt ist. Keine fremde Macht wird hier militärische Stützpunkte errichten, keine fremden Truppen werden sich hier unter irgendeinem Vorwand aufhalten, kein fremdes Oberkommando wird unsere Unabhängigkeit beeinträchtigen — das allein schon ist ein Ergebnis, um das uns viele Nationen Europas beneiden. Und wenn wir die Möglichkeit der Neutralität klug zu nützen verstehen, kann Österreich wirtschaftlich und politisch noch wesentlich mehr erreichen und vor allem einen großen Beitrag zur Sicherung des Friedens leisten.

Der Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika hat jüngst gesagt, der Begriff der Neutralität sei überholt. Die Tatsachen zeigen das Gegenteil! Hunderte Millionen Menschen, von Finnland und Schweden bis an den Indischen Ozean, halten es für richtig, sich keinem Machtblock anzuschließen, sich für Neutralität, für Freundschaft mit allen Völkern zu entscheiden. Nicht die Neutralität, sondern der Kalte Krieg ist überholt, und zum Unterschied vom amerikanischen Außenminister scheint es vielen denkenden Menschen widersinnig, daß die Welt für alle Zeit aus zwei Machtblöcken bestehen soll, die einander feindlich gegenüberstehen. Sie wünschen nicht, daß die Welt in diesem Zustand versteinert, sondern sie wollen eine Auflockerung herbeiführen und eine vernünftige internationale Zusammenarbeit vorbereiten. Die vermittelnde und ausgleichende

Rolle der neutralen Staaten ist schon gegenwärtig nicht zu unterschätzen und kann in Zukunft noch höchst bedeutungsvoll werden. Das Ziel, das uns vorschwebt, ist ein System der kollektiven Sicherheit, und gerade dazu können die neutralen Staaten wesentlich beitragen. Der Begriff der Neutralität wäre in unserem Zeitalter zu eng gefaßt, wenn man darunter nur die Verpflichtung versteht, an keinerlei militärischen Bündnissen teilzunehmen. Es geht nicht nur um den Buchstaben, es geht um den Geist der Neutralität, um die dauernde Bereitschaft, an der Überwindung von Haß, Mißtrauen, weltpolitischen Spaltungen mitzuwirken. Das ist keine überholte, sondern eine sehr aktuelle Aufgabe.

In dem feierlichen Beschluß, den das Parlament heute fassen wird, verpflichtet sich Österreich, an keinerlei Militärbündnissen teilzunehmen und auf seinem Gebiet keine militärischen Stützpunkte fremder Mächte zu dulden. Wir sollten uns über den Wortlaut dieser Deklaration hinaus zu jenem Geist der Neutralität bekennen, von dem ich gesprochen habe.

Der Staatssekretär Kreisky hat vor einiger Zeit in einem Vortrag gesagt: Österreich braucht eine Neutralität ohne Augenzwinkern, eine nicht geheuchelte, sondern eine aufrichtige Neutralität. Wir halten diese Erklärung und die heutige Erklärung des Herrn Bundeskanzlers für sehr beherzigenswert; denn schon bemühen sich einige Alte Kämpfer des Kalten Krieges, das Bekenntnis zur Neutralität einzuschränken und abzuschwächen. Sie sagen augenzwinkernd, Neutralität habe nichts mit Neutralismus zu tun, Österreich werde nach dem Buchstaben des parlamentarischen Beschlusses neutral, aber niemals neutralistisch sein, das heißt, es werde im neuen Zeichen der Neutralität die alte Politik fortgesetzt.

Diese spitzfindige Unterscheidung von Neutralität und Neutralismus mag ein Spiel mit Worten scheinen, in Wirklichkeit aber geht es um politische Lebensfragen Österreichs. Wenn man uns vorhält, daß Neutralität doch niemals Verzicht auf eigene Weltanschauung bedeuten kann, auf Kritik an diesem oder jenem gesellschaftlichen System, auf Parteinahme für oder gegen den Kapitalismus oder den Sozialismus, so ist das selbstverständlich und jenseits der Diskussion. Natürlich hört in einem neutralen Staat weder der Klassenkampf auf noch der Meinungsstreit in der Beurteilung weltpolitischer Probleme. Natürlich werden nach wie vor die einen mit der kapitalistischen, die anderen mit der sozialistischen Welt sympathisieren. Natürlich werden Raab und Schärf nicht

Anhänger des Sowjetsystems und wir Kommunisten nicht Anhänger des amerikanischen Kapitals. Und sollte man unter Neutralismus die Indifferenz, die Gleichgültigkeit in den großen gesellschaftlichen und ideologischen Auseinandersetzungen unseres Zeitalters verstehen, dann halten auch wir Kommunisten einen so verstandenen Neutralismus für undenkbar.

In der Polemik mancher Politiker gegen den Neutralismus geht es jedoch nicht darum, sondern um den Versuch, an den Methoden des Kalten Krieges festzuhalten und dadurch die Neutralität Österreichs von Anfang an zu untergraben. Soll Neutralität nur eine Formel sein, die man aus Gründen der Taktik und mit allen möglichen Vorbehalten annimmt, oder soll sie zum Grundsatz und Inhalt der österreichischen Außenpolitik werden? Das ist die Frage, an der sich die Geister scheiden. In beiden Regierungsparteien gibt es offenkundig in dieser Frage innere Differenzen. Die Antwort auf diese Frage wird jedoch über die Zukunft Österreichs mitbestimmen.

Die Deklaration, die wir heute beschließen, kann in der Tat ein Wendepunkt sein — wenn wir die Neutralität ernst nehmen, wenn wir sie wirtschaftlich, politisch und psychologisch unterstützen und untermauern. Es wird in Österreich keine militärischen Stützpunkte fremder Mächte geben. Wir wissen aber aus den Erfahrungen der Ersten Republik, daß auch wirtschaftliche Stützpunkte fremder Mächte zur Gefahr werden können. Die Sowjetunion hat auf jeden wirtschaftlichen Stützpunkt in unserem Land verzichtet. Nun aber sehen wir, wie das ausländische Kapital mit allen Mitteln versucht, sich Einfluß auf unser Erdöl zu sichern, sich in den ehemaligen USIA-Betrieben festzusetzen. Die Erdölfelder in Oberösterreich und in der Steiermark wurden dem ausländischen Kapital ausgeliefert. Der Kampf um die Raffinerien, um den Benzinmarkt nimmt die heftigsten Formen an. Die angekündigte Preisgabe der Austro-Fiat-Werke in Floridsdorf an die italienischen Aktionäre, hinter denen das amerikanische Kapital steht, ist ein Alarm-signal. Es ist nicht nur wirtschaftlich verantwortungslos, sondern es widerspricht im Innersten der Unabhängigkeit und Neutralität Österreichs, wenn man dem ausländischen Kapital gestattet, sich in Österreich wichtiger, entscheidender Positionen zu bemächtigen.

Ich möchte besonders darauf hinweisen, daß das westdeutsche Kapital Österreich gegenüber eine Sprache führt, als seien wir nicht ein unabhängiger Staat, sondern immer noch ein Gau des Großdeutschen Reiches. Man muß diesen arroganten und schwer

belehrbaren Herren mit derber Deutlichkeit klarmachen, daß sie nichts von uns zu fordern haben, daß ihr sogenanntes Eigentum mit hunderttausenden toten Österreichern überzahlt ist, daß sie zur Kenntnis nehmen müssen: Wir sind kein zweiter deutscher Staat, sondern eine unabhängige Republik, die sich zur dauernden Neutralität bekennt. Wenn wir entschlossen sind, diese Neutralität zu verteidigen, müssen wir auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit Österreichs gegen das ausländische Kapital schützen.

Ebenso notwendig scheint es uns, gegen politische Maßnahmen Stellung zu nehmen, wenn sie zwar nicht dem Buchstaben, aber dem Geist der Neutralität widersprechen. Die Bundesregierung hat die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit dem faschistischen Franco-Spanien beschlossen, gleichzeitig aber hat man dem letzten Ministerpräsidenten des demokratischen Spaniens, José Giral, einen kurzen Besuch in Österreich nicht gestattet. Die Regierung Giral wurde seinerzeit von allen europäischen Sozialisten und Demokraten unterstützt. Warum verbietet ihm heute der sozialistische Innenminister die Einreise? Dem Faschisten Fritz Mandl, dem Spießgesellen Starhembergs, der heute argentinischer Staatsbürger ist, hat er die Einreise nicht verboten; er hat mit ihm konferiert. Ich möchte daran erinnern, daß die „Arbeiter-Zeitung“ am 25. Dezember 1945 schrieb: Das fehlte noch, daß dieser mit millionenfacher Blutschuld beladene internationale Abenteurer hierzulande wieder sein Unwesen treiben könnte! Am 13. August 1949 teilt die „Arbeiter-Zeitung“ mit, das Innenministerium habe verfügt, diesen internationalen Abenteurer sofort auszuweisen, falls er österreichischen Boden betreten sollte. Er kam vor kurzer Zeit nach Wien und wurde nicht ausgewiesen; wohl aber hat der Innenminister im Zeichen der Neutralität dem polnischen Parlamentarier Ostap Dlusky, dem Vizepräsidenten des außenpolitischen Ausschusses im polnischen Parlament, ein österreichisches Visum verweigert. Der Hetz-pater Reichenberger darf das Asylrecht in Österreich mißbrauchen, um Haß und Feindschaft gegen die Tschechoslowakei zu predigen, aber der Dekan der theologischen Fakultät der Prager Universität Dr. Josef Hromadka durfte an einer Sitzung des Weltfriedensrates nicht teilnehmen.

Das ist schon mehr als ein Augenzwinkern, das sind richtige Eselstritte gegen den Geist der Neutralität. Wir glauben nicht, daß solch kleinliche Bosheiten geeignet sind, die neutrale Haltung Österreichs glaubhaft zu machen. Es gibt in den Reihen beider Regie-

rungsparteien viele vernünftige Politiker, die mit Fug und Recht den Standpunkt vertreten, daß das Bekenntnis zur Neutralität mit der Propaganda des Kalten Krieges unvereinbar ist. Das neutrale Österreich soll sich nicht in die Angelegenheiten fremder Staaten einmischen, weder durch politische Kundgebungen noch durch gehässige Rundfunksendungen, bei voller Wahrung der Meinungsfreiheit sollen wir die Grenzen zwischen sachlicher Kritik und hemmungsloser Haßpropaganda nicht überschreiten.

Diese Auffassung findet in beiden Regierungsparteien Fürsprecher, aber auch in beiden Regierungsparteien Widersacher. Politiker wie etwa der Abg. Dr. Gorbach oder der Innenminister Helmer scheinen es für ihre Mission zu halten, die Politik der Neutralität zu durchkreuzen und den Kalten Krieg fortzusetzen. Sie klammern sich an die absurde Behauptung, eigentlich sei es der Kalte Krieg gewesen, der uns den Staatsvertrag brachte, und eigentlich sei die Sowjetunion vor den Nadelstichen des Kalten Krieges in Österreich zurückgewichen. Sie wissen genau so wie wir und alle anderen, daß das Gegenteil richtig ist. Solange Österreich sich auf die Politik des Kalten Krieges orientierte, hat es nichts durchgesetzt. Erst die Bereitschaft zu einer Politik der Verständigung hat den Weg für Staatsvertrag und Unabhängigkeit freigemacht. In dem Augenblick, als Österreich auf die fixe Idee verzichtete, sich in irgendeiner Form dem Westblock anzuschließen, als es den Wunsch bekundete, seine Unabhängigkeit nicht einem Bündnisystem aufzuopfern, fand es in der Sowjetunion ein Entgegenkommen, das die größten Erwartungen der österreichischen Regierungspolitiker übertraf.

Und wenn man jetzt von einer Wendung der sowjetischen Außenpolitik spricht, muß man erkennen: Die Sowjetunion war unnachgiebig, solange sie der sogenannten Politik der Stärke, solange sie den Drohungen und Erpressungen der kapitalistischen Welt gegenüberstand. Als aber nüchtern denkende Staatsmänner einzusehen begannen, daß die Politik der Stärke keinerlei Schwächung der sozialistischen Welt herbeiführte, daß sie keinen Erfolg brachte, sondern nur Gefahren heraufbeschwor, als sie nicht mehr ultimative Forderungen stellten, sondern sich zu echten Verhandlungen bereit fanden, sagte die Sowjetunion nicht mehr nein, sondern ja. Und dieser neuen, wenn auch noch ungefestigten Situation, dieser Atmosphäre der Entspannung, der Verständigung danken wir den Staatsvertrag, die Voraussetzung unserer Unabhängigkeit. Es ist daher das elementare

Interesse Österreichs, zur Festigung und nicht zur Zerrüttung dieser neuen weltpolitischen Situation beizutragen, nicht in die Wildnis des Kalten Krieges zurückzukehren, sondern auf dem Weg der Verständigung, der Neutralität, der Freundschaft mit allen Völkern vorwärts zu schreiten. Jene Politiker, die Österreich daran hindern wollen, die unbelehrbaren Veteranen des Kalten Krieges gehören heute ins Panoptikum und nicht in die Politik. Sie haben Österreich jahrelang irregeleitet. Es wäre Zeit, daß sie abtreten.

Meine Damen und Herren! Wenn ich an diesem bedeutsamen Tage der österreichischen Geschichte zu manchen Problemen kritisch Stellung genommen habe, wollte ich damit nur hervorheben, daß wir das Bekenntnis zur Neutralität als ernste Verpflichtung auffassen. Die Deklaration, für die wir stimmen, ist ein gutes, ein richtunggebendes Dokument, aber damit allein ist es nicht getan. Wir wissen, daß der Kampf um die Unabhängigkeit, um die Neutralität Österreichs weitergeht, denn es gibt Kräfte, die mit unserer Unabhängigkeit und Neutralität nicht einverstanden sind. Sie werden immer wieder versuchen, unser Land von diesem neuen Weg abzu drängen, und wir werden immer wieder genötigt sein, das zu bewahren, was wir heute beschließen, zur dauernden Wirklichkeit zu gestalten, was heute ein feierliches Gelöbnis ist: Unabhängigkeit und Neutralität. Für Österreich gelten heute die Worte des Dichters Friedrich Hebbel:

„Du hast vielleicht gerade jetzt dein Schicksal in den Händen und kannst es wenden, wie es dir gefällt. Für jeden Menschen kommt der Augenblick, in dem der Lenker seines Sternes ihm selbst die Zügel übergibt.“

Nicht nur für jeden Menschen, auch für jedes Volk kommt immer wieder ein Augenblick der eigenen, weit in die Zukunft wirkenden Entscheidung. Wenn man in die Geschichte Österreichs zurückschaut, kann man nicht leugnen, daß solche Augenblicke nur allzu oft ungenützt vorbeigingen. Der Entschluß zu dauernder Neutralität kann ein Augenblick sein, der Österreich zu dem macht, was seiner Lage und seinem Wesen entspricht, zu einem Land, in dem der Geist der Verständigung, der Toleranz, der Freundschaft und des Friedens eine Heimat findet. Wir werden dafür kämpfen, daß dieser Augenblick nicht vorbeigeht, daß Österreich ihn festhält, daß sein Bekenntnis zur Unabhängigkeit, zur Neutralität nicht in den Wind gesprochen ist. Von den Großmächten aber erwarten wir, daß sie diese Haltung Österreichs nicht nur anerkennen, sondern daß sie bereit sind, unsere Unabhängigkeit, unsere Neutralität zu garantieren.

3708 80. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 26. Oktober 1955

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner kommt der Herr Abg. Dr. Koref zum Wort.

Abg. Dr. **Koref**: Hohes Haus! Nach etwa einem Vierteljahrhundert leidvoller, sorgenbelasteter Entwicklung erlebt unsere Heimat nunmehr Monate einer glückhaften Wende. Nach der Ratifizierung des Staatsvertrages und der endgültigen und völligen Räumung des ganzen vor kurzem noch vierzonigen Landes durch die fremden Truppen fällt nun heute mitten in die Tage der feierlichen Flaggen-gala die parlamentarische Behandlung und Beschließung des Bundesverfassungsgesetzes über die Neutralität Österreichs. Ich glaube schon, daß es berechtigt ist, in dieser ebenso bedeutungsvollen wie erhebenden Stunde einen unbefangenen Zeugen zu zitieren. Die „Neue Zürcher Zeitung“ schrieb am 23. Oktober:

„Das Volk, das Parlament und die Regierung haben zehn Jahre und sechs Monate für diesen Tag gekämpft. Sie haben einen politischen Sieg auf der ganzen Linie errungen, der außerdem noch durch den fast vollendeten Wiederaufbau ergänzt wird. Doch zehn Jahre des Wartens sind eine lange Zeit, so daß der feierliche Augenblick nicht Freude und Jubel, sondern Stille und Selbstbesinnung erfordert.“

Ich identifiziere mich mit dieser Betrachtung der Dinge. Der Gegenstand, der uns heute hier beschäftigt, ist ernstester Erörterung würdig. Es ist wirklich keine Übertreibung und keine bloße Redewendung: Mit dem heutigen Tage wird eine neue Ära der Geschichte der Republik, eine neue Epoche der Geschicke unseres Volkes eingeleitet.

Der Herr Bundeskanzler hat heute von dieser Stelle aus den vier Großmächten und deren Völkern den gebührenden Dank ausgesprochen. Wir Sozialisten empfinden diese Dankesschuld in voller Größe und Herzlichkeit.

Vielleicht darf ich doch bei dieser Gelegenheit auch des mittlerweile leider verstorbenen Außenministers Bevin der seinerzeitigen Regierung Großbritanniens gedenken, dessen erfolgreichen Bemühungen um das Kontrollabkommen 1946 es vor allem zu danken ist, daß unserem Lande das Schicksal der Zerreißung, das Schicksal Deutschlands erspart geblieben ist.

Ich möchte bei diesem Anlaß aber auch nicht versäumen, daran zu erinnern, daß der so bedeutungsvolle Vorschlag, das Deutsche Eigentum der Sowjetunion mit dem Betrag von 150 Millionen Dollar abzulösen und damit diesen Stein aus dem Weg zu räumen, von dem französischen General Cherrière stammte und von der französischen Regierung damals mit Erfolg vertreten wurde. So und durch diese guten Dienste konnte sich auch das Selbst-

bewußtsein entwickeln, von dem der Herr Bundeskanzler heute hier mit Fug und Recht gesprochen hat. Wir haben uns in keiner Stunde des so harten und schwierigen Jahrzehnts etwas vergeben. Wir haben mannhaft Haltung bewiesen, und die Geschichte wird im besonderen uns Sozialisten das Zeugnis nicht versagen können, daß wir jederzeit das beste Vorbild gegeben haben.

Es war, um bloß ein Beispiel zu nennen und herauszugreifen, heute schon vom Asylrecht die Rede. Ich will es der Vergessenheit entreißen, daß unserem Innenminister Helmer gerade für sein unerschrockenes Eintreten dafür der besondere Dank und die Anerkennung gebühren. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Die Neutralität Österreichs, die mit dem heute zu beschließenden Bundesverfassungsgesetz festgelegt wird, ist wohl die logische Folge des Staatsvertrages wie auch seine moralische Voraussetzung. Er ist nicht zuletzt deshalb zustande gekommen, weil wir immer schon mit aller wünschenswerten Klarheit auch von dieser Stelle aus — Herr Abg. Fischer, bitte, keine Geschichtsklitterung und keine Geschichtsfälschung zu begehen — betont haben, daß wir uns aus jeder Blockbildung heraushalten und in keine wie immer geartete militärische Bindung einlassen wollen. Es würde mir nicht schwerfallen, nachzuweisen, daß ich selbst für meine Partei diese Erklärungen wiederholt abgegeben habe.

Schon in unserem Aktionsprogramm vom Jahre 1947 war diese Forderung in klarer und unzweideutiger Weise ausgesprochen. Daher heißt es auch in der zur Beratung stehenden Regierungsvorlage mit vollem Recht: Österreich erklärt seine immerwährende Neutralität aus freien Stücken. Wer das Gegenteil behauptet, meine Herren vom VdU, ist an der Verbreitung einer unwahren Darstellung aus sehr verdächtigen Gründen interessiert. Wir wollen gleich von vornherein jeder Legendenbildung vorbeugen, die einmal zu einem Dolchstoß dienen könnte oder sollte.

Die Neutralität wird bestimmt vom weitaus größten Teil des österreichischen Volkes aus ganzem Herzen mit Freude begrüßt werden. Präsident Hartleb vom VdU sprach am 7. Juni von dieser Stelle aus, als die einstimmig gefaßte Entschließung des Hauptausschusses behandelt wurde, mit der die Bundesregierung aufgefordert wurde, den Entwurf eines Neutralitätsgesetzes vorzulegen, die Worte: „Ich sage offen, ich glaube auch, daß die österreichischen Menschen das nicht als einen Zwang empfinden... Wir teilen die Ansicht, daß es eine freiwillige Erklärung sei, die wir abgeben, und daß sie nicht auf einem Zwang beruht.“ *(Abg. Stendebach: Ich habe nicht vom Zwang, sondern vom Preis gesprochen!)*

Der VdU hat wieder einmal seine Haltung geändert. Es ist das gewiß nicht das erste Mal und sicher auch nicht das letzte Mal. Aber ich sehe mich veranlaßt, die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses und der breiten Öffentlichkeit auf diese Tatsache hinzulenken, auf die Tatsache, daß die Entschließung vom 7. Juni dieses Jahres auch die Unterschrift des Klubobmannes der parlamentarischen VdU-Fraktion, des Abg. Dr. Kraus, trägt. (*Abg. Probst: Daran kann er sich nimmer erinnern!*) Die Tendenz der Entschließung war eindeutig. Sie trägt im grundsätzlichen denselben Wortlaut wie die heutige Regierungsvorlage.

Der VdU ist eben nur in einem konsequent: in seiner Inkonsequenz! (*Heiterkeit.*) Er geht geradezu fanatisch auf seine Totalliquidierung los (*erneute Heiterkeit*), und das oberösterreichische Wahlergebnis vom vergangenen Sonntag bezeugt, daß ihm diese Totalliquidierung zielsicher und restlos gelingen wird. (*Lebhafte Heiterkeit. — Abg. Stendebach: Warten Sie nur ab! — Abg. Weikhart: Die machen Harakiri!*)

Hohes Haus! Ich betone mit Nachdruck: Die österreichische Außenpolitik ist seit 1945 konsequent diese Linie gegangen. Schon der verewigte erste Kanzler der Zweiten Republik, Dr. Karl Renner, hat stets von der Neutralität dieses Staates gesprochen. Im besonderen muß festgestellt werden, daß wir auch in Berlin eine eindeutige Erklärung in diesem Sinne abgegeben haben. Die Ausführungen des Herrn Kollegen Fischer sind daher heute völlig danebengegangen. Wir verstehen freilich, daß er so reden mußte, weil er ja die ganzen Jahre hindurch gegen uns nur falsche Beschuldigungen erheben konnte, und dieser Linie ist er auch heute treu geblieben.

Im übrigen, Hohes Haus, leuchtet diese unsere Haltung ja von selbst ein. Unser Bedürfnis nach Neutralität ergibt sich — wie der Herr Bundeskanzler heute auch schon ausgeführt hat — aus der geographischen und verkehrspolitischen Lage des Landes und nicht zuletzt aus der weltpolitischen Situation. Bei aller Wahrung unserer Rechtsgrundsätze und staatspolitischen Auffassungen, bei aller Treue zum sogenannten westlichen Kulturkreis wird man es uns nicht verübeln wollen, noch auch verübeln können, daß wir nicht das Verlangen haben, in eines der bestehenden Blocksysteme verstrickt und damit in den schwebenden, schwelenden Weltkonflikt hineingezogen und schließlich zwischen den Blöcken zermalmt zu werden. Kleinen und schwachen Nationen kann dieses Bedürfnis und dieses Recht der Entscheidung nicht abgesprochen werden.

Eine deutsche Zeitung hat die Annahme unserer Neutralitätsentschließung vom 7. Juni dieses Jahres als unseren „Austritt aus der Weltgeschichte“ bezeichnet. Das lasse man ganz unsere Sorge sein! Selbstmord im Rahmen der Weltgeschichte wurde uns schon einmal vorexerziert. Danach haben wir keinen Ehrgeiz! Wir wollen und werden unsere Rolle in der Geschichte spielen, diese Rolle aber soll auf dem sozialen und kulturellen Sektor liegen. Das soll der Imperativ unseres Daseins, das Leitmotiv unseres Handelns sein! Und wo wir können, wollen wir auf der weltpolitischen Bühne — meinetwegen nur hinter der Kulisse, aber doch wirkungsvoll — die Rolle von Friedensmittlern spielen. Damit dienen wir der Welt mehr denn als Aktivisten des Krieges, die zum Schluß mitschuldig werden am Untergang ihres Volkes.

Ich verweise darauf, daß gerade im letzten Jahrzehnt — aber auch in der früheren Vergangenheit — neutrale Kleinstaaten als Friedensinseln besonders wertvolle Funktionen auszuüben und eine besonders menschenfreundliche Mittlerrolle zu spielen berufen waren. Die Lage unseres Staates und die Tradition unseres Volkes prädestinieren uns dazu, Brücke zu sein zwischen West und Ost für die Wiederherstellung normaler wirtschaftlicher und nicht zuletzt auch menschlicher Beziehungen und unseren Teil dazu beitragen zu können, daß dem verhängnisvollen Kalten Krieg, an dem wir wahrhaftig unschuldig sind, ein Ende gesetzt werde.

Im vorliegenden Gesetz ist von der immerwährenden Neutralität Österreichs die Rede und von der Bereitschaft, diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und zu verteidigen. Darüber, Hohes Haus, muß einiges gesagt werden, um völlige Klarheit zu schaffen. Nichts ist nachteiliger, als wenn über so ernste und schwere Verantwortungen Unklarheit herrscht. (*Abg. Stendebach: Das meinen wir auch!*) Ich habe mich, freilich keineswegs als gelernter Völkerrechtler und Fachmann, sondern als Laie, der mit hoffentlich gesundem Menschenverstand den Dingen auf den Grund kommen will, einigermassen mit der einschlägigen Literatur befaßt und bin hier genau denselben Spuren gefolgt, denen auch der Herr Kollege Tončić gefolgt ist. (*Abg. Doktor Pittermann: Un-„Verdross“-en!*) Ich bin dabei zu der Erkenntnis gekommen, daß die Auffassung in den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz durchaus richtig ist: „Die dauernde Neutralität ist meist auch eine bewaffnete Neutralität.“ Hierin sehe ich einen springenden Punkt, dessen Kommentierung wir der Bevölkerung schuldig

3710 80. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 26. Oktober 1955

sind. Der Begriff der dauernden oder immerwährenden Neutralität ist ein völkerrechtlicher Begriff, der die Wehrhoheit und die Ausübung der Wehrhoheit zwangsläufig nach sich zieht. So sagt zum Beispiel der Zürcher Universitätsprofessor Kägi wörtlich: „Der neutrale Staat ist verpflichtet, ein schlagkräftiges Heer zu halten. Die Ausgaben für die Armee sind der Preis für die Neutralität.“ Man muß den Mut haben, der Bevölkerung zu sagen, daß die mit dem Staatsvertrag wiedererlangte Wehrhoheit eine der Völkerrechtstradition entsprechende Voraussetzung für unsere Neutralität darstellt. Es ist also nicht so, daß man an sich wohl die Neutralität bejaht, weil sie bequem scheint, daß man die damit verbundenen Rechte und Vorteile begrüßt und genießt, aber die daraus abzuleitenden Verpflichtungen und Lasten ablehnt. So einfach sind die Dinge nun wieder auch nicht!

Professor Verdroß, der in der Gelehrtenwelt bekannte Völkerrechtslehrer an der Wiener Universität, schreibt ganz unzweideutig: „Wir haben uns in dem Moskauer Memorandum vom 15. April 1955 zu einer dauernden Neutralität nach dem Muster der Schweiz bereit erklärt. Eine solche setzt aber voraus, daß Österreich die Machtmittel besitzt, um seine Neutralität auch verteidigen zu können.“ Derselbe Gelehrte leitet in einer in Heft 14 der „Juristischen Blätter“ des laufenden Jahres veröffentlichten Abhandlung aus der schweizerischen Rechtsentwicklung das Recht und die Pflicht eines dauernd neutralen Staates ab, sein Gebiet gegen äußere Angriffe zu verteidigen. Es ist also, wie schon erwähnt, nicht so, daß man die Neutralität bloß genießen kann, sondern man muß auch bereit sein, sich für sie einzusetzen.

Ein anderer Völkerrechtler, Wolfgang Krauel, erklärt in seinem 1915 erschienenen Buch „Neutralität, Neutralisation und Befriedung im Völkerrecht“: „Das Rechtsverhältnis der Neutralität entsteht durch Ausübung eines Souveränitätsrechtes des Staates.“ Und er sagt weiter: „Dadurch aber, daß er den Frieden gewählt und damit die Unparteilichkeit sich zur Pflicht gemacht hat, tritt zu dem Recht auch die Pflicht zur Verteidigung seines neutralen Zustandes. ... Neutralität ohne Recht zur Verteidigung gibt es nicht.“ Wichtig und verheißungsvoll ist, was Siegfried Richter in seinem 1913 erschienenen Buch „Die Neutralisation von Staaten“ schreibt: „Der dauernd neutrale Staat bleibt souverän, ist aber für eine dauernd friedliche Rolle im Verkehr der Völker bestimmt.“ Er kommt im Verlaufe seiner Untersuchung zu dem Ergebnis: „Die Neutralität erstreckt sich

vor allem auf die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit.“

Selbstverständlich wird Österreich, dem schon im Staatsvertrag die Sicherung der Unversehrtheit und Unverletzlichkeit seines Staatsgebietes seitens aller Vertragsstaaten zugesagt ist, an die vier Mächte um die Anerkennung und Garantie seiner Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit herantreten. Wir betrachten diese Garantie als eine wesentliche Ergänzung unserer Neutralität, denn diese Garantie ist die unerläßliche Kompensation für den Verzicht auf unsere Bündnisfähigkeit. Wir wünschen nicht nur, daß unsere Neutralität zur Kenntnis genommen wird, sondern wollen auch, daß alle Staaten, die Wert darauf legen, mit uns gute Beziehungen zu pflegen, auch ausdrücklich erklären, daß sie gewillt sind, diese auch zu respektieren.

Österreich wird seinen Schutz auch im Schoße der Vereinten Nationen suchen, indem es nach wie vor seine Aufnahme mit besonderem Nachdruck betreiben wird, zumal ja seitens aller vier Signatarmächte positive Zusagen der Förderung dieser auf Jahre zurückreichenden Bemühungen vorliegen. Ich darf diesbezüglich auch auf die Präambel zum Staatsvertrag verweisen. Daß Österreich ganz großen Wert auf die Aufnahme in die Vereinten Nationen legt, hat das Hohe Haus wiederholt feierlich zum Ausdruck gebracht, am deklarativsten wohl gelegentlich seiner Aufnahmebewerbung am 24. Juni 1947.

Durch seine mit Gesetzeskraft vollzogene oder heute zu vollziehende Erklärung der dauernden, bewaffneten und freiwilligen Neutralität wird Österreich keineswegs abgehalten sein, sich weiterhin wie bisher an bestehenden und vor allem seinen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen dienenden internationalen Einrichtungen und Organisationen, wie GATT, OEEC, UNESCO usw., zu beteiligen. Auch die Interessennahme beziehungsweise die in absehbarer Zeit vermutlich doch realisierbare aktive Teilnahme am Europarat kann auf kein Hindernis stoßen, da dieser ja keiner wie immer gearteten militärischen Aufgabe dient und das neutrale Schweden ihm derzeit schon angehört.

Um mißverständlichen Auslegungen und abwegigen Interpretationen vorzubeugen, muß auch festgestellt werden, daß die in unserer Bundesverfassung verankerten Prinzipien der Menschenrechte durch unsere Neutralität in keiner Weise berührt oder geschmälert werden.

Professor Verdroß drückt dies so aus, daß er erklärt, daß durch die Neutralität „ansonsten die vollkommene Freiheit in der Gestaltung unserer Innen- und Außenpolitik gewahrt bleibt“.

An die sogenannten demokratischen Grundrechte rührt die Neutralität in keiner Weise. Wohl heißt es zum Beispiel in dem sehr umfangreichen Werk von Eduard von Waldkirch und Ernst Vanselow über das „Neutralitätsrecht“ aus dem Jahre 1936: „Der neutrale Staat muß stets Angehörige, die sich in seinem Hoheitsbereich Verstöße gegen die übernommenen Neutralitätsverpflichtungen zuschulden kommen lassen, zur Verantwortung ziehen.“ Das versteht sich von selbst, kann aber auf individuelle Gesinnungen und Gesinnungsäußerungen nicht Bezug haben, weil diese ja auf staatsbürgerlichen Freiheitsrechten beruhen, und deshalb steht noch eine mir ganz besonders wichtig erscheinende Feststellung aus, die im übrigen erfreulicherweise heute schon gemacht wurde und auch in den Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers in wünschenswerter Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen ist. Diese Feststellung soll an den Schluß dieser Betrachtung gestellt werden und mit allem Nachdruck auch unsererseits ausgesprochen werden: Die dauernde Neutralität im staats- oder völkerrechtlichen Sinne ist weit davon entfernt, eine ideologische Neutralität nach sich zu ziehen. Auf diese auch von Professor Verdross betonte Tatsache legen wir Sozialisten ganz besonderes Gewicht.

Die von uns heute zu beschließende dauernde, bewaffnete und freiwillige Neutralität, um diesen offiziellen völkerrechtlichen Terminus noch einmal zu gebrauchen, darf nicht zu einem Neutralismus der Gesinnung, der Weltanschauung führen, sie darf nicht zu einer Brutstätte einer Gesinnungslosigkeit werden, zu einer Mechanisierung und Gleichschaltung der Geister führen. Darin würden wir besonders große Gefahren erblicken, damit, Hohes Haus, könnte unsere zehnjährige Arbeit illusorisch gemacht und die bewundernswürdige geistige und seelische Haltung der Bevölkerung übel belohnt und zuschanden werden. Es wäre nicht abzusehen, wohin ein solcher Weg führen könnte.

Natürlich lehnen wir jede Einmischung in die inneren Verhältnisse eines anderen Staates ohne Vorbehalt ab. Natürlich wird sich der Staat, werden sich seine Körperschaften und Organe nach dieser selbstverständlichen Notwendigkeit auszurichten und sich jeder diskriminierenden Haltung und Handlung zu enthalten haben. Wir legen größten Wert auf ein gutes Verhältnis zu allen, im besonderen zu unseren Nachbarstaaten. Wir Österreicher haben es schon gründlich gelernt, jeder Form von Großmachtideologie abzuschwören, jede Form einer Großmachtpsychologie, die da oder dort vielleicht noch als atavistisches Erbgut aufscheinen könnte, abzulehnen.

Unser Weg zum Kleinstaat ist gefunden und abgeschlossen. Wir alle haben die wichtige Aufgabe zu erfüllen, das Volk mit dem Geiste wahrer Neutralität vertraut zu machen. Skepsis wäre ein Übel; Wachsamkeit ist allerdings ein Gebot, aber Neutralisierung der Gesinnung wäre ein Unglück.

Als die Nationalsozialisten von den neutralen Staaten auch eine ideologische Neutralität verlangten, haben vor allem die Schweiz und Schweden eine solche als mit dem Völkerrecht in Widerspruch stehend rundweg abgelehnt.

Es wird Aufgabe der Politiker und der Erzieher aller Grade werden, die es mit unserem Volke ernst meinen und denen seine Zukunft am Herzen liegt, dafür zu sorgen, wie und bis zu welchem Grade die Neutralität auch in der geistigen Grundhaltung der einzelnen Staatsbürger ihren richtigen Reflex finden kann und soll. Das ist eine ebenso heikle wie unabdingbare Pflicht. Eine solche Haltung kann schließlich wertvollsten Beitrag zur internationalen Entspannung leisten, darf aber niemals zur Knechtung der freien Persönlichkeit, zu völliger Umformung oder gar Uniformierung in ideologischer Hinsicht führen. Alles aber, Hohes Haus, was ohne einen solchen Einbruch in den individuellen Bezirk des Staatsbürgers in Richtung und im Sinne einer wirklichen, aufrichtigen, friedlichen Koexistenz der Völker getan oder unterlassen werden kann, soll getan oder unterlassen werden. Mit Recht sagt der Münchner Völkerrechtler Professor Dr. Reinhard Frank in einer „Neutralitätsgesetze“ betitelten Studie aus dem Jahre 1921: „Die Neutralität ist ein überaus zartes Pflänzchen, dessen Gedeihen nicht nur von der Pflege durch die Regierung, sondern von dem Verhalten des einzelnen abhängt.“ An dieser Mahnung wollen wir im allgemeinen Interesse nicht achtlos vorbeisehen. Wir meinen es ehrlich mit unserer Neutralität und wollen hoffen, daß sie auf ehrliches Verständnis und ehrliche Beachtung stößt. Davon hängt alles ab.

Wir Sozialisten finden nicht schwer auf den Weg, den das österreichische Volk in Hinkunft zu gehen haben wird. Für uns sind Völkerversöhnung und Frieden niemals ein bloßes Lippenbekenntnis, sondern seit eh und je programmatische Grundsätze gewesen. Ein Sozialist war und ist immer zutiefst bekümmert, wenn irgendwo in der weiten Welt Waffenlärm tobt. Das ist die geistige Grundhaltung, die wir und mit uns ein ganz großer Teil des österreichischen Volkes mitbringen. Die von uns geleistete Erziehungsarbeit ist ein gewaltiger Aktivposten auf unserem gemeinsamen Weg in die Zukunft:

Hochschätzung der persönlichen Freiheit, Heilighaltung der Menschenrechte! Es muß den Menschen zum Bewußtsein kommen, daß es dafürsteht, sich dafür einzusetzen. Dieser Geist muß schon in der empfänglichen Kinderseele gepflegt werden und zur Entfaltung kommen, eine kommende Wehrmacht aber muß von ihm mehr durchdrungen und erfüllt sein als von ödem mißverstandenen und längst überholtem Traditionalismus.

Für eine solche Zukunft aber, Hohes Haus, ist auch eine feste volkswirtschaftliche Grundlage nötig. Das alte lateinische Wort — ich bitte um Verzeihung, wenn ich ein solches zitiere — „Primum vivere, deinde philosophari“ gilt auch in diesem Zusammenhang. Zuerst leben können und dann erst theoretisieren und Prinzipien dienen!

Darum müssen wir von der sozialistischen Seite dieses Hauses mit dem Blickpunkt auf die aus dem Neutralitätsgesetz zu ziehenden Forderungen an die andere Seite appellieren, mitzuhelfen, das Leben lebenswert für alle, das Vaterland lebenswert für alle zu machen, damit sie alle einsatzbereit sind oder werden. Das ist nur möglich im Wege sozialer Gerechtigkeit und Hebung des allgemeinen Lebensstandards.

Bekennen auch Sie sich mit ehrlicher Aufgeschlossenheit zu dieser ebenso christlichen wie sozialistischen Notwendigkeit der Stunde, dann wird das heutige Bundesverfassungsgesetz, für das wir ohne Vorbehalt stimmen werden, wofern die Welt mit uns zum Frieden findet, wirklich eine neue Ära unserer Republik einleiten! (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ. — Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident **Böhm**: Als Kontraredner ist noch der Herr Abg. Dr. Stüber zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort. (*Abg. Dr. Pittermann: Des alten Barden Hochgesang!*)

Abg. Dr. **Stüber**: Hohes Haus! Die Verpflichtung Österreichs zur Neutralität war zweifellos eine der Voraussetzungen, ja Bedingungen für das Zustandekommen des Staatsvertrages. Es erscheint nur logisch, wenn diejenigen Abgeordneten, die für den Staatsvertrag gestimmt haben, nun auch für den Status der Neutralität stimmen. Es erscheint aber, das müssen Sie mir zubilligen, zumindest ebenso logisch, wenn ich, der ich dem Staatsvertrag meine Zustimmung verweigert habe, nun auch die Konsequenz hinsichtlich des Status der Neutralität ziehe und auch diesem Gesetz nicht zustimme. (*Abg. Eichinger: Wir werden es überleben!*) Ob Sie es überleben oder nicht, ist eine andere Frage! Es ist auch eine Frage, ob das, was heute hier

geschieht, Österreich gut oder weniger gut überleben wird. In die Zukunft können wir alle nicht schauen. Ich will mir trotzdem meine Stellungnahme nicht so einfach machen und nur mit einer formaljuristischen Begründung kommen, sondern den Problemen unserer Neutralität etwas tiefer auf den Grund gehen.

Die Frage, die wir zu entscheiden haben oder zumindest zu entscheiden haben sollten, wenn wir eine solche politische Entscheidung von vielleicht größter Tragweite wirklich ernst nehmen, lautet ja nicht bloß: Soll Österreich in Zukunft neutral sein?, sondern sie lautet: Kann es dies wirklich sein? Das heißt: Ist echte Neutralität im Zeitalter eines weltweiten Ringens zweier gegensätzlicher Herrschaftssysteme mit globalem, totalem Herrschaftsanspruch überhaupt möglich? Kann es, zumal für ein kleines Land wie Österreich, eine echte Neutralität geben, wenn beide Lager der Weltmächte unaufhörlich danach streben, ihren politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Einflußbereich bis auf das letzte Fleckchen unserer Erde auszuweiten? Hat es überhaupt einen Sinn, anzunehmen, daß wir uns im Ernstfall aus dieser Auseinandersetzung heraushalten können? Oder ist der uns von uns selbst gegebene Zustand der Neutralität doch nicht viel mehr als bloß ein frommer Wunsch, eine Illusion, ein Luftschloß, das im Ernstfall keinerlei Bedeutung besitzen wird? Hierauf, meine Damen und Herren, eine richtige Antwort zu finden, ist wahrlich schwer.

Verschiedene Politiker und Publizisten glauben nun — und auch heute kam das in den Reden einzelner meiner Vorredner zum Ausdruck — die Lösung dieses schwierigen Problems darin gefunden zu haben, daß sie streng zwischen neutral und neutralistisch unterscheiden. Neutral wollen wir sein, sagen diese Leute ungefähr, das heißt, unsere dauernde Nichtbeteiligung an kriegerischen Konflikten anderer Staaten garantieren. Neutralistisch im Sinne von Gesinnungslosigkeit aber, setzen sie fort, wollen wir keineswegs sein, sondern unsere Zugehörigkeit zur westlichen Welt und zum abendländischen Kulturkreis in keiner Weise verleugnen.

Diese Formulierung klingt sehr gut, die Frage ist bloß, wie sie sich in der Praxis wirklich machen lassen wird. Solange die potentiellen Streitparteien unsere selbstgewählte Passivität respektieren, wird gewiß alles halbwegs gut gehen. Dies wird voraussichtlich auch solange der Fall sein, als sie selbst daran interessiert sind, daß wir weder in den einen noch in den anderen Machtbereich einbezogen werden, weil sich Nutzen und Nachteil für

sie die Waage halten. Ändert sich aber diese Auffassung auch nur eines der potentiellen Streitteile hierüber — und dies kann bei der Labilität unserer Stellung an einem der großen geopolitischen Schnittpunkte des kalten wie des heißen Krieges jeden Augenblick der Fall sein —, dann nützt uns unsere feine Differenzierung zwischen faktischer Neutralität und gewahrter geistiger Bekenntnisfreiheit gar nichts mehr, sondern dann wird jeder billige Anlaß unseres Freiheits- und Unabhängigkeitswillens herhalten müssen, um uns daraus den Strick der imputierten Neutralitätsverletzung zu drehen, und wir stehen dann eben wieder, vom problematischen Schutz unserer eigenen, mit militärischen Verteidigungsmitteln viel zu beschränkt ausgerüsteten Wehrmacht abgesehen, trotz aller feierlich proklamierten Neutralität genau so schutzlos da wie zuvor, und zwar nach beiden Seiten. Das ist die harte Sprache der Realität, die bestehen bleibt, auch wenn wir uns künstlich dagegen taub stellen.

Das auch heute wieder viel zitierte Beispiel der Schweizer Neutralität kann auf Österreich, von allen anderen faktischen Verschiedenheiten des geschichtlichen Werdeganges, der geographischen Lage usw. abgesehen, nicht ohne weiteres angewendet werden, weil die Schweizer Neutralität wenigstens hinsichtlich eines ihrer integrierenden Wesensmerkmale, nämlich der Unantastbarkeit und Unverletzlichkeit des Schweizer Gebietes, durch die Pariser Akte vom 20. November 1815 und in der Folge durch weitere staatsrechtliche Erklärungen verschiedener Staaten sowie durch Art. 435 des Versailler Friedensvertrages ausdrücklich garantiert ist, was bei uns, zumindest bis jetzt, nicht der Fall ist. Außerdem aber — was wichtiger erscheint — ist die Schweiz im vollen Besitz ihrer staatlichen Souveränität. Sie ist ein wirklich unabhängiger Staat, während die Hoheitsrechte Österreichs durch die mannigfachen Hypotheken des Staatsvertrages eingeschränkt sind. Über der österreichischen Dreiviertel-Souveränität hängt noch immer das Damoklesschwert fremder Einmischung, weil die innerpolitischen und eventuell auch militärischen Auflagen des Staatsvertrages künftig jederzeit Anlaß bieten können, uns einer nach Ansicht der Alliierten begangenen Verletzung des Staatsvertrages zu zeihen und daraus dann Konsequenzen zu ziehen, die heute noch unabsehbar sind.

Daß diese Befürchtungen keineswegs aus der Luft gegriffen sind, sondern auch von der Regierung selbst geteilt werden, beweisen schlagend die Erläuternden Bemerkungen zu einer Regierungsvorlage, die eben auch in der letzten Zeit eingebracht worden ist, betreffend

das Bundesgesetz, womit die staatsbürger-schaftsrechtlichen Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes abgeändert werden sollen. Obwohl dieser Gesetzentwurf, der übrigens noch keineswegs der gerechten Grundforderung nach Aufhebung sämtlicher seit 1933 erfolgter politischer Ausbürgerungen Rechnung trägt, bereits einmal die Zustimmung des Gesetzgebers gefunden hat und nur durch den Einspruch der Alliierten während der Besatzungszeit nicht in Gesetzeskraft erwachsen ist, hält es der Motivenbericht trotzdem für notwendig, sich in den Abschnitten E und F eingehend mit der Frage zu beschäftigen, ob der Gesetzentwurf nun nicht in Widerspruch zu dem Art. 9 Z. 1 und Art. 10 Z. 1 des Staatsvertrages stünde oder vielleicht zur Unzeit neuerlich eingebracht worden sei. Die Erläuternden Bemerkungen kommen zwar zu dem an sich vollkommen richtigen Schluß, daß dies nicht der Fall ist, weil der Staatsvertrag Österreich nur verpflichte, die Maßnahmen zur Liquidierung der NSDAP und der ihr angegliederten Organisationen zu vollenden, aber allein schon die Tatsache, daß diese Frage von Regierungsseite überhaupt aufgeworfen wurde, beweist zumindest, wie unklar, verschwommen und vieldeutig wichtige Bestandteile des Staatsvertrages sind, von denen nun einmal unsere innere Konsolidierung, wenn nicht sogar unsere staatliche Existenz abhängen kann. Nicht ohne guten Grund habe ich daher ja auch seinerzeit meine Zustimmung zum Staatsvertrag verweigert.

Jeder Einsichtige wird mir zugeben müssen, daß die im österreichischen Staatsvertrag übernommene Verpflichtung, die Maßnahmen zur Auflösung der nationalsozialistischen Partei und der ihr angegliederten und von ihr kontrollierten Organisationen, einschließlich der politischen, militärischen und paramilitärischen, auf österreichischem Gebiet zu vollenden, sinnlos ist, weil es von derartigen Organisationen seit 1945 weit und breit nicht mehr die leiseste Spur gibt. Art. 9 Z. 1 des Staatsvertrages stellt einen paradoxen Anachronismus dar, der nur historisch aus der Mentalität der unmittelbaren Nachkriegszeit und der damaligen Befürchtungen der Sieger erklärbar, für die Gegenwart aber absolut unsinnig ist. Da die an sich gänzlich überholte Bestimmung aber nun einmal im Staatsvertrag enthalten ist, meint man, sie müsse doch irgendeinen Sinn haben, und beschäftigt sich daher auch noch im Zusammenhang mit Maßnahmen der inneren Befriedung, auf die sie sicherlich nicht den geringsten Bezug hat, mit ihr.

Wenn dies nun in Form der in den Erläuternden Bemerkungen geführten juristischen

Argumentation von Österreich selbst aus bereits am Anfang unserer neuen Freiheit geschieht, dann kann man wohl mit Sicherheit annehmen — darf es zumindest nicht ausschließen —, daß es über kurz oder lang auch vom Ausland her, namentlich von der Seite der Mitunterzeichner des Staatsvertrages, geschehen wird.

Kurz und gut: Jede innerösterreichische Maßnahme zum Abbau der Ausnahme Gesetze und zur Herbeiführung der von der Bevölkerung gewünschten inneren Befriedung kann in die Gefahr einer absichtlichen Mißdeutung seitens der Alliierten geraten, wobei sich gewiß österreichische Kreise finden werden, die mit diesem Feuer sehr gern spielen werden, und ich müßte mich sehr irren, wenn dabei nicht die Kommunistische Partei die Hauptakteurin wäre.

Aus all dem ergibt sich, auf wie schwankendem Boden die österreichische Unabhängigkeit, deren strikte Respektierung die selbstverständliche Voraussetzung einer echten Neutralität bildet, überhaupt aufgebaut ist. Ganz allgemein mag der Wunsch nach Neutralität, das heißt nach Heraushaltung aus möglichen kriegerischen Konflikten, mit dem Streben nach Sicherheit verständlich sein. Ob aber die Neutralität wirklich die Sicherheit unserer staatlichen Existenz und der Unversehrtheit unseres Staatsgebietes erhöht, das mag füglich bezweifelt werden. Da im Ernstfall unsere eigene Verteidigung durch unser eigenes österreichisches Bundesheer doch bestenfalls nur — wie dies auch von Regierungssprechern zugegeben wurde — symbolischen Charakter haben kann, wird sein Eingreifen zwangsläufig dazu führen, daß Österreich bestimmt zum Kriegsschauplatz werden wird. Denn nach international anerkannten Völkerrechtsregeln ist es für den Fall, daß ein neutraler Staat zur wirksamen Selbstverteidigung nicht in der Lage ist und ein Stück seines Territoriums an eine der beiden kriegführenden Parteien verloren geben muß, der anderen kriegführenden Macht durchaus gestattet, ihrerseits nun zum eigenen Schutz den Rest des neutralen Territoriums zu besetzen. Für einen unzulänglich bewaffneten Kleinstaat ist sohin der Gefahrenkoeffizient bei der Neutralität durchaus nicht geringer und der Sicherheitsfaktor durchaus nicht größer als zum Beispiel bei einem Militärbündnis mit einer starken Militärmacht oder Mächtegruppe.

Auf jeden Fall werden in den Erläuternden Bemerkungen vollkommen falsche Vorstellungen erzeugt, wenn es darin heißt, daß „alle wesentlichen ... Wehrbeschränkungen der österreichischen Wehrhoheit ... aus dem Staatsvertrag entfernt“ worden sind. Gerade

deshalb, weil das Gegenteil wahr ist, nämlich unter anderem, daß Österreich bei einer Beschränkung der Reichweite seiner Kanonen auf 30 km im Zeitalter der Atomwaffen an eine Selbstverteidigung gegen einen möglichen kriegerischen Angriff im Ernst nicht denken kann, gerade deshalb entbehrt unsere Neutralität einer ihrer notwendigsten natürlichen Voraussetzungen. Nach allen Erfahrungen, die wir in der jüngsten Zeit gemacht haben, ist es, gelinde gesagt, sehr optimistisch, zu glauben, daß ein Stückchen Papier, beschrieben mit: „Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Neutralität Österreichs“, Sicherheit bedeutet. Die zweimalige Phrase „zum Zwecke“ als Einleitung des Art. I ist daher auch logisch falsch.

Nun komme ich nochmals zu dem heute schon mehrfach besprochenen Ausdruck: „aus freien Stücken“. Mein unmittelbarer Vordredner hat erklärt, die Bezweiflung der „freien Stücke“ solle bereits eine Legendenbildung, eine Dolchstoßlegende vorbereiten. Meinerseits ist weder an Dolchstöße noch an Dolchstoßlegenden gedacht. Ich stelle nur fest, daß auch von einzelnen Seiten der Koalition aus an der Richtigkeit des Ausdruckes „aus freien Stücken“ ernste Kritik geübt worden ist.

Es ist unwahr, daß das, was heute hier vom Parlament beschlossen wird, „aus freien Stücken“ geschieht, denn es bildete ja vorher die Voraussetzung, ja die Bedingung in Moskau für das Zustandekommen des Staatsvertrages. Auch wenn das Hohe Haus jetzt mit dieser auf Grund eines Antrages aller vier Parteien zustande gekommenen Regierungsvorlage die österreichische Neutralität vielleicht einstimmig beschließt, so ist das noch immer nicht aus freien Stücken, weil das Parlament in dieser Frage heute nicht mehr seine volle Handlungsfreiheit besitzt. Es hat sich bereits mit einer Bedingung gebunden, die es jetzt erfüllen muß.

Es wurde schon in der Debatte über den Staatsvertrag von dieser Stelle aus ausgesprochen, daß dieses Instrument alliierter Machtpolitik nach seiner Entstehungsgeschichte und seinem Inhalt einseitig gegen Deutschland gerichtet ist. Und das kam ja auch mit dankenswerter Offenheit wenigstens von dem Sprecher der Kommunistischen Partei zum Ausdruck. Auch der Neutralitätsstatus hat eine ähnliche Zielrichtung. Es besteht wohl kein Zweifel darüber, daß der eigentliche Nutzen unserer Neutralität wenigstens im gegenwärtigen Augenblick vom Osten gezogen wird, und zwar auch in militärischer Hinsicht. Ein langgestrecktes Vakuum, Österreich und die Schweiz, teilt das europäische

Verteidigungssystem in zwei Teile und macht es zu einem noch schwerfälligeren und noch problematischeren Produkt, als es ohnehin von Haus aus schon war. Solange in den Völkern die Hoffnung auf die Möglichkeit einer friedlichen Koexistenz der beiden Welt-hemisphären besteht, mögen strategische Erwägungen zweitrangig sein. Hoffen wir, daß dies immer so bleibt. Denn anderenfalls könnte die Zukunft einmal schmerzlich erweisen, daß der Dienst, den wir heute Europa und uns selbst mit der Neutralität erweisen zu können glauben, vielleicht doch nicht ein gar so guter Dienst gewesen ist.

Aber niemand würde sich mehr freuen als ich, wenn meine hier geäußerten Bedenken und Befürchtungen, die keineswegs einzig und allein die meinen sind, durch die künftige Entwicklung widerlegt werden sollten.

Ich meinerseits will dem Hohen Hause gegebenenfalls einen einstimmigen Beschluß über die Neutralität — so wie seinerzeit über den Staatsvertrag — nicht unmöglich machen, werde mich aber selbst aus den von mir genannten Gründen, ebenso wie beim Staatsvertrag, der Abstimmung dadurch enthalten, daß ich ihr fernbleibe.

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner kommt der Herr Abg. Dr. Kraus, gleichfalls als Kontraredner, zum Wort.

Abg. Dr. **Kraus**: Meine Damen und Herren! Die Sprecher der Regierungsparteien haben ihre Unzufriedenheit darüber geäußert, daß es bei dem heutigen Gesetzesbeschluß zu keiner Einstimmigkeit kommt. Dazu stelle ich fest, daß sie diese Einstimmigkeit hätten haben können, wenn sie die Loyalität aufgebracht hätten, den ernststen Bedenken, die wir im Hauptausschuß zur Formulierung der Neutralität vorgebracht haben, Rechnung zu tragen oder wenigstens auf sie einzugehen. Denn unser Sprecher hat bereits klar und deutlich zum Ausdruck gebracht: Es ist nicht der Neutralitätsstatus, gegen den wir stimmen, sondern es ist die Form, in der die Neutralität umschrieben wird.

Wenn uns der Herr Abg. Dr. Koref in diesem Zusammenhang den Vorwurf der Inkonsequenz macht, muß ich zunächst einmal feststellen, daß auch die Regierungsparteien eine Änderung in der Formulierung der damaligen Entschliebung vorgenommen haben. Sie haben den Passus „im Interesse der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Inneren“ aus der ursprünglichen Formulierung herausgenommen. Was wir wollten, war ja auch nur, daß einige solche, uns überflüssig erscheinende Formulierungen, zu welchem Zwecke die Neutralität erklärt wird, herausgenommen werden.

Ich stelle in diesem Zusammenhang fest, daß diese Bedenken nicht nur von Vertretern der Opposition vorgebracht wurden, sondern auch von einem sehr angesehenen Mitglied der größten Regierungspartei, vom Abg. Dr. Gschnitzer, der sich in einem Artikel in der „Presse“ sehr ausführlich genau dieselben Gedanken zu eigen gemacht hat. Es ist nun ein Zeichen der Inkonsequenz der Regierungsparteien, daß er an der heutigen Sitzung des Nationalrates nicht teilnimmt und sich auf diese Art und Weise der Abstimmung entzieht. (Abg. Polcar: Weil er krank ist!)

Was aber die deplacierten Äußerungen des Abg. Dr. Tončić betrifft, den seine Entrüstung über unsere Haltung sogar veranlaßte, unsere positive Einstellung zum österreichischen Staat in Zweifel zu ziehen, so möchte ich doch fragen, ob es nicht ein besseres Österreich-Bewußtsein ist, auf der Wiedererlangung unserer Wehrhoheit zu bestehen und die Formulierung so zu treffen, daß den Alliierten die Notwendigkeit, die Art. 12 bis 16 des Staatsvertrages zu streichen, eindrucksvoll vor Augen geführt wird, das heißt, daß ein gewisser Druck auf sie ausgeübt wird. Das war die Absicht unseres Antrages.

Ich bin überzeugt davon, daß schon sehr bald in kommenden Parlamentsdebatten Sprecher der Regierungsparteien auftreten und die Revision des Staatsvertrages verlangen werden. Wir sind mit dieser Forderung nur etwas früher gekommen.

Man hätte den Alliierten ihre Unmoral eindrucksvoll vor Augen führen können, mit der sie unsere Zwangslage ausgenutzt und uns genötigt haben, alle Bestimmungen des Staatsvertrages zu unterzeichnen und selbst derartige Beschränkungen unserer Wehrhoheit anzunehmen.

Unser Sprecher hat außerdem zum Ausdruck gebracht, daß sicherlich nicht nur zwischen uns und dem Bundeskanzler verschiedene Auffassungen über die Neutralität bestehen. Die Auffassungen des Abg. Fischer werden wohl noch ganz andere sein, auch wenn er heute den gleichen Formulierungen wie die Regierungsparteien zustimmt. Das wird sich schon bei der Frage zeigen, ob wir eine Neutralität einschlagen wollen, wie sie die Schweiz vertritt, oder eine, wie sie von Schweden gehandhabt wird. Es kam ja auch in den — übrigens recht unklaren — Äußerungen der beiden Sprecher der Regierungsparteien zum Ausdruck, daß diese Entscheidung noch zu einer sehr wesentlichen Frage werden wird. Sie haben sich allerdings nicht entschieden, ob sie für eine Neutralität nach dem Muster Schwedens oder für eine nach dem Muster der Schweiz sind. Wir jedenfalls sind der Auffassung, daß eine Neu-

tralität nach dem Muster Schwedens bedeutend besser ist, denn, meine sehr verehrten Damen und Herren, wir werden jetzt vor die Entscheidung gestellt, ob wir an der Montan-Union teilnehmen können und am Europarat und an allen möglichen anderen internationalen Organisationen. Wenn wir uns zu sehr festgelegt haben, so werden Schwierigkeiten entstehen, die wir nicht hätten, wenn wir heute eine Formulierung wählen würden, die einfach und klar ist: „Österreich erklärt seine dauernde Neutralität.“

Dasselbe gilt von der Frage, die sowohl vom Bundeskanzler wie auch in den Erläuternden Bemerkungen angeschnitten wurde, nämlich, ob wir die Großmächte um eine Garantie unserer Neutralität ersuchen sollen. Die Schweiz hat lediglich um die Respektierung ihrer Neutralität in den Pariser Verträgen angesucht. Mir ist aufgefallen, daß auch der Abg. Dr. Koref nur von dem Wort respektieren gesprochen hat. Denn es ist wirklich die Gefahr nicht zu übersehen, ob, wenn beispielsweise amerikanische Flugzeuge über Tirol fliegen sollten, dann nicht eine Großmacht, sagen wir es offen, die Sowjetunion, kommen und sagen wird: Wir haben die Neutralität garantiert; jetzt ist diese Neutralität gebrochen, infolgedessen haben wir den erwünschten Vorwand zum Einschreiten.

All das, meine sehr verehrten Damen und Herren, sind Erwägungen, die es wirklich erforderlich machen, eine so große Entscheidung, wie die über die Formulierung der Neutralität, ernst zu überdenken und auf die Vorstellungen einzugehen, die — ich wiederhole nochmals — nicht nur von seiten der Opposition, sondern auch aus Ihren eigenen Reihen geäußert worden sind.

Nur deshalb, weil man es nicht der Mühe wert fand, auf diese Bedenken der Opposition einzugehen, und weil man uns auch sonst sehr wenig Anlaß bietet, zu einer Einstimmigkeit des österreichischen Nationalrates beizutragen, werden wir gegen die Vorlage stimmen. (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung. Das vorliegende Gesetz ist ein Verfassungsgesetz. Ich stelle die gemäß § 55 B der Geschäftsordnung für die Abstimmung erforderliche Beschlußfähigkeit fest. Es sind mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend.

Da mir zum Art. I ein Abänderungsantrag der Abg. Stendebach und Genossen zugegangen ist, werde ich artikelweise abstimmen lassen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Art. I in der vom Abg. Stendebach und Genossen vorgeschlagenen Fassung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minorität. Der Antrag ist abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über Art. I in der Fassung des Ausschußberichtes abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die große Mehrheit. Der Art. I ist angenommen.

Zum Art. II liegt kein Abänderungsantrag vor. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Art. II samt Titel und Eingang ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Die Zweidrittelmehrheit ist erreicht. Der Art. II ist gleichfalls angenommen und damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Einwand erhebt sich keiner. Wir werden also so verfahren.

Wir schreiten neuerlich zur Abstimmung. Ich stelle neuerlich die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder fest.

Ich ersuche jene Damen und Herren, welche den vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Der Gesetzentwurf*) ist auch in dritter Lesung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen. (*Lebhafter Beifall bei ÖVP, SPÖ und VO.*)

Ich unterbreche nunmehr die Sitzung auf 10 Minuten. Wir werden in 10 Minuten wieder fortsetzen.

Die Sitzung wird um 13 Uhr 45 Minuten unterbrochen und um 14 Uhr wiederaufgenommen.

Präsident **Hartleb**: Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf.

Wir kommen zum **2. Punkt** der Tagesordnung: Erklärung des Bundesministers für Finanzen zur Regierungsvorlage, betreffend das **Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1956** (625 d. B.).

Ich erteile dem Herrn Bundesminister für Finanzen das Wort.

Bundesminister für Finanzen **Dr. Kamitz**: Hohes Haus! Heute obliegt mit die ehrenvolle Aufgabe, dem Hohen Haus die Regierungsvorlage des Bundesfinanzgesetzes 1956 zu unterbreiten, des ersten Bundesfinanzgesetzes nach Wiederherstellung der vollen Souveränität

*) Mit dem Titel: Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs.

und Freiheit unseres Vaterlandes. Der Vorschlag für 1956 gilt für das erste Jahr, in dem wir allein wieder völlig Herr im eigenen Hause sind. Er gilt somit für den Beginn einer neuen wirtschaftlichen Epoche, die große Chancen für uns birgt, zu deren Nutzung wir uns nicht nur im eigenen Interesse, sondern auch im Interesse Europas verpflichtet fühlen.

Wir können zufrieden sein, daß wir in diese neue Periode mit einem Staatshaushalt eintreten, der trotz der erhöhten Erfordernisse, die die Bedeckung der mit dem Staatsvertrag verbundenen zusätzlichen Ausgaben erfordert, der Bevölkerung keine neuen Lasten auferlegt. Diese Tatsache sollte alle aufbauwilligen Kräfte in Österreich mit neuem Mut und neuer Zuversicht erfüllen und den ewigen Bessern und Kritikern gleichzeitig als Lektion dienen. Zu gleicher Zeit ist es aber auch gelungen, das Gesamtdefizit im öffentlichen Haushalt um rund 800 Millionen Schilling zu senken. Im Jahre 1956 wird der Abgang in der ordentlichen Gebarung 921 Millionen Schilling und in der außerordentlichen Gebarung 942 Millionen Schilling betragen. Der Abgang in der ordentlichen Gebarung hält sich damit — in Prozenten von den Einnahmen gerechnet — unter dem Stand des Jahres 1955. Die Erfahrung hat gelehrt, daß es möglich ist, ein Defizit in diesem Umfang im Laufe des Jahres durch Mehreinnahmen und Einsparungen abzubauen und somit eine ausgeglichene Gebarung zu gewährleisten. Der außerordentliche Haushalt, dessen Finanzierung durch Einnahmenüberschüsse und Kreditoperationen erfolgt und der im wesentlichen die Erfüllung des 10jährigen Investitionsprogramms zum Gegenstand hat, nimmt in seinem Umfang auf die gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten und auf die konjunkturpolitischen Belange Rücksicht.

Ich möchte hier gleich zu Beginn noch einmal mit allem Nachdruck feststellen, daß ein ausgeglichener Staatshaushalt die wesentlichste und entscheidende Voraussetzung für die Stabilität der Währung darstellt. Die Öffentlichkeit wird Gelegenheit haben, an Hand des vorliegenden Ziffernmaterials zu erkennen, daß diese Kardinalforderung unserer Wirtschaftspolitik erfüllt wird und daß alle Gerüchte und Mutmaßungen, die von Zeit zu Zeit über die Entwertung des Schillings oder eine mutmaßliche Abwertung in Umlauf gesetzt werden, jeglicher Grundlage entbehren. (*Beifall bei der ÖVP.*) Es ist daher von besonderer Bedeutung, daß wir gerade im jetzigen Zeitpunkt, in dem wir der Welt beweisen müssen, daß wir in der Lage sind, auch die wirtschaftlichen Belastungen zu verdauen, die der Staatsvertrag mit sich gebracht hat, einen Haushalt

erstellen können, der diesen Grundvoraussetzungen entspricht. Damit ist leider im gegenwärtigen Zeitpunkt auch ein Stillstand in der Verwirklichung verschiedener Steuerreformpläne eingetreten, ein Stillstand, den ich sehr bedauere, da sowohl auf dem Gebiete der Steuervereinfachung wie auch der Steuergerechtigkeit und vor allem der steuerlichen Entlastung noch viel zu tun wäre. Die Verwirklichung dieser Ziele, die mit Einnahmenausfällen verbunden sein können, muß aber mit Rücksicht auf das absolute Gebot, einen ausgeglichenen Staatshaushalt zu erstellen, vorläufig zurücktreten.

In diesem Zusammenhang sei es mir gestattet, auch einige Feststellungen zur gegenwärtigen konjunkturpolitischen Lage zu treffen. Aus den Leistungen sämtlicher Wirtschaftszweige resultierte im ersten Halbjahr 1955 ein Brutto-Nationalprodukt, das real um 12 Prozent höher war als im ersten Halbjahr 1954 und um 21 Prozent höher als im ersten Halbjahr 1953. Für das Jahr 1955 ist, auch wenn sich der künftige Aufschwung etwas verflachen sollte, ein Brutto-Nationalprodukt von rund 100 Milliarden Schilling zu erwarten. Die starke Ausweitung des Sozialproduktes ging, wie stets bei aufsteigender Konjunktur, mit beträchtlichen Umschichtungen im Preisgefüge einher, wobei die Verteuerungen zahlreicher waren als die Verbilligungen. Im Vergleich zur inflationistisch übersteigerten Wiederaufbauperiode bis einschließlich 1951 war jedoch die Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus unbedeutend. Der vom Institut für Wirtschaftsforschung für eine vierköpfige Arbeiterfamilie auf Basis 1938 gleich 100 errechnete Index der Lebenshaltungskosten liegt im Durchschnitt der ersten 9 Monate dieses Jahres um 2 Prozent unter der Vergleichsziffer des Jahres 1952. Wenn man bedenkt, daß im Jahre 1953 die Vereinheitlichung der Wechselkurse, die mit einer Verteuerung der Importwaren verbunden war, erfolgte und daß zu gleicher Zeit infolge der internationalen Weltkonjunktur eine nicht unbedeutende Steigerung der Weltmarktpreise stattfand, und wenn man ferner bedenkt, daß die Produktionsreserven nahezu ausgeschöpft sind, dann glaube ich, daß man mit diesem Ergebnis zufrieden sein sollte. In vielen wichtigen westeuropäischen Ländern liegen die Verhältnisse auf diesem Gebiet wesentlich ungünstiger. Im Licht dieser Entwicklung erscheinen die Preisbewegungen in den letzten drei Jahren nur als kurzfristige, vorübergehende Schwankungen um ein durch die Stabilisierungspolitik zumindest in groben Zügen fixiertes Preisniveau. Ich muß jedoch zugeben, daß in Anbetracht des außerordentlich raschen technischen Fortschrittes und der womöglich noch rascher wachsenden Bedürfnisse

der Menschen, vereint mit dem Wunsch, möglichst sofort und möglichst umfassend an allem Neuen teilhaben zu wollen, jede Preissteigerung, auch wenn sie im gesamtwirtschaftlichen Verlauf lediglich die Folge eines Umschichtungsprozesses darstellt, als unangenehm und störend empfunden wird. Viele sensationelle Aufmachungen über Preissteigerungen, die oft sogar von völlig falschen Voraussetzungen ausgehen, sind auf diesen psychologischen Effekt in der modernen Entwicklung zurückzuführen. Selbstverständlich muß man auch diese Tatsache in den Kreis der wirtschaftspolitischen Betrachtungen einbeziehen. Man darf dabei aber nicht, namentlich wenn man an verantwortlicher Stelle tätig ist, den Blick für die objektiven Tatbestände verlieren.

Damit soll nicht gesagt sein, daß die Entwicklungstendenzen, die sich in letzter Zeit verstärkt auf dem Preis- und Lohnsektor bemerkbar gemacht haben, zu vernachlässigen seien. Sie verdienen im Gegenteil gerade für die Beurteilung der notwendigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen höchste Beachtung und Aufmerksamkeit. Die Aktionen, die in diesem Jahr auf kreditpolitischem Gebiet durch Erhöhung der Bankrate und strenge Beachtung der kreditpolitischen Vorschriften ergriffen wurden, und der verringerte Umfang der Investitionen für das Jahr 1956 sind die notwendigen und wirksamen Konsequenzen, die auf wirtschaftspolitischem Gebiete aus dieser Entwicklung gezogen worden sind. Ich möchte an dieser Stelle auch Gelegenheit nehmen, der Oesterreichischen Nationalbank für ihr großes Verständnis zu danken, das sie in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen in allen Fragen der Geld- und Kreditpolitik bewiesen hat.

Es ist wichtig, zu erkennen, daß die Bundesregierung nicht tatenlos zusieht, sondern alles unternimmt, um die mühsam errungene Stabilität der Währung zu erhalten und zu verteidigen. Die Einsicht in diese Zusammenhänge läßt sofort erkennen, daß in der publizistischen Beurteilung der gegenwärtigen Situation leider oft das richtige Maß fehlt und Einzelercheinungen nicht sinngemäß in den Gesamtzusammenhang eingegliedert werden.

Die Richtigkeit dieser Feststellungen geht auch daraus hervor, daß sich aus den vorliegenden ziffernmäßigen Unterlagen eine ständige Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung ergibt. Der private Konsum war im ersten Halbjahr 1955, gemessen an den Einzelhandelsumsätzen und an den Umsätzen der verschiedenen Dienstleistungen, mengenmäßig um 11 Prozent höher als im ersten Halbjahr 1954 und um 21 Prozent höher als im ersten Halbjahr 1953. Die privaten Haus-

halte konnten mehr konsumieren, weil das verfügbare Einkommen infolge steigender Beschäftigung, niedrigerer Steuern und höherer Löhne ständig wuchs. Die Zahl der Beschäftigten war im ersten Halbjahr 1955 durchschnittlich um 6 beziehungsweise 8 Prozent höher als in den Jahren 1954 und 1953. Die Nettoverdienste in der Industrie stiegen im gleichen Zeitraum um 7 beziehungsweise 15 Prozent. Der stetig wachsende Lebensstandard erlaubt es immer größeren Bevölkerungsschichten, langlebige Konsumgüter aller Art zu erwerben. Radioapparate, elektrische Haushaltsgeräte, Kühlschränke, Motorräder und selbst Personenkraftwagen werden immer mehr zu Gütern des Massenverbrauches.

Zusammenfassend wird man daher feststellen dürfen, daß die gegenwärtige wirtschaftliche Situation keinen wie immer gearteten Anlaß zur Beunruhigung gibt, wenn so wie bisher sofort und entschlossen die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung unerwünschter Auftriebstendenzen ergriffen werden. Wenn man die Bilanz aus den wirtschaftlichen Ergebnissen zieht, so wird man im Gegenteil zu einem außerordentlich günstigen Ergebnis gelangen. Dies umso mehr, als sich die österreichische Konjunktur nicht nur im Kielwasser der internationalen Konjunktur entfaltet hat, sondern in entscheidendem Maße auch das Ergebnis einer zielbewußten Wirtschaftspolitik ist. Dieses Resultat ergibt ein Vergleich der heimischen Industrieproduktion mit der Westeuropas. Während die österreichische Industrie ihre Produktion vom ersten Halbjahr 1953 bis zum ersten Halbjahr 1954 um 12 Prozent und bis zum ersten Halbjahr 1955 um weitere 17 Prozent ausweiten konnte, betrug die Produktionssteigerung im Westen Europas durchschnittlich im gleichen Zeitraum nur 8 beziehungsweise 10 Prozent. Zu ähnlichen Ergebnissen gelangt man, wenn man die Entwicklung der Sozialprodukte, der Exporte, der Beschäftigung und anderer volkswirtschaftlicher Kennziffern vergleicht.

Der vorliegende Bundesvoranschlag für das Jahr 1956 verbürgt die Fortsetzung des bisher bewährten Weges und wird zweifellos geeignet sein, einen wichtigen und entscheidenden Beitrag zur Festigung der wirtschaftlichen Stärke dieses Landes und zur weiteren Steigerung der Wohlfahrt der in ihm lebenden Menschen zu leisten.

Hohes Haus! Nach diesen kurzen einleitenden Bemerkungen obliegt mir nun die Aufgabe, die Regierungsvorlage, betreffend das Bundesfinanzgesetz 1956, zu begründen und zu erläutern, um deren verfassungsgemäße Genehmigung durch das Hohe Haus zu erhalten.

Vorweg möchte ich mir einige Bemerkungen erlauben, die sich auf formelle und materielle

Unterschiede des Bundesvoranschlages 1956 gegenüber 1955 beziehen, soweit sie in den später folgenden Ausführungen nicht berücksichtigt werden. Hier ist zunächst eine Verbesserung im Art. V des Bundesfinanzgesetzes zu erwähnen, in dem eine Trennung der Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der kurzfristigen und langfristigen Staatsschulden vorgenommen wurde. Der Punkt 3 dieses Artikels enthält die Ermächtigung hinsichtlich der Begebung und Prolongierung von Schatzscheinen, der Punkt 4 die Ermächtigung der Prolongierung und Umwandlung von sonstigen Schuldverpflichtungen des Bundes.

Zum Art. VI, der die Ermächtigung des Finanzministers betrifft, Verfügungen über bewegliches und unbewegliches Vermögen nach Maßgabe der dort enthaltenen Bestimmungen zu treffen, wurde in den Erläuternden Bemerkungen darauf hingewiesen, daß es sich dabei um den üblichen Begriff des Bundesvermögens handelt. Mit dem Staatsvertrag sind neue Vermögenswerte, die sich in vielen davon unterscheiden, auf die Republik Österreich übergegangen. Auf diesen Vermögenswerten ruhen Rückstellungs- und Eigentumsansprüche sowie viele andere unbekannte Lasten. Um den sich daraus ergebenden besonderen Umständen in der Behandlung dieser Vermögenswerte Rechnung zu tragen, werden eigene gesetzliche Regelungen notwendig sein, die möglichst bald erfolgen sollen.

Eine kleine Neuerung im Bundesvoranschlag 1956 besteht auch darin, daß die Aufgabenbereiche des Bundes, nämlich Hoheitsverwaltung im engeren Sinne, Wirtschaft, Wohlfahrt und Kultur innerhalb des Bundeshaushaltes durch Buchstaben, die den einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen beigesetzt sind und die ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Aufgabenbereichen zum Ausdruck bringen, gekennzeichnet werden. Dadurch wird es künftighin leicht möglich sein, festzustellen, welche Beträge im einzelnen und im gesamten für kulturelle Zwecke, für Zwecke der Wohlfahrt, der Wirtschaft und der Hoheitsverwaltung im engeren Sinne ausgegeben werden.

Zu erwähnen wäre ferner die erstmalige Vorsorge für den Versicherungswiederaufbau mit einem Betrag von 47 Millionen Schilling und für die Förderung der Hagelversicherung mit einem Betrag von 5 Millionen Schilling. Schließlich werden im Bundesvoranschlag 1956 erstmalig Gewinnabfuhrer der verstaatlichten Industrie ziffernmäßig erfaßt und veranschlagt. Von den vorgesehenen Gewinnabfuhrer in der Höhe von 45 Millionen Schilling sind 18 Millionen Schilling als Beitrag für die vom Bund an die früheren Eigentümer der verstaatlichten

Industrien zu leistenden Entschädigungen bestimmt. Der sonach verbleibende Betrag von 27 Millionen Schilling wird an den im Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe verwalteten Investitionsfonds der verstaatlichten Unternehmungen überwiesen. Die Gebarung des Investitionsfonds wurde innerhalb des Kapitels 24, Verkehr und verstaatlichte Betriebe, bei dem neu eröffneten finanzgesetzlichen Ansatz Titel 7 „Investitionsfonds der verstaatlichten Unternehmungen“ zur Darstellung gebracht.

Auf die übrigen Änderungen des Bundesvoranschlages 1956 gegenüber 1955 werde ich mir erlauben im Zuge meiner Ausführungen zurückzukommen.

Hohes Haus! Die Regierungsvorlage weist für die ordentliche Gebarung des Bundesvoranschlages 1956 folgende Schlußziffern aus: Ausgaben von 26.927 Millionen Schilling, Einnahmen von 26.006 Millionen Schilling und einen Abgang von 921 Millionen Schilling.

Die außerordentliche Gebarung sieht Ausgaben von 942 Millionen Schilling vor, sodaß sich ein Gesamtgebarungsabgang von 1863 Millionen Schilling ergibt.

In formeller Hinsicht schließt die Gliederung der Haushaltsgebarung des Bundes im Jahre 1956 in eine ordentliche und außerordentliche an jene des Bundesvoranschlages 1955 an.

Materiell betrachtet, weist der Bundesvoranschlag 1956 gegenüber dem Bundesvoranschlag 1955 in der ordentlichen Gebarung eine Ausweitung des Ausgabenrahmens um 3883 Millionen Schilling aus, eine Steigerung der Einnahmen um 3832 Millionen Schilling und eine Erhöhung des Abganges um 50 Millionen Schilling. Die außerordentliche Gebarung erfährt hingegen eine Einschränkung um 789 Millionen Schilling, sodaß sich für den Abgang der Gesamtgebarung gegenüber dem Bundesvoranschlag 1955 eine Verringerung um 738 Millionen Schilling ergibt.

Hohes Haus! Ich möchte hier feststellen, daß die Steigerung der Einnahmen nicht auf der Erhöhung öffentlicher Abgaben oder Tarife von Bundesbetrieben oder gar auf neu eingeführten Einnahmen des Bundes beruht, sondern ausschließlich in der erhöhten Produktion, in den vermehrten Umsätzen und in dem höheren Beschäftigungsstand der Wirtschaft begründet ist. Die Ausweitung des Budgetrahmens kann daher nicht als Zeichen einer inflationistischen Entwicklung angesehen werden, sondern als Fortschritt auf dem Wege der weiteren Entfaltung der österreichischen Volkswirtschaft.

Die Ausweitung des Ausgabenrahmens der ordentlichen Gebarung ist bei folgenden Ausgabenkrediten gegeben:

3720 80. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 26. Oktober 1955

	Millionen Schilling
Personalaufwand (einschließlich Landesverteidigung)	1305
Reisegebührenneuregelung	120
Staatsvertrag	1172
Landesverteidigung (Sachaufwand).....	400
Kinder- und Familienbeihilfen	706
Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (durch Einbeziehung der Dotierung aus dem Wohnbauförderungsbeitrag)	260
Staatsschuld	345
Bundesbahnen	100
Versicherungswiederaufbau	47
Sonstige (netto)	194
zusammen...	4649

Diesen Mehrausgaben stehen an Minder-
ausgaben gegenüber:

	Millionen Schilling
Soziale Verwaltung aus dem Titel der Arbeitslosenversicherung und der vorübergehenden Entlastung der Sozialversicherung.....	575
Kürzung der Anlagenkredite	141
Kürzung der Instandhaltungskredite ..	50
zusammen...	766

Die eingetretene Ausweitung des Ausgabenrahmens der ordentlichen Gebarung des Bundesvoranschlags 1956 gegenüber dem Bundesvoranschlag 1955 um 3883 Millionen Schilling ist mit einem Betrag von rund 1 Milliarde Schilling nur in formeller Hinsicht gegeben. Materiell besteht sie insofern nicht, als im Jahre 1955 die Aufwendungen für die Erhöhung der Kinderbeihilfen ab dem dritten Kind und für die Familienbeihilfen der Selbständigen mit 706 Millionen Schilling sowie für die Dotierung des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds aus dem Wohnbauförderungsbeitrag mit 260 Millionen Schilling bereits bestanden, im Bundesvoranschlag 1955 jedoch noch nicht veranschlagt waren.

Die Veranschlagung der Einnahmen im Bundesvoranschlag 1956 beruht auf der Annahme, daß die wirtschaftliche Entfaltung Österreichs nach Abzug der Besatzungstruppen und nach dem Einbau der USIA-Betriebe im Jahre 1956 eine weitere Steigerung erfahren wird. Auf dieser Annahme beruhen die Voranschlagserhöhungen bei den öffentlichen Abgaben, bei den Einnahmen der Bundesbahnen aus Gütertransporten, bei den Einnahmen der Post- und Telegraphenanstalt, bei den Einnahmen der sozialen Verwaltung aus den Beiträgen der Arbeitslosenversicherung und bei den Einnahmen des Branntweinmonopols.

Die wichtigsten Mehreinnahmen des Bundesvoranschlags 1956 gegenüber dem Bundesvoranschlag 1955 ergeben sich bei den nachstehenden Verwaltungszweigen:

	Millionen Schilling
Soziale Verwaltung	200
Wohnbauförderungsbeitrag	260
Öffentliche Abgaben	1600
Kinderbeihilfen- und Familienausgleichsbeiträge.....	815
Branntweinmonopol	76
Bundesforste	68
Post- und Telegraphenanstalt	104
Eisenbahnen	549
Sonstige (netto)	160
Das ergibt in Summe	3832

Entsprechend der unechten Ausgabenausweitung des Bundesvoranschlags 1956 in der Höhe von rund 1 Milliarde Schilling ist auch bei den Einnahmen aus dem Titel Kinderbeihilfen- und Familienausgleichsbeiträge sowie aus der Einbeziehung des Wohnbauförderungsbeitrages eine unechte Ausweitung von 1 Milliarde Schilling enthalten, da diese Beiträge bereits im Jahre 1955 eingehoben wurden, im Bundesvoranschlag 1955 aber noch nicht veranschlagt waren.

Hohes Haus! Die Veranschlagung der Einnahmen des Bundesvoranschlags 1956 ist von einem starken, aber berechtigten Optimismus für die weitere Entfaltung der österreichischen Wirtschaft getragen. Dieser Optimismus würde sich jedoch zu einer leichtfertigen Einstellung in der Beurteilung der künftigen wirtschaftlichen Lage Österreichs entwickeln, wenn man die Ansicht vertreten würde, daß in den Einnahmenansätzen des Bundesvoranschlags 1956 noch nennenswerte Reserven enthalten seien.

Ich fühle mich daher zu dem dringenden Appell an alle Mitglieder des Hohen Hauses verpflichtet, die Bemühungen des Bundesministeriums für Finanzen um eine sparsame Ausgabenbearbeitung und um die Abwehr weiterer Ausgabenansprüche an den Bundeshaushalt im Jahre 1956 zu unterstützen.

In Anbetracht der eingangs geschilderten konjunkturpolitischen Situation, aber auch mit Rücksicht auf die begrenzten finanziellen Möglichkeiten ist es gerade im kommenden Jahr unbedingt geboten, an den beschlossenen Ausgabenansätzen festzuhalten und neue Belastungen des Staatshaushaltes unter allen Umständen zu vermeiden. Die bislang gegebene Möglichkeit, neuen Wünschen im Hinblick auf die steigende Einnahmenentwicklung gerecht zu werden, ist infolge der diesem Voranschlag zugrunde liegenden optimistischen Einnahmenschätzungen nicht mehr gegeben. Erst die wirtschaftliche Entwicklung im nächsten Jahr wird zeigen, ob eine Änderung einzelner Ausgabenansätze möglich und vertretbar ist oder nicht. Der erfolgreiche

Abschluß der Budgetverhandlungen mit dem vorliegenden Ergebnis ist der einsichtsvollen Haltung der Vertreter der einzelnen Ressorts zuzuschreiben, für die ich hier in aller Form meinen Dank aussprechen möchte. Ursprünglich hatten die Ressortanträge Mehrausgaben in der Höhe von 8,5 Milliarden Schilling vorgesehen. Durch die ersten Budgetverhandlungen im Juli dieses Jahres konnte diese Ziffer auf 5,6 Milliarden Schilling herabgedrückt werden, und bei den abschließenden Budgetverhandlungen im Herbst dieses Jahres war es dann möglich, den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben in einem vertretbaren Ausmaß zu erzielen.

Ich habe für das Jahr 1955 und 1956 die Anteile der einzelnen Ressorts an den Gesamtausgaben errechnen lassen, um festzustellen, welche Verschiebungen sich dabei ergeben. Das Ergebnis dieser Untersuchung lautet wie folgt:

	1955	1956
	Prozent	Prozent
Bundeskanzleramt		
(Kapitel 7, 7 a, 8, 28/6)	0,95	2,78
Inneres (Kapitel 9)	4,64	4,11
Justiz (Kapitel 10)	1,42	1,42
Unterricht		
(Kapitel 11 bis 13, 28/8)	7,76	7,88
Soziale Verwaltung		
(Kapitel 15, 28/9 und 28/10)	17,07	13,53
Finanzverwaltung		
(Kapitel 4, 5, 6, 16 bis 18, 25, 26, 27/2 bis 4, 28/7, 30)	26,51	32,05
Land- und Forstwirtschaft		
(Kapitel 19, 28/3)	3,68	3,44
Handel, Gewerbe und Industrie (Kapitel 20, 21)	5,74	4,64
Verkehr		
(Kapitel 24, 28/1, 29) ..	32,09	29,98
Sonstige		
(Kapitel 1 bis 3 a)	0,14	0,17

Bei Betrachtung dieser Ziffern erkennt man, daß infolge der für das Jahr 1956 geänderten Verhältnisse ein Vergleich der Anteilsätze mit denen des Jahres 1955 ohne nähere Interpretation nicht möglich ist. Durch die neuen Lasten, die der Staatsvertrag mit sich bringt, und durch die Erhöhung der unter dem Titel Staatsschuld verbuchten Beträge ist der Anteil des Finanzressorts an den Gesamtausgaben wesentlich gestiegen. Der Anteil des Bundeskanzleramtes zeigt durch die Einrichtung des Amtes für Landesverteidigung ebenfalls eine bedeutende Steigerung. Bei den übrigen Ressorts ergibt sich mit Ausnahme des gleichgebliebenen, verhältnismäßig geringen Prozentsatzes der

Justizverwaltung und des etwas gestiegenen Anteiles der Unterrichtsverwaltung, auf dessen Erklärung späterhin noch zurückzukommen sein wird, ein Rückgang des prozentmäßigen Anteiles an den Gesamtausgaben. Auffallend ist der starke Rückgang des Anteils der sozialen Verwaltung an den Gesamtausgaben des Bundes. In diesem Bereich ist der ziffermäßige Aufwand im Jahre 1956 geringer als im Jahr 1955. Dieser Rückgang geht vor allem auf niedrigere Beiträge für Zwecke der Arbeitslosenversicherung und der Sozialversicherung zurück. Auf beiden Gebieten ist dieser geringere Aufwand ausschließlich auf die günstige wirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen, die es erlaubt, einerseits für eine geringere Zahl von Arbeitslosen Vorsorge treffen zu müssen, und die auf der anderen Seite den einzelnen Rentenversicherungsträgern durch die erhöhten Versichertenstände wesentlich höhere Beitragseinnahmen bringt. Die vom Bund für die Rentenversicherungsträger übernommene Ausfallhaftung erfährt daher trotz erhöhter Leistungen eine Verminderung. Bei dieser Entwicklung darf aber nicht übersehen werden, daß am 1. Jänner 1956 das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in Kraft treten wird, das einen von Jahr zu Jahr steigenden Rentenaufwand mit sich bringt. Die Bedeckung dieses Aufwandes wird an Staat und Wirtschaft die größten Anforderungen stellen. Die Bedeutung dieses großen, der Sicherung des Lebensabends unserer arbeitenden Bevölkerung dienenden Sozialwerkes ist zweifellos großer Anstrengungen wert. Die Erfüllung der in diesem Gesetz verankerten künftigen Leistungen wird aber weitgehend davon abhängig sein, ob es uns auch künftighin gelingt, durch eine zielbewußte Wirtschaftspolitik die bestmögliche Ausnützung aller der österreichischen Wirtschaft zur Verfügung stehenden Mittel zu erzielen und damit eine entsprechende Vergrößerung des Sozialproduktes zu erreichen. Daß dieses Gesetz seinen Zweck auch nur dann voll erreichen wird, wenn wir weiterhin unverrückbar an der Stabilität unserer Währung festhalten, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Wenn man bedenkt, wie schwierig es ist, unter allen Ansprüchen eine möglichst gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Einnahmen auf die einzelnen Ressorts durchzuführen, dann wird man jedenfalls bei Betrachtung dieser Ziffern zugeben müssen, daß ein ehrlicher Versuch in dieser Richtung unternommen wurde. Ich muß auch aufmerksam machen, daß der verschieden hohe Personalaufwand in den einzelnen Ressortbereichen bei Rückschlüssen, die aus diesen Ziffern gezogen werden, Berücksichtigung finden muß. Ebenso wichtig erscheint es mir

aber auch, die gesamtwirtschaftlichen Bedürfnisse in Rechnung zu stellen, und ich darf hier die Versicherung abgeben, daß ich mich bemüht habe, den dringenden Erfordernissen der Bundesbahnen, der Post, der Polizei und der Justiz ebenso Rechnung zu tragen wie den dringenden Erfordernissen des Straßenbaues, des Hochbaues — hier vor allem auf dem kulturellen Sektor — sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung und sonstiger wichtiger Ansprüche.

In der außerordentlichen Gebarung wurde, wie bereits erwähnt, eine 50prozentige Kürzung der Jahrestangente 1956 des langfristigen Investitionsprogramms in Aussicht genommen. Von dieser Kürzung wurde bei der Elektrifizierung und den sonstigen Investitionen der Bundesbahnen sowie beim Bau der Autobahn eine teilweise Auflassung von 74 beziehungsweise 75 Millionen Schilling notwendig. Bei den Bundesbahnen soll die Fertigstellung des Süd-Ost-Bahnhofes und die Elektrifizierung Wien—Gloggnitz zum gleichen Zeitpunkt ermöglicht werden, um mit der Inbetriebnahme des Bahnhofes die Strecke auch elektrisch befahren zu können. Beim Bau der Autobahn soll die Fertigstellung der bereits vergebenen Baulose in ihrer Finanzierung sichergestellt werden, wodurch die Aufnahme des Verkehrs auf den Strecken Salzburg—Mondsee, Enns—Wels und Böheimkirchen—Erlauf mit Ende 1956 ermöglicht werden soll.

Hinsichtlich der außerordentlichen Gebarung befindet sich im Art. II Abs. 4 des Bundesfinanzgesetzes im Vergleich zum Jahr 1955 eine Neuerung, auf die ich die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses lenken möchte. Dort ist festgelegt, daß das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt wird, wenn es die konjunkturelle Lage erfordert und die Situation am Kreditmarkt es gestattet, Überschreitungen der finanzgesetzlichen Ansätze der außerordentlichen Gebarung bis zur Höhe der für das Jahr 1956 im langfristigen Investitionsprogramm vorgesehenen Investitionsquote zu bewilligen. Diese Ermächtigung ist an sich auf Grund der gegebenen gesetzlichen Bestimmungen (Verwaltungsentlastungsgesetz) bereits gegeben, doch soll diese Bestimmung in das Bundesfinanzgesetz ausdrücklich aufgenommen werden, um den Willen der Bundesregierung zu untermauern, an dem zehnjährigen Investitionsprogramm festzuhalten. Die Kürzung auf rund die Hälfte hat einen konjunkturpolitischen Charakter und kann in Wegfall kommen, wenn die Voraussetzungen sich, so wie es in dieser gesetzlichen Bestimmung festgelegt wurde, geändert haben. Ich halte diesen Schritt, der die konjunktur-

bewußte Wirtschaftspolitik der Bundesregierung unter Beweis stellt, für einen der bedeutungsvollsten in der Charakteristik der modernen Wirtschaftspolitik.

In diesem Zusammenhang darf ich mir auch gleich den Hinweis erlauben, daß, obwohl zu den beiden Wohnhausaufonds, nämlich dem Wohnhaus-Wiederaufaufonds und dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, für das Jahr 1956 keine Bundeszuschüsse vorgesehen sind, doch Verrechnungsansätze im Bundesvoranschlag 1956 aufscheinen, die die Möglichkeit bieten, im Fall der wirtschaftlichen Notwendigkeit und der gegebenen Finanzierungsmöglichkeit entsprechende Beiträge für diese beiden Fonds zuzuweisen. Die gleichen Überlegungen, die ich mir eben erlaubt habe, hinsichtlich der Gestaltung der außerordentlichen Gebarung dem Hohen Hause darzulegen, haben hinsichtlich der beiden Wohnhausaufonds, also auch in den ordentlichen Haushalt, Eingang gefunden.

Hohes Haus! Trotz der geschilderten notwendigen Einschränkungen im Investitionsaufwand, die mehr als 1 Milliarde Schilling betragen, verbleibt noch immer der gewaltige Betrag von 3,1 Milliarden Schilling, der dem Bund für den Ausbau der Anlagen seiner Verwaltungszweige und für die Instandhaltungen seiner Anlagen und Einrichtungen im Bundesvoranschlag 1956 zur Verfügung steht. Um nur das Wichtigste der vorgesehenen Investitionen hervorzuheben, möchte ich feststellen, daß mit den vorgesehenen Mitteln unter anderem rund die Hälfte der Autobahnstrecke Salzburg—Wien im Jahr 1956 fertiggestellt werden kann. Die Eisenbahnstrecke Wien—Gloggnitz und das Kärntner Bahndreieck Villach—Klagenfurt—St. Veit a. d. Glan können elektrifiziert werden. Die Bahnhofbauten Wien: Süd-Ost-Bahnhof, Graz: Hauptbahnhof, und Innsbruck: Hauptbahnhof, werden fertiggestellt. Der Wiederaufbau der Nordbahnbrücke und des Nordbahnhofes wird fortgesetzt und der Ausbau der Konzertkurve in Innsbruck beendet. Dem gegenwärtig noch bestehenden Mangel an elektrischen Lokomotiven wird durch die zusätzliche Einstellung von 38 Elektro-Lokomotiven und 6 Elektro-Triebwagen wesentlich gesteuert werden. Dem Mangel an Güterwagen soll durch die Einstellung von rund 1000 neuen Güterwagen abgeholfen werden. Die in den Bundesländern Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Kärnten abgeschlossene Automatisierung des Fernsprechwesens erfährt durch die Aufnahme der Automatisierungsarbeiten in Oberösterreich, Steiermark, Niederösterreich und Wien ihre Fortsetzung. Ferner wird der Anschluß des österreichischen Ko-

axialkabelnetzes über Salzburg—München an das deutsche Koaxialkabelnetz herbeigeführt. Der Wiederaufbau der Bundestheater Oper und Burg ist beendet, doch ist im Bundesvoranschlag 1956 noch für die Endabrechnung vorgesorgt ebenso wie für den Weiterbau der Kulissenwerkstätte im Arsenalgelände. Die Wiederaufbauarbeiten am Parlamentsgebäude sollen beendet werden. Für den Neubau des Salzburger Festspielhauses ist eine entsprechende Tangente vorgesehen. Unter den größeren Fortsetzungsvorhaben des Hochbaues ist neben einer größeren Anzahl von Mittelschulgebäuden insbesondere der Neubau der Polizeidirektion Innsbruck, des Landesgendarmierkommandos Linz und Innsbruck, des Landesgerichtes Linz, der Finanzlandesdirektion Innsbruck, die Aufstockung des Bundesministeriums für Inneres und der Fakultät für Architektur der Hochschule Wien, letztere als ein Teil der notwendig gewordenen Generalsanierung der Wiener Technik, zu erwähnen.

Die Neuhaben des Hochbaues kommen nur dem Unterrichtsressort zugute, was als wesentlicher Beitrag zur Ausgestaltung des Kulturbudgets in einer Zeit zu werten ist, in der grundsätzlich strengstes Haushalten mit den öffentlichen Mitteln geboten erscheint. Dies muß umso mehr hervorgehoben werden, als das Kulturbudget auch hinsichtlich einer besseren Ausstattung der Hoch- und Mittelschulen sowie für Kunstförderung und Personalvermehrung auf dem Kultursektor verbessert werden konnte. Dadurch wird die Schaffung von 7 neuen Lehrkanzeln an Hochschulen, von 15 Posten für das wissenschaftliche Hilfspersonal, von 80 Posten für das nichtwissenschaftliche Hilfspersonal und 569 Posten für Mittelschullehrer ermöglicht. Auch die Vorsorge für den um fast 12 Millionen Schilling erhöhten Abgang der Bundestheater ist als weiterer Beitrag für das Kulturbudget zu werten.

Um nun wieder auf die Investitionen zurückzukommen, ist schließlich noch zu erwähnen, daß die Modernisierung der Salinen bis auf die Saline in Bad Aussee im Jahre 1955 beendet wurde. Die Modernisierung der Sudhütte Bad Aussee wurde in diesem Jahre bereits begonnen und wird im Jahre 1956 fortgesetzt werden. Endlich ist auch der Bau von Donauschiffen vorgesehen, um den durch Staatsvertrag und Verhandlungen ermöglichten Verkehr bis zur Donaumündung wirtschaftlich nutzen zu können, während der Ausbau der Donauhäfen in Wien und Linz durch Beiträge des Bundes gefördert werden wird.

Und nun, Hohes Haus, noch einige Worte zur Wohnbautätigkeit. Wie bereits erwähnt, sieht das Bundesfinanzgesetz 1956 keine Zu-

schüsse zu den beiden Wohnhausbaufonds vor. Diese beiden Fonds werden jedoch aus eigenen Beiträgen und Rückflüssen aus den von ihnen gewährten Darlehen auch im Jahr 1956 über beträchtliche Mittel verfügen, und zwar der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds über rund 600 Millionen Schilling und der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds über rund 300 Millionen Schilling. Außerdem werden die beiden Fonds die im Bundesvoranschlag 1955 für sie vorgesehenen Zuschüsse von zusammen 200 Millionen Schilling im wesentlichen erst mit Ende des Jahres 1955 erhalten, sodaß ihnen diese Kredite zum Teil auch für das Jahr 1956 zugute kommen. Schließlich ist die Auflegung der zweiten Tranche der Wohnbauleihe im Betrag von 400 Millionen Schilling für das Jahr 1956 in Aussicht genommen. Neben die von diesen beiden Fonds betriebene Wohnbautätigkeit tritt noch die Wohnbauförderung der Länder, für die aus Abgaben des Bundes ein Betrag von 190 Millionen Schilling vorgesehen ist, zu dem die Länder mindestens einen Beitrag von 95 Millionen Schilling zusätzlich zur Verfügung zu stellen haben. Für die allgemeine Wohnbauförderung wird daher im Jahr 1956 ein Betrag von etwa 1,7 bis 1,8 Milliarden Schilling zur Verfügung stehen. Hohes Haus! Ich glaube, daß diese Ziffer einen eindrucksvollen Beweis für den Willen der Bundesregierung darstellt, die Wohnungsnot wirksam zu bekämpfen.

Neben den eben geschilderten Aufwendungen des Bundes für die Anlagen seiner Verwaltung in der Höhe von 3,1 Milliarden Schilling steht noch ein Betrag von 700 Millionen Schilling im Bundesvoranschlag 1956 für die Förderung der Investitionstätigkeit in der übrigen Wirtschaft zur Verfügung. Diese Mittel kommen den Investitionen der Energiewirtschaft und der verstaatlichten Industrieunternehmungen, der Produktionssteigerung der Land- und Forstwirtschaft, den Schutz- und Regulierungsbauten an Bächen und Flüssen, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Bodenent- und -bewässerung unproduktiver Flächen, dem Fremdenverkehr, dem Ausstellungswesen, der gewerblichen Wirtschaft, der Wasserversorgung und Kanalisation in den Gemeinden, der Schifffahrt und vielen anderen kleinen Förderungszwecken zugute. Der Einsatz dieser Mittel bezweckt die Steigerung und Sicherung der Produktion der österreichischen Wirtschaft. Nur durch eine Steigerung der Produktion wird es der österreichischen Wirtschaft in Zukunft möglich sein, das Sozialprodukt und den Anteil an diesem für jeden einzelnen Staatsbürger zu vergrößern. Die Steigerung der Produktion erscheint umso notwendiger, als Österreich in den nächsten Jahren Milliardenbeträge aus

seinem Sozialprodukt für die Ablöse des Deutschen Eigentums in der ehemaligen russischen Besatzungszone an die Sowjetunion aufzubringen hat.

Unter dem neueröffneten Kapitel 26, Staatsvertrag, ist für Zahlungen an die Sowjetunion für die an die Republik Österreich übergegangenen ehemaligen deutschen Vermögenswerte und für damit im Zusammenhange stehende Nebenkosten ein Betrag von 700 Millionen Schilling vorgesehen. Außer den daraus zu bestreitenden Warenlieferungen sind noch 1 Million Tonnen Erdöl an die Sowjetunion im Jahre 1956 zu liefern. Der Ablösebetrag von 2 Millionen Dollar für die Übertragung der in Österreich gelegenen Vermögenswerte der Österreichischen Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft wurde bereits im Jahre 1955 von Österreich geleistet.

Neben den Zahlungen für Warenlieferungen sind bei Kapitel 26 für von der Republik auf Grund des Staatsvertrages zu leistende Entschädigungen Kreditbeträge von insgesamt rund 470 Millionen Schilling vorgesehen.

Außer dem neu eröffneten Kapitel 26, Staatsvertrag, weist der Bundesvoranschlag 1956 noch ein neues Kapitel auf. Es ist dies das Kapitel 7 a, Landesverteidigung. Der dort veranschlagte Betrag von 500 Millionen Schilling ist sehr bescheiden. Die Veranschlagung in dieser geringen Höhe konnte nur erfolgen, weil ein Betrag von fast 200 Millionen Schilling für Vorziehungen von Aufwendungen des Jahres 1956 im Jahre 1955 für die Instandsetzung von Kasernen und für die Anschaffung von Ausrüstungen zusätzlich zur Verfügung gestellt wurde und von mehreren Besatzungsmächten dem neuen österreichischen Bundesheer Waffen und Ausrüstungsgegenstände unentgeltlich überlassen worden sind. Außerdem wird die Aufstellung des Bundesheeres nicht in einem so raschen Tempo erfolgen, als ursprünglich angenommen worden war. Schließlich ist festzuhalten, daß der Aufwand für die Gebäude der Landesverteidigung in der Höhe von 79 Millionen Schilling bei Kapitel 21, Bauten, mitveranschlagt ist.

Trotzdem muß sich das Hohe Haus dessen bewußt sein, daß die im Bundesvoranschlag 1956 vorgesehenen Kredite für die Landesverteidigung im Jahre 1956 ein Minimum darstellen, das in den kommenden Jahren eine beträchtliche Ausweitung erfahren dürfte. Auch wird die Landesverteidigung im Jahre 1956 wahrscheinlich die erste Anwartschaft für Überschreitungen der im Bundesvoranschlag 1956 vorgesehenen Kredite haben müssen, falls sich durch eine günstige Entwicklung der Bundeshaushaltsgebarung die Mög-

lichkeit der Bedeckung höherer Kredite für die Landesverteidigung ergibt, als sie in der Regierungsvorlage vorgesehen sind.

Hohes Haus! Außer der Anlage des Bundesvoranschlages und der Geldvoranschläge der Monopole und Bundesbetriebe enthält das Bundesfinanzgesetz 1956 gleich dem vom Jahre 1955 an Anlagen noch den Dienstpostenplan und den Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes.

Im Bundesvoranschlag 1956 ist vorgesorgt für 181.870 pragmatische Bedienstete, 52.372 systemisierte Vertragsbedienstete und 60.558 nicht-systemisierte Vertragsbedienstete, sodaß sich ein Aktivstand von 294.800 Bediensteten ergibt. Die Erhöhung des Aktivstandes um 24.362 gegenüber dem Aktivstand des Jahres 1955 ist in der Hauptsache auf die Unterrichtsverwaltung, die Landesverteidigung, die Finanzverwaltung, die Land- und Forstwirtschaft und die Post- und Bahnverwaltung zurückzuführen. Dem Aktivstand von 294.800 Bediensteten stehen Pensionisten des Bundes im Jahre 1956 von rund 189.650 gegenüber. Der Stand der Pensionisten wird sich im Jahre 1956 gegenüber dem Jahre 1955 um rund 220 erhöhen.

Neben den Pensionisten sind noch rund 9550 Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen vorhanden. Dieser für das Jahr 1956 angenommene Stand wird sich um rund 70 gegenüber dem Stand 1955 vermindern.

Die Anlage des Systemisierungsplanes der Kraftfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1956 enthält eine Neuerung. Es wurde die Kategorie 0 (Null) für Kleinstfahrzeuge der Bundesverwaltung neu geschaffen, wodurch die bisherige Kategorie I der Kleinkraftwagen entlastet und bei den Anschaffungs- und Betriebskosten der Kraftfahrzeuge Einsparungen erzielt werden können. Nennenswerte Änderungen in den Ständen wurden nicht vorgenommen.

Hohes Haus! Nach der Besprechung der Regierungsvorlage, betreffend das Bundesfinanzgesetz 1956, und seiner Anlagen, gestatten Sie mir noch, meiner Überzeugung Ausdruck zu verleihen, daß die Bundesregierung die großen und schwierigen Probleme, die aus dem Abschluß des Staatsvertrages für den Bundeshaushalt erwachsen sind, bei der Erstellung des Bundesvoranschlages 1956 in einer Form gelöst hat, die den bisher mit Erfolg beschrittenen wirtschaftspolitischen Weg nicht verläßt und damit die Voraussetzung für eine weitere gedeihliche Entwicklung unserer Wirtschaft bietet. Schließlich hoffe ich, auch das Hohe Haus von der Richtigkeit der bei der Erstellung des Bundes-

80. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 26. Oktober 1955 3725

voranschläges 1956 von der Bundesregierung angestellten Überlegungen überzeugt zu haben.

Hohes Haus! Ich bitte Sie daher, die Regierungsvorlage, betreffend das Bundesfinanzgesetz 1956, zu genehmigen. (*Lebhafter anhaltender Beifall bei den Regierungsparteien.*)

Präsident **Hartleb**: Es ist mir der Antrag zugekommen, über den Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1956 eine erste Lesung vorzunehmen.

Ich lasse über diesen Antrag abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die dem Antrag, das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1956 in erste Lesung zu nehmen, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Die erste Lesung wird in einer am Freitag stattfindenden Sitzung durchgeführt werden.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für Freitag, den 28. Oktober, 9 Uhr, mit folgender Tagesordnung ein: Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1956.

Die Sitzung des Immunitätsausschusses findet bereits heute nach Schluß der Haus-sitzung im Lesesaal statt.

Die Sitzung des Unvereinbarkeitsausschusses, die morgen stattfinden soll, wird auf Freitag nach der Haussitzung verschoben.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 50 Minuten

